



universität  
wien

# Magisterarbeit

Titel der Magisterarbeit

Die Entwicklung des Gewaltmonopols in westlichen  
Demokratien

Verfasser:

Philipp Ploner

Magister der Politikwissenschaft (Mag.phil)

Wien, im Dezember 2009

Studienkennzahl laut Studienblatt: A300

Studienrichtung laut Studienblatt: Politikwissenschaft

Matrikelnummer: 0248335

Betreuer: Univ.-Doz. Dr. Hannes Wimmer

## INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG.....	4
2. GEWALTMONOPOL UND STAAT.....	7
2.1. DER KULTURANTHROPOLOGISCHE ANSATZ ZUR BILDUNG DES GEWALTMONOPOLS..	10
2.2. VOM ABSOLUTISTISCHEN TERRITORIAL UND MACHTSTAAT ZUM NATIONALSTAAT.....	14
3. WAS IST DER STAAT?.....	16
3.1. STAATSVERSTÄNDNIS UND SOUVERÄNITÄT .....	18
3.2. STAATSBEGRIFF IM VÖLKERRECHT .....	19
3.3. DAS STAATSVOLK / DIE NATION .....	20
3.4. DAS STAATSGEBIET.....	22
3.5. DIE SOUVERÄNE STAATSGEWALT.....	23
4. BEAMTENTUM UND BÜROKRATIE .....	25
4.1. OTTO HINTZE .....	25
4.2. BÜROKRATISCHE VERWALTUNG UND GEWALTMONOPOL DES STAATES.....	27
4.3. DAS WESEN DES BEAMTENTUMS .....	28
4.4. DIE PFLICHT DES BEAMTEN.....	30
4.5. DIE ENTSTEHUNG DES BEAMTENTUMS.....	32
4.6. DIE ENTSTEHUNG DES BEAMTENTUMS IN FRANKREICH.....	38
4.7. ENTWICKLUNGSTENDENZEN UND PROBLEME .....	44
5. DAS MONOPOL AUF GEWALT .....	51
5.1. DER GARANT FÜR DIE STAATSGEWALT .....	53
5.2. ENTSTEHUNG DES STAATLICHEN GEWALTMONOPOLS.....	56
6. MILITÄRISCHE REVOLUTION UND DAS GEWALTMONOPOL .....	59
6.1. DIE MILITÄRISCHE REVOLUTION IN DER ARMEE.....	61
6.2. DIE MILITÄRISCHE REVOLUTION IM FESTUNGSBAU .....	67
6.3. DAS BASTIONÄRSYSTEM.....	73
6.4. AUSWIRKUNGEN DER MILITÄRISCHEN REVOLUTION VON 1500 – 1800.....	75
6.5. KRITIK AN DER THEORIE DER MILITÄRISCHEN REVOLUTION.....	79
6.5.1. Kritik am Revolutionsbegriff .....	79
6.6. EXKURS: DIE MILITÄRISCHE REVOLUTION IN CHINA.....	80
6.6.1. Vergleich der militärischen Revolution in China und Europa .....	82

7. DIE VERPOLIZEILICHUNG DES GEWALTMONOPOLS .....	84
7.1. ENTSTEHUNG UND ERSTE BEDEUTUNGEN DES WORTES POLIZEI.....	85
7.2. DIE POLIZEI UND DAS GEWALTMONOPOL IM ABSOLUTISTISCHEN STAAT .....	87
7.2.1. Die Verpolizeilichung der Wirtschaft .....	88
7.2.2. Entstehung selbstständiger, staatlicher Polizeibehörden .....	90
7.3. DIE ENTSTEHUNG UND ENTWICKLUNG DER MODERNEN SICHERHEITSPOLIZEI.....	92
7.3.1. Der Begriff der Sicherheitspolizei.....	94
7.4. DIE ENTSTEHUNG DER POLIZEI IN ÖSTERREICH.....	98
7.5. DAS GEWALTMONOPOL UND DAS REVOLUTIONSJAHR 1848.....	102
7.6. POLIZEI UND GENDARMERIE IN ÖSTERREICH.....	104
7.6.1. Die B Gendarmerie in Österreich.....	106
7.7. RECHTLICHE GRUNDLAGE DER POLIZEI IN ÖSTERREICH.....	109
8. CONCLUSIO .....	112
9. LITERATURLISTE:.....	115
9.1. INTERNETQUELLEN:.....	119
9.2. ZEITSCHRIFTEN UND ZEITUNGSBERICHTE:.....	120
9.3. ANHANG:.....	121
9.4. TABELLE : KRIMINALSTATISTIK .....	123
10. ABSTRACT .....	124
11. PERSÖNLICHE ERKLÄRUNG .....	125
12. LEBENS LAUF .....	126

## 1. Einleitung

Wer sorgt für Sicherheit? Klar, die Polizei. Wer garantiert uns Frieden? Natürlich, das Militär. Wer verwaltet und organisiert diese Freiheit? Das Beamtentum – alles in allem der moderne Staat und sein Gewaltmonopol. Entspricht dieses Weltbild der Wirklichkeit? Garantiert der moderne demokratische Staat seinen Bürgern auch im 21. Jahrhundert Freiheit, Sicherheit und Frieden? Ist der Staat überhaupt in der Lage in einer globalisierten Welt diese Aufgabe zu übernehmen oder ist er schon längst von supranationalen Organisationen in seinen Kernkompetenzen abgelöst worden? Das Verständnis von Staat und staatlichem Gewaltmonopol sind Gegenstand des folgenden, ersten Kapitels dieser Diplomarbeit, dem sich die Frage anschließt:

Wie kam es zu diesem staatlichen Gewaltmonopol, und ist es wirklich jener stabile Faktor und Garant für Frieden und Sicherheit in den westlichen Demokratien?

Oder ist es viel mehr wie Trutz von Trotha schon 1995 schrieb: *„Das Gewaltmonopol des Staates befindet sich weltweit in einer Krise und mit ihm der Kern dessen, was Staatlichkeit ausmacht.“*<sup>1</sup>

Dieser These nach würden wir uns im selben Prozess befinden wie in den 1930er Jahren, als die politisch noch sehr jungen, demokratischen Systeme in Europa von links und rechts zu Fall gebracht wurden. In ihren Staaten herrschte kein geordnetes Gewaltmonopol mehr und die Sicherheitslage in den Ländern Europas verschlechterte sich zusehends.

*Sie konnten sich nicht gewaltfrei legitimieren und sie waren nicht imstande, den Aufstieg der politischen Extremismen von links und rechts zu verhindern, was zwangsläufig zu einer Erosion des staatlichen Gewaltmonopols, bzw. zur Unfähigkeit der Polizei führen musste, mit den provozierenden Formen von Gewalt fertig zu werden.“*<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Trutz von Trotha: Ordnungsformen der Gewalt oder Aussichten auf das Ende des staatlichen Gewaltmonopols. In: Birgitte Nedelmann (Hrsg.), Politische Institutionen im Wandel. Opladen (Sonderheft 35 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie), Köln 1995, Seite 129 – 166

<sup>2</sup> Wimmer, Hannes: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien 2009, Seite 355

Um die Beantwortung der Frage vorwegzunehmen. Ja, das Gewaltmonopol westlicher Demokratien befindet sich in einer ständigen Krise. Und das schon aus dem einfachen Grund, da Krise – Wandel bedeutet. Und da ein Gewaltmonopol, das sich nicht evolutionär den Gegebenheiten seines Umfeldes, sprich den Bedürfnissen und Herausforderungen seiner Zeit anpasst, in Gefahr ist, überholt zu werden. Also zu scheitern. In dieser Diplomarbeit wird vor allem aufgezeigt, durch welche gesellschaftlichen und revolutionären Veränderungen sich das heutige Gewaltmonopol entwickelt hat und welche Veränderungen in der Gesellschaft und im Staat dafür nötig waren. Ja, dass zu allererst einmal ein moderner Staat mit seiner Verwaltung und seinen Beamten nötig war. Er ist die Grundlage für ein legitimes Gewaltmonopol. Gewalt ist dynamisch.

Ein Gewaltmonopol, das sich nicht in einer Krise befindet, also sich nicht einem Wandel unterwirft, das droht wie in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts in eine totalitäre Richtung zu tendieren. Für die meisten Länder ist nur dann eine positive Zukunftsperspektive zu denken, wenn sich ein stabiles Gewaltmonopol entwickelt hat und dieses auch bereit ist, sich den neuen Gegebenheiten anzupassen. Sich auf Entwicklungen und Bedürfnisse der Bevölkerung einzustellen und die sicherheitspolitischen Herausforderungen seiner Zeit zu meistern.

In großen, geographischen Bereichen unseres Planeten sind jedoch diese, für die Sozialisierung der Bevölkerung so wichtigen Schritte nie gemacht worden. Den Weg, hin zu einem modernen staatlichen Gewaltmonopol haben nur die wenigsten Nationen beschritten. Aber gerade das Rechtsstaatliche Gewaltmonopol, das sich aus seinem demokratischen Selbstverständnis heraus legitimiert, ist ein Garant für Wohlstand und Entwicklung.

*Ohne erfolgreiche Implementation des staatlichen Gewaltmonopols (d.h. Beanspruchung und Durchsetzung) ist die evolutionäre Umstellung auf funktionale Differenzierung nicht möglich, weil dieser Vorgang in eminenter Weise abhängig war, bzw. noch immer ist, von der Ausdifferenzierung des politischen Staates, dieses wiederum ist nur möglich, wenn sich im Zentrum eines jeden einzelstaatlichen Systems der Institutionskomplex des modernen Staates etablieren kann, mit diesem jetzt auch das staatliche Gewaltmonopol.<sup>3</sup>*

---

<sup>3</sup> Wimmer, Hannes: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien 2009, Seite 355

In den folgenden Kapiteln wird sich die Geschichte und der evolutionäre Charakter des staatlichen Gewaltmonopols dem Leser entfalten und die wichtigsten Eckpunkte seiner Entstehung und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Gesellschaft in Europa verdeutlichen. Wenn hier anfangs von der Notwendigkeit des staatlichen Gewaltmonopols für eine moderne, zivilisierte Gesellschaft die Rede ist, so soll auch gleich zu Beginn klar gestellt werden, dass diese Form der Verwaltung des staatlichen Gewaltmonopols in Europa erst am Anfang des 19. Jahrhunderts etabliert wurde. Leider muss man aber auch nochmals anmerken, dass in großen Teilen unserer Weltbevölkerung ein legitimes Gewaltmonopol nach wie vor ein Fremdwort ist und auch in naher Zukunft bleiben wird.

Um die These von Trutz von Trotha aber auch dahingehend zu durchleuchten, dass sich das legitime Gewaltmonopol deshalb in einer Krise befinde, da es sich zusehends in einen Gewaltmarkt verwandelt, müssen auch die Überlegungen von Erhard Eppler, der in seinem Buch *„Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt“* auf Gefahren die für Staaten im 21. Jahrhundert bestehen hinweist, berücksichtigt werden. Dies ist aber nur möglich, wenn wir die Entstehung des Gewaltmonopols und seinen evolutionären Geist von der Ausdifferenzierung des Krieges, hin zu einem staatlichen Militär und darüber hinaus auf die Spezialisierung der Sicherheitspolizei und die globalen Verflechtungen der einzelnen Gewaltmonopole berücksichtigen.

Wenn sich äußere und innere Sicherheit immer mehr gegenseitig bedingen und wir in einer globalisierten Welt leben, dann ist es umso notwendiger, sich der Bedeutung vom Gewaltmonopol und dem staatlichen Garanten dafür, bewusst zu werden.

## 2. Gewaltmonopol und Staat

Im folgenden Kapitel wird der Begriff des Staates und sein Verständnis, sowie Selbstverständnis seiner Macht zum legitimen Gewaltmonopol erörtert. Überleitend von einem völkerrechtlichen Blickwinkel und der Souveränität von Staaten im internationalen Kontext, hin zu einer Analyse des Gewaltmonopols von modernen, demokratischen Staaten und ihrer Bedeutung im gegenwärtigen Netzwerk der Vereinten Nationen und einer sich immer schneller globalisierenden Welt.

Die hier verwendete Definition des Staates dient zur Klarstellung seiner heutigen Substanz, als Subjekt in der derzeitigen Rolle des globalen Netzwerks.

Der Staat als Subjekt ist in der internationalen Gemeinschaft klar als Nationalstaat definiert, mit Grenzen, in denen seine Bemächtigen - ob durch das Volk, ihre Abstammung oder die Macht der Gewalt selbst - Regierungen, Führer oder Parlamente, Herr über das Gewaltmonopol sind. Wäre dies nicht der Fall, würde der Staat sich auflösen und in Anarchie und Gewalt in einen „failed state“ zerfallen.

Der Übergang vom kontrollierten Gewaltmonopol und einem Staat, der zerfällt, kann man anhand zahlreicher Beispiele in der ehemaligen Sowjetunion oder aber auch in Afrika verfolgen. Soziale Netzwerke, die sich zu nationalen Staaten zusammenschließen, sind jedoch erst de facto existent, wenn sie von der internationalen Gemeinschaft anerkannt werden oder aber in ein Netzwerk eines *Continental Networks*, sprich Staatenbund, Union oder Föderation aufgenommen werden.<sup>4</sup>

Die Entstehung des Staates, die Erkenntnisse von Rousseau, Locke und Hobbes seines Leviathan, sind immer noch Grundstein jeglicher Analyse des staatlichen Gewaltmonopols. Jedoch müssen bei einer Analyse des Gewaltmonopols auch die Begriffe und die Auswirkungen von Macht und Herrschaft berücksichtigt werden.

Die historische Komponente des Staatsbegriffs wird die Diplomarbeit schon durch ihren figurativen Charakter<sup>5</sup> ständig begleiten. Norbert Elias sieht die Macht und

---

<sup>4</sup> Als Beispiel in jüngster Zeit kann man hier eine genauere Analyse der Situation des Kosovo oder den Konflikt um Südossetien und Abchasien heranziehen.

<sup>5</sup> Unter Figuration versteht man, dass sich wandelnde Muster des Menschen als Ganzes miteinander bilden, also nicht nur mit ihrem Intellekt, sondern mit ihrer ganzen Person, ihrem ganzen Tun und Lassen in ihrer Beziehung zueinander. Vgl.: [http://www.soziologie.uni-halle.de/kreckel/lehre/ss04\\_zeitgeschichte\\_g12.pdf](http://www.soziologie.uni-halle.de/kreckel/lehre/ss04_zeitgeschichte_g12.pdf)

somit auch den Staat, der einer der großen Machttäger im System ist, einem figurativen Prozess unterworfen. Er sieht die Struktur des Zivilisationsprozesses in der Verlagerung von Fremdzwängen in Selbstzwänge der modernen Gesellschaft. Sie wird von einem Strukturwandel der Macht begleitet. In der Geschichte des Staatsbildungsprozesses gab es einen Übergang, von der Konkurrenz unabhängiger Machttäger zum zentralisierten Gewaltmonopol, (Kaiser/König und höfischer Adel) bis hin zu modernen physisch gewaltlosen Räumen westlicher Demokratien. Das bedeutet aber nicht, dass wie es Johann Galtung nennt: Nicht auch kulturelle und strukturelle Gewalt vorherrschen würde.<sup>6</sup>

Wenn wir die Entwicklung des Gewaltmonopols betrachten, finden wir in Norbert Elias Staatsentwicklungstheorie ein brauchbares Werkzeug. Elias stellt implizite systemtheoretische und explizite evolutionstheoretische Annahmen in den Mittelpunkt seiner Analyse.<sup>7</sup>

Der Staat entwickelt sich daher nach der Auffassung von Elias nicht auf Basis spezifischer geistiger und kultureller Innovationen, er glaubt auch nicht daran, dass er das Resultat einer bestimmten Kultur oder besonderen kulturellen Traditionen ist. Jedoch kann der Staat nur Bestand haben, wenn die Gesellschaft zivilisatorisch psychisch-habituellen und damit den kulturellen Faktoren eine Rückkoppelungsfunktion zugesteht. Ein Staat muss eine zivilisierte Kultur aufweisen und benötigt sie, um existieren zu können. Er produziert und verinnerlicht Kultur und erzeugt so zivilisiertes Verhalten seiner Bürger gleichermaßen. So lässt sich die Bedeutung der Zivilisationstheorie von Elias für die Thematik Staat und Entstehung des Gewaltmonopols als eine Form von besonderer kultureller Leistung näher bestimmen.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Anmerkung: Die Analyse Galtungs der strukturellen Gewalt ist nach Boulding insofern bedenklich, als dass sie mehr eine Metapher, als ein wissenschaftliches Modell umschreibt, welches wenig der realen Welt entspricht. Deshalb kritisiert er den Ansatz, welcher die Armut vor allem in der 3. Welt mit struktureller Gewalt gleichsetzt. Diese auf die strukturelle Gewalt zurückzuführen, wäre nach seiner Meinung zu kurz gegriffen. Boulding kritisiert Galtungs Ansatz, Methoden und Strukturen aus den normativen Wissenschaften auf die Friedensforschung umzumünzen und dieses auf alle Bereiche dieser Wissenschaft zu übertragen. Siehe: Boulding, K.E.: Twelve Friendly Quarrels with Johan Galtung. In: Gleditsch, N.P. u.a.(1980): Johan Galtung. A Bibliography of his Scholarly and Popular Writings 1951-80. Oslo: PRIO, Seite10

<sup>7</sup> Vgl. Elias, Norbert: Über den Prozess der Zivilisation. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation, Frankfurt am Main 1982, 8 Auflage, Band II, Seite 312 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Oesterdiekhöff, W. Georg: Die Entstehung des Staates in der Zivilisationstheorie von Norbert Elias und neuere Staatsentwicklungstheorien. In: Jutta Allmendinger (Hrsg.): Entstaatlichung und Soziale Sicherheit / Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig, Karlsruhe 2002, 2. Teil, Plenum X, Seite 748

Die modernere kulturanthropologische Staatsentwicklungstheorie kann im wesentlichen die Analysen Elias und seine Theorie über das Bevölkerungswachstum als einen wichtigen Faktor für die Entwicklung eines Staates bestätigen, muss sie aber auch differenziert betrachten. Der Bevölkerungsdruck auf Land und territoriale Herrschaft führt zu Kriegen unter den verschiedenen Akteuren. Hierdurch entsteht ein Staat als Instrument der Herrschaft. Es kommt zu einem Kampf, der mit einer Siegerpartei und jener der Unterlegenen, sprich den Kriegsverlierern, endet. Die Unterlegenen können sich jedoch dem Staat nicht entziehen, da ihnen ein fruchtbares und herrschaftsfreies Rückzugsgebiet fehlt. Sie haben daher nur die Wahl zwischen Tod und Elend<sup>9</sup> einerseits oder Unterwerfung unter Staatskontrolle andererseits.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Ein Beispiel ist der Bau der Pyramiden im alten Ägypten. Entweder man leistete jahrelange harte Arbeit für den Pharao um ein Monument seiner Herrschaft und Größe zu errichten und nahm dafür Sklaverei und Gewalt, Unterdrückung und harte Arbeitsbedingungen in Kauf, oder man wählte die zweite Alternative, die hieß: Wüste, Elend, Hunger, Durst und schließlich Tod.

<sup>10</sup> Vgl. Oesterdiekhoff, W. Georg: Die Entstehung des Staates in der Zivilisationstheorie von Norbert Elias und neuere Staatsentwicklungstheorien. In: Jutta Allmendinger (Hrsg.). Entstaatlichung und Soziale Sicherheit /

## 2.1. Der kulturalanthropologische Ansatz zur Bildung des Gewaltmonopols

Wer heute über das Entstehen des Gewaltmonopols eine wissenschaftliche Arbeit schreibt, kann sich jedoch nicht nur mit den Werken von Elias begnügen und zufrieden geben. Der interdisziplinäre Zugang zu dieser vielschichtigen Thematik ist grundlegend und erfordert einen breiteren Zugang.

Die kulturalanthropologische und historische Forschung hat die Thematik weiter entwickelt und differenzierter betrachtet. In der heutigen Zeit ist es schneller, einfacher und vor allem durch die neuen Medien viel kostengünstiger, eine umfassendere Analyse dieses Sachverhalts und historischen Prozesses zu erstellen. Und trotzdem haben entscheidende Grundgedanken von Norbert Elias immer noch ihre Gültigkeit und sind wegweisend für viele neuere Forschungssparten und Analyseschritte, wenn es sich um die Entstehung des staatlichen Gewaltmonopols handelt.

*Die moderne kulturalanthropologische Forschung hat den Zusammenhang von Bevölkerungsdruck, kriegerischer Eroberung und geografischer Einengung, Elias vergleichbar, als die wesentlichen Faktoren der Staatsbildung herausgearbeitet. Konkurrenz der Machtzentren und das Wirken des Monopolmechanismus kann man in den heutigen Analysen wiederfinden. So wie bei Elias ragen auch in heutigen Analysen evolutionstheoretische, funktionalistische und konflikttheoretische Gesichtspunkte heraus.<sup>11</sup>*

Durch die Vorarbeit von Elias ist heute eine noch exaktere Beschreibung des Entwicklungspfades möglich, der zu staatlichen / staatsähnlichen Gebilden führte. In seinem Werk über den Prozess der Zivilisation hat Elias angenommen, dass sein Modell von der Entwicklung vom Gewaltmonopol und der Sozialisierung weltweite Gültigkeit hat. Diese Theorie trifft auf viele Details und Prozesse der Entstehung von Staaten zu. Aber wie es für die Geschichte der Welt als normal zu betrachten ist, geht die Forschung immer weiter, vor allem dann, wenn der Mensch und seine sozialen Fähigkeiten und Verflechtungen betroffen sind, sodass man heute von einer sehr guten Grundlagenforschung im Bereich des Gewaltmonopols sprechen kann. Man sollte aber nicht der Versuchung erliegen, es als die absolute Wahrheit über

---

Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig, Karlsruhe 2002, 2. Teil, Plenum X, Seite 746

<sup>11</sup> Oesterdiekhoff, W. Georg: Die Entstehung des Staates in der Zivilisationstheorie von Norbert Elias und neuere Staatsentwicklungstheorien. In: Jutta Allmendinger (Hrsg.): Entstaatlichung und Soziale Sicherheit / Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig, Karlsruhe 2002, 2. Teil, Plenum X, Seite 751

Generationen weiterzutragen. Vielmehr sollte seine Vorarbeit dazu beflügeln, noch tiefer in diese Materie vorzudringen.

Stefan Breuer arbeitete in seinem Buch *Der Staat* mit interdisziplinären Methoden den Forschungsstand neu auf und erkannte einige interessante Neuheiten. Breuer entwickelte eine globale, welthistorische und evolutionstheoretische Systematik, mit der er über den Erkenntnisstand von Elias hinaus, ein neues, noch detaillierteres und wesentlich differenzierteres Bild skizziert. Jedoch führt die von Breuer verwendete Definition vom Staatsbegriff zu Verwirrungen. Stephan Schlak kommentiert dies so:

*Ob Max Weber einfach zugestimmt hätte, wenn Legitimitätstypen auf Staaten übertragen werden, scheint zumindest fraglich. Breuer kennt einen charismatischen Staat für die Antike, einen traditionellen Staat für das Mittelalter und einen rationalen Staat für die Moderne. Die antike Polis und das mittelalterliche Reich sind für Breuer Staaten. Mit dieser bunten Vielfalt von Staaten wird dann wohl die babylonische Sprachverwirrung über den Staat nur neu gespeist werden.<sup>12</sup>*

Der Staat beginnt mit der Zivilisationstheorie von Elias im heutigen Frankreich erst in der Neuzeit, in Form des absolutistischen Territorialstaates. Vorher gab es in West- und Mitteleuropa eine lange Geschichte der Feudalherrschaft oder besser beschrieben, eine Jahrhunderte lange Geschichte des europäischen Feudalgebildes - ohne zentrale Gewalt - das aus vielen, unzähligen Burgen und Festungen bestand. Jede einzelne sicherte ihrem Herrscher das Monopol auf Gewalt in einem kleinen Gebiet. Diese Feudalstrukturen und Herrschaftsverbände, die bei den Merowingern und Karolingern<sup>13</sup> ihre Anfänge nahmen, können aber nicht als Staaten bezeichnet werden.

*Man muss die Entstehung des Gewaltmonopols, des Steuermonopols und der Verwaltung usw. viel genauer beschreiben als Elias dies in seiner Zivilisationstheorie getan hat. Elias hat auch nur die Etappe des absolutistischen Staates im Visier gehabt, nicht die nachfolgende staatliche Entwicklung in Europa.*

*Otto Hintze hat unterschieden zwischen dem souveränen Machtstaat, dem geschlossenen Handelsstaat bürgerlich- kapitalistischer Prägung, dem*

---

<sup>12</sup> Schlak, Stephan: 01.08.2000, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/REZENSIO/buecher/2000/scst0800.htm>

<sup>13</sup> Zu Beginn stand das Frankenreich unter der Herrschaft des Merowingers Chlodwig (482 bis 511), dessen Söhne und Enkel in der Folgezeit ihre Herrschaft ausbauten, bis hin zu einer Vorherrschaft in Mitteleuropa. Die größten Ausmaße erreichte das Reich unter dem Karolinger Karl der Große (768 bis 811). Als Kaiser verstand sich Karl der Große zugleich als Erbe des Weströmischen Reiches. Eine der von Karl herbeigeführten Synoden bewirkte auch das Auseinanderbrechen von West- und Ostkirche. Durch das Konzil von *Nikaia* (787) wurde in der Ostkirche das Anbeten von Ikonen wieder in der Liturgie eingeführt. Dies missfiel Karl so sehr, dass er in Frankfurt 794 eine Synode einberief, zu der sich auch päpstliche Vertreter des Vatikans einfanden. Karl war zum Anführer des christlichen westlichen Okzidents geworden und konnte hier seine religiösen Vorstellungen durchsetzen. Das Anbeten von Bildern wurde als Irrlehre bezeichnet und verboten.

*liberalen Rechts- und Verfassungsstaat und dem Nationalstaat. In Ansehung dieser Typologie ist klar, dass Elias sich auf die Entstehung des Macht- und Territorialstaats beschränkt hat und die nachfolgende Entwicklung von Rechts- und Nationalstaat ausgeklammert hat.*<sup>14</sup>

Fordert man doch von der Definition eines Staates das Vorhandensein eines Gewaltmonopols. Die Politikwissenschaft, aber auch die Kulturanthropologie, Soziologie und Geschichte tut dies. Und so zeigen sich schnell die Vorteile der Theorie und Analysemethoden von Norbert Elias, welche er in seinen Werken anwendet. So können wir in der Nachfolge seiner Forschung feststellen, dass:

*Staaten [...] infolge demografischer, ökonomischer und infrastruktureller Prozesse (entstehen). Sind diese Prozesse rückläufig, dann verschwinden Staatsgebilde wieder [...].*<sup>15</sup>

Am afrikanischen Kontinent entstanden zum Beispiel frühe staatsähnliche Konstrukte in Form von einfachen Häuptlingsgesellschaften und Königreichen aus Segmentärgesellschaften.

Das Prinzip des moderneren Territorialstaates hat sich in Schwarzafrika jedoch erst nach der Kolonialzeit gezwungenermaßen durchgesetzt. Diese modernen Systeme der Verwaltung und der Gesetzgebung zerbröselten aber schon nach wenigen Jahrzehnten ihrer Implementierung durch europäische Kolonialmächte.

In den Siebzigerjahren des zwanzigsten Jahrhunderts brachen sie weitgehend zusammen und wurden größtenteils durch archaische Strukturen und das „*african customary law*“<sup>16</sup> ersetzt. Man könnte daraus ableiten, dass ein nicht von Natur aus gewachsenes staatliches System nicht überlebensfähig ist.

Der Staat ist ein Begriff, der das Zusammenleben der Menschen und ihre Organisation im Alltag klassifiziert. Die Klassifizierung muss gewollt und gewünscht sein. Ein von außen aufgezwungenes System könnte als Fremdkörper, wie ein Virus im menschlichen Körper, abgestoßen werden. Es braucht den Willen und die Erkenntnis zum Staat. Starre Institutionalisierung und das Verpflichten zum Militärdienst und von Steuerabgaben zum Wohl der Allgemeinheit sind noch kein Garant für das langfristige Funktionieren eines Staates.

---

<sup>14</sup> Oesterdiekhoff, W. Georg: Die Entstehung des Staates in der Zivilisationstheorie von Norbert Elias und neuere Staatsentwicklungstheorien. In: Jutta Allmendinger (Hrsg.): Entstaatlichung und Soziale Sicherheit / Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig, Karlsruhe 2002, 2. Teil, Plenum X, Seite 751

<sup>15</sup> ebd., Seite 750

<sup>16</sup> ebd., Seite 750

Wenn wir betrachten, dass in Europa ein mehrhundertjähriger Prozess zur Bildung von modernen Nationalstaaten führte, so ist diese fast als allergisch zu bezeichnende Reaktion in Afrika mehr als verständlich.

Diese Ablehnung des neuen Systems des Nationalstaates, gerade auch im Hinblick auf die Durchsetzung des Gewaltmonopols, verschlechterte sich in den letzten zwanzig Jahren in vielen afrikanischen Ländern radikal. Es herrschen Bürgerkriege, Verwüstungen, Anarchie, Vertreibung und Staatsauflösung in vielen Ländern des afrikanischen Kontinents. Statt staatlichen Gewaltmonopols herrschen „*Warlords*“ über die Gesellschaft,<sup>17</sup> die sich nicht nur eine Machtbasis sichern wollen, sondern sich auch ökonomisch bereichern. Diese Regression und Stagnation sind auch evolutionstheoretisch im Geiste Norbert Elias seiner Theorien analysierbar. Der afrikanische Kontinent ist trotz der hohen Geburtenraten immer noch sehr dünn besiedelt. *Warlords* bauen auf einer sehr spezifischen Raubökonomie auf. Bei ihren Beutezügen plündern und rauben, töten und zerstören sie ganze Familienstrukturen. Für ihre Bewaffnung und den Sold der Truppen (die nicht selten aus Kindern ab dem 6. Lebensjahr aufwärts bestehen, wie die Vereinten Nationen fast täglich neu berichten) müssen ständig neue Ressourcen gewonnen werden.<sup>18</sup> Sie schädigen das soziale Gefüge in unbeschreiblichem Ausmaß, welches nur durch das unbeschreibliche Leid dieser Kinder und Familien übertroffen wird. Dies führte im letzten Jahrhundert zu einer ökonomischen und infrastrukturellen Unterentwicklung auf beinahe dem gesamten Kontinent. Das sich etablierte Modell von schwachen und *failed states*<sup>19</sup> „[...] kann nicht die Kosten für einen effizienten und durchdringenden Staatsapparat mit Gewaltmonopol tragen. Die Interdependenzen haben nicht die Dichte und Integration hochgradig arbeitsteiliger Gesellschaften, sondern haben noch einen weitgehend segmentären Charakter.“<sup>20</sup>

---

<sup>17</sup> Elwert, Georg: Gewaltmärkte. Beobachtungen zur Zweckrationalität der Gewalt, Köln 1997, Seite 37

<sup>18</sup> Vgl. Bericht der UNO über Kindersoldaten in Afrika. Laurence Gerard, Office of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict, 31.05.2008: <http://www.un.org/children/conflict/pr/2008-05-31184.html>

<sup>19</sup> Vgl. Die Statistik von FOREIGN POLICY über Failed states im Juli und August 2008: [http://www.foreignpolicy.com/story/cms.php?story\\_id=4350](http://www.foreignpolicy.com/story/cms.php?story_id=4350)

<sup>20</sup> Oesterdiekhoff, W. Georg: Die Entstehung des Staates in der Zivilisationstheorie von Norbert Elias und neuere Staatsentwicklungstheorien. In: Jutta Allmendiger (Hrsg.): Entstaatlichung und Soziale Sicherheit / Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig, Karlsruhe 2002, 2. Teil, Plenum X, Seite 751

## 2.2. Vom absolutistischen Territorial und Machtstaat zum Nationalstaat

Die Theorie von Elias können wir anhand der Geschichte Frankreichs und Europas sehr genau unter die Lupe nehmen. Seine Theorie soll hier nicht widerlegt, aber doch präzisiert werden. Man muss die Entstehung des Gewaltmonopols der Steuerhoheit und der Gesetzgebung viel genauer analysieren als dies Elias in seiner Zivilisationstheorie getan hat. Verständlich wird dies, wenn man erkennt, dass Elias nur die absolutistischen Staaten im Auge hatte und nicht die folgenden staatlichen und demokratischen Entwicklungen in Europa.

Otto Hintze hat zwischen dem souveränem Machtstaat, dem geschlossenen Handelsstaat bürgerlichkapitalistischer Prägung, dem liberalen Rechts- und Verfassungsstaat und dem Nationalstaat unterschieden. Wenn man die Schriften von Elias studiert, wird einem schnell klar, dass er sich auf die Entstehung des Macht- und Territorialstaates konzentrierte und so den später folgenden Entwicklungen von Rechts- und Nationalstaaten weniger Beachtung schenkte. Um auch der Analyse von Hintze folgen zu können wird im nächsten Kapitel ein Exkurs zum Beamtentum und zur Bürokratie sowie deren Auswirkung und Bedeutung für das Gewaltmonopol durchgeführt.

Der erste Territorial- und Machtstaat im neuzeitlichen Sinne entstand aber nicht wie viele vermuten und oben postuliert, in Frankreich, sondern nach eingehender Analyse seiner Substanz in Süditalien, unter dem Stauferkaiser Friedrich II. Diese Diktatur entpuppt sich bei genauerer Betrachtung als absolutistisches Meisterwerk der damaligen Zeit.

In Frankreich kann man jedoch sehr genau die Entstehung des Gewaltmonopols, im Jahre 1445, anhand der Herausbildung der ersten Anzeichen von staatlichen Armeen erkennen. Es sind die ersten stehenden Heere seit dem Ende des römischen Reiches. Auch die Steuerhoheit bildete sich in Frankreich schon sehr früh aus. Durch die hohen Kosten des Hundertjährigen Krieges kam es zu dessen Beginn im Jahre 1339 zu einer finanziellen Abgabeflicht.<sup>21</sup>

---

<sup>21</sup> Oesterdiekhoff, W. Georg: Die Entstehung des Staates in der Zivilisationstheorie von Norbert Elias und neuere Staatsentwicklungstheorien. In: Jutta Allmendinger (Hrsg.): Entstaatlichung und Soziale Sicherheit / Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig, Karlsruhe 2002, 2. Teil, Plenum X, Seite 751 ff.

Die Konflikte, die schließlich und endlich zu den uns heute bekannten Nationalstaaten führten, waren nicht nur konfessioneller und machtpolitischer Natur, sondern auch und teilweise bis 1945 geprägt durch territorialstaatliche Hahnenkämpfe, begleitet von außenpolitischen Traurigkeiten und dilettantischer, teils höchst arroganter Diplomatie.

Wer im heutigen Zusammenhang von Staat spricht und sein Wesen ganzheitlich umfassen will, der darf nicht die Begriffe Macht, Herrschaft und Gewalt<sup>22</sup> aus den Augen verlieren und ihre Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung im Laufe der Zeit, sowie den Zweck, welchem all diese Begriffe dienen, dem innersten Sinn und Zweck des Staates selbst, nämlich Frieden.

Der Staat tritt im globalen System als Mit- und gleichzeitig Gegenspieler zum freien Markt auf. In den demokratischen Systemen des 21. Jahrhunderts erhält er seine Macht direkt vom Volk. Er hat als Nationalstaat eine regionale und bei Großmächten eine globale Bedeutung. Aber auch der sogenannte „kleine Nationalstaat“ bekommt eine weltumspannende Bedeutung als Mitglied in supranationalen/ intergouvernementalen Netzwerken, wie der Europäischen Union oder globalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, WTO, Weltbank, oder des IOC. Auch in internationalen Militärbündnissen, wie der NATO, bekommt das Bild des Nationalstaats seine transnationale Dimension. Erst durch den Unterschied zwischen dem Innen und dem Außen erkennen wir die Grenzen unserer Staaten und gleichzeitig den vom Zentrum zum Rand zunehmenden Machtverlust des Gewaltmonopols der Nationalstaaten.

---

<sup>22</sup> Anmerkung: Der Begriff der Gewalt soll im Zusammenhang mit dem Begriff Gewaltmonopol des Staates verstanden werden. Und ist so nicht ein bloßes Anwenden von physischem Druck und Zwang. Viel mehr stellt es das walten, verwalten, anwalten von Ordnung dar. Der Staat lenkt und leitet mit klaren Regeln und Gesetzen. Um den Begriff der Gewalt und seine Entwicklung im staatstheoretischem Verständnis besser zu durchleuchten, wird im nächsten Kapitel das Beamtentum, eine besonders wichtige und tragende staatliche Gewaltsäule, genauer analysiert. Mit Hilfe der Theorie Otto Hintzes können wir den figurativen und evolutionstheoretischen Charakter der „Gewalt“ des Beamtentums und somit eine Keimzelle des Staates explizit erkennen und von Grund auf analysieren. Wie die Familie, sind auch das Beamtentum und das Militär sowie die daraus hervorgehende spätere Polizei, der Zement, der das Fundament eines Staates zusammenhält.

### 3. Was ist der Staat?

Die Frage nach dem Wesen des Staates ist eine der grundlegenden des politisch denkenden Menschen und gilt allgemein als ungeklärt.

*Die Disziplin, die sich mit dem Staat beschäftigt, ja die Staatslehre selbst, beobachtet man gegenwärtig auf der Suche nach ihrem Gegenstand. So scheint es umso lohnenswerter, die Position Max Webers in den Blick zu bekommen.*<sup>23</sup>

Beim Staat, vom lateinischen Wort *status* (Stand, Zustand, Stellung) entlehnt, handelt es sich im ursprünglichen Sinn um eine organisierte Form des menschlichen Zusammenlebens. Jedoch bei der näheren Wesensbestimmung des Staates gibt es vielfältige, oft auch konterkarierende Auffassungen. Der Bogen scheint sich von der Interpretation des Staates als „den *Inbegriff des Erhabenen und Mächtigen, der vollkommen sittlichen Idee, bis zum Scheusal, den man sich am besten vollständig entzieht*“<sup>24</sup> zu spannen. Für die einen ist er eine Notwendigkeit, eine revolutionäre Errungenschaft der positiven Sozialisierung unserer Gesellschaft. Für andere ist er jedoch nur etwas Belangloses, ja man könnte fast meinen, Gleichgültiges. Wieder andere sehen im Staat eine von Gott gewollte Einrichtung, die Hingabe und Opfer verlangt.

Die Disziplin der Staatstheorie befasst sich mit den inhaltlichen Bestimmungen des Begriffes Staat. In ihr geht es darum, sein *Wesen* festzustellen. Eine Staatstheorie kann dabei von sehr verschiedenen Ansatzpunkten ausgehen, von historischen und/oder vorhandenen Staatssystemen, die sie beschreibt, legitimiert und/oder kritisiert, vom theoretischen Ideal einer politischen Ordnung, etwa einer Staatsutopie, von ökonomischen und/oder politisch-sozialen Machtstrukturen, von einer Idee der *Sittlichkeit*, von einer vorgegebenen, sei es eine *göttliche*, naturgesetzliche oder vertraglich vereinbarten Ordnung.<sup>25</sup>

---

<sup>23</sup> Anter, Andreas: Max Webers Theorie des modernen Staates. Berlin 1996, Seite 5

<sup>24</sup> Vogt, Wolfgang: Der Staat in der Soziallehre der Kirche. Aschaffenburg 1967, Seite 14

<sup>25</sup> Vgl. Vogt, Wolfgang: Der Staat in der Soziallehre der Kirche. Aschaffenburg 1967, Seite 9

All diesen Ansatzpunkten liegt die Frage nach der Natur des Menschen zu Grunde. Das Bild des Menschen prägt den Begriff des Staates. Hier lässt sich die grundlegende Unterscheidung treffen, die in den weiteren Ausführungen noch von Bedeutung sein wird: entweder der Mensch wird als unvollkommenes Wesen erachtet, das potentiell gefährlich und prinzipiell gewalttätig ist, und somit das Gewaltmonopol des Staates eine logische Konsequenz seiner Bedingtheit ist, um ein friedliches Miteinander zu garantieren. Dieser Mensch steht in Beziehung zu überindividuellen Werten, die ihm in seinem Handeln ein Richtmaß vorgeben. In diesem Falle wird die Legitimation auf Freiheitsbegrenzung (durch verschiedene Institutionen, wie etwa einer staatlichen Autorität) anerkannt, oder der Mensch wird (etwa mit Jean-Jacques Rousseau) als prinzipiell gut gedacht. Diesem Verständnis entspricht eine auf soziale Gleichheit und Herrschaftsminderung ausgerichtete Staatstheorie. Dieser entsprechend fundiert der Mensch sein Handeln auf den Prinzipien seiner autonomen Vernunft. Die anthropologische Bestimmung des Menschen ist die Grundlage verschiedener Weltanschauungen, und somit auch Staatstheorien.

Für die Analyse des Gewaltmonopols in modernen westlichen Demokratien sollte jedoch die Einteilung des Staates im völkerrechtlichen Sinn nach Georg Jellinek in Staatsgebiet, Staatsvolk und souveräne Staatsgewalt ausreichend sein.

### 3.1. Staatsverständnis und Souveränität

Der moderne Staat entspricht einer unpersönlichen und privilegierten, legalen oder konstitutionellen Ordnung. Er ist ein Phänomen, das unabhängig von Regierenden und Subjekten mit eigenen Merkmalen existiert. David Held streicht vier Innovationen des modernen Nationalstaates heraus, die diesen gegenüber mittelalterlichen Formen der politischen Organisation abheben: die Territorialität, die Funktion des Gewaltmonopols, die unpersönliche Struktur der Macht, sowie die Legitimität des Staates.<sup>26</sup>

*Bei der Entstehung des modernen Staates bzw. des Staatensystems der Neuzeit spielte der Souveränitätsbegriff eine zentrale Rolle. Mit der Entwicklung des Souveränitätspostulates fand man eine staats- bzw. völkerrechtliche Begründung, „fremden“ Herrschaftsansprüchen die Legitimationsgrundlage zu entziehen bzw. auch politisch-inhaltlich ein neues Selbstverständnis zu gewinnen.<sup>27</sup>*

Die Abgrenzung zu anderen Staaten und somit Macht- und Rechtssystemen erfolgt durch das Modell des Nationalstaates und sein Souveränitätsprinzip. Innerhalb der Staatsgrenzen gilt das Gewaltmonopol nach der Rechtslage des Staates und seiner Verfassung. Die nationalstaatliche Souveränität ist sehr eng an das völkerrechtliche Prinzip der Selbstbestimmung und Nicht-Einmischung sowie deren Reziprozität gebunden.

Souveränität ist aber nicht nur eine Schutzklausel und eine Selbstsicherung der Macht und des Gewaltmonopols, sondern auch Gestaltungsprinzip im Entscheidungsprozess internationaler Organisationen. Die UNO-Charta hat aus dem von ihr definierten Grundsatz der souveränen Gleichheit<sup>28</sup> in Zusammenhang mit der Unabhängigkeitsgarantie den Schluss gezogen, Entscheidungen nicht wie innerstaatlich nach dem Mehrheitsprinzip, sondern nach dem Konsensprinzip zu fällen. Dies gilt ebenfalls für internationale Konferenzen, (WTO, Kioto Protokoll etc...) sowie für die Europäische Union, auch wenn der Vertrag von Lissabon in gewissen Bereichen eine spezifische Form des Mehrheitsprinzips beinhaltet.

---

<sup>26</sup> Vgl. Held, David: Democracy and the Global Order. Cambridge 1995, Seite 45 ff.

<sup>27</sup> Woyke, Wichard: Handwörterbuch Internationaler Politik. Berlin 1995, Seite 398

<sup>28</sup> Artikel 2.1. der UN – Charta

Durch das Einstimmigkeitsprinzip und die souveräne Gleichheit ist jedoch ein absoluter Minderheitenschutz praktisch gegeben. Es zwingt die Akteure zu Kompromissen und einer konsensfähigen Lösung. In der Realpolitik sind jedoch der Einsatz von Machtpolitik, Drohung mit Austritt oder Alleingängen sowie der Einsatz von finanziellen Druckmitteln an der Tagesordnung und relativieren somit die absolute Souveränität der Nationalstaaten.

Die folgende Untergliederung des Staatsbegriffes dient der genaueren Bestimmung des modernen Staatsbegriffes, wie wir ihn in westlichen Demokratien vorfinden. Es besteht jedoch nicht die Absicht, ein Konzept dem anderen vorzuziehen oder das eine dem anderen unterzuordnen. Sondern es geht darum, jene Merkmale des souveränen Staates herauszuarbeiten, die für die Analyse des staatlichen Gewaltmonopols von Bedeutung sind.

### **3.2. Staatsbegriff im Völkerrecht**

Eine völkerrechtliche Anerkennung des Staates und somit die Aufnahme in die internationale Staatengemeinschaft bildet den Ausgangspunkt für die Bedingtheit und Veränderung des legitimen Gewaltmonopols in modernen Nationalstaaten.

Nach der klassischen völkerrechtlichen Lehre der Elemente - Trias wird ein Staat dann anerkannt, wenn die folgenden drei Voraussetzungen für Staatlichkeit gegeben sind:<sup>29</sup>

- 1.) Ein Volk, bzw. eine Nation
- 2.) Ein Staatsgebiet
- 3.) Eine souveräne Staatsgewalt

---

<sup>29</sup> Vgl. Neuhold, Christoph. In: Hummer Hanspeter, Schreuer Waldemar (Hrsg.): Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Wien 1991, Seite 130

### 3.3. Das Staatsvolk / die Nation

Durch das Erlangen der Staatsbürgerschaft manifestiert sich die Zugehörigkeit zu einem Staat und somit die Unterwerfung des Einzelnen gegenüber dem legitimen Gewaltmonopol. Auch all jene Personen, die zwar nicht Staatsbürger sind, sich jedoch im Staatsgebiet befinden, unterliegen der staatlichen Jurisdiktion. Sie besitzen jedoch nicht die staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte, die das spezielle Verhältnis zwischen Bürger und Staat prägen.<sup>30</sup>

Der Unterschied zwischen Staatsvolk und Nation besteht zum Großteil aus einer emotionalen Komponente. Sie ist auf ein Zugehörigkeitsgefühl zu einer bestimmten Sprache, zu einem ausgewählten und abgegrenzten Kulturkreis zurückzuführen. Durch die Beschwörung einer gemeinsamen und verbindenden Geschichte, Tradition, Kultur, sowie identitätsstiftender Symbole und Rituale wird der Mythos der Nation kreiert.

Diese Meistererzählungen (nach Beck Ulrich) dienen der Nation als Legitimation einer abstrakten Autorität, die an die Stelle der Untertänigkeit gegenüber einem Herrscher oder Fürsten trat.<sup>31</sup>

Durch Attribute wie Freiheit, Selbstbestimmung aber auch durch die Möglichkeit der demokratischen Selbstregierung hatte der Nationalismus, und somit die Nation als Idee, seinen Höhenflug im letzten Jahrhundert, der in einer Überhöhung des Nationalsozialismus und des Faschismus sowie eines „Eisernen Bandes“ der totalitären Systeme, wie sie Hanna Arendt beschreibt, gipfelte.

*Die Gefahr liegt in seiner Funktion der Abgrenzung einer spezifischen politischen Gemeinschaft von anderen, den Fremden. Die meist kriegerisch herbeigeführte Unterteilung der Welt in Nationalstaaten, obwohl selten ein Staat eine „Nation“ umfaßt, kennzeichnet bis heute das internationale System.<sup>32</sup>*

---

<sup>30</sup>Vgl. Appelt, Birgit: Nationalstaatliche Souveränität im Kontext der Globalisierung am Beispiel der Europäischen Union. Wien 1998, Seite 15 ff.

<sup>31</sup> Vgl. Seth, Sanjay: Nationalism in/and Modernity. In: Camilleri, Joseph A./Jarvis, Anthony P./Paolini, Albert J. (Hrsg.): The State in Transition, Reimagining Political Space. Boulder 1995, Seite 41 ff.

<sup>32</sup> Appelt, Birgit: Nationalstaatliche Souveränität im Kontext der Globalisierung am Beispiel der Europäischen Union. Wien 1998, Seite 16

Erst durch die schrecklichen Erlebnisse des Zweiten Weltkrieges wurde eine Transformation der Herrschersouveränität hin zu einer Volkssouveränität eingeleitet. Diese Macht, die vom Volk selbst ausgeht, wurde zu einer Bedingtheit politisch legitimierter Systeme im Westen.<sup>33</sup> Die gewonnenen Erkenntnisse aus dem größten Krieg der Menschheitsgeschichte zwangen die Nationalstaaten dazu, sich in internationalen Organisationen zusammenzuschließen und so ein zukünftiges mögliches Unrechtssystem oder gar ein neuerliches Vernichtungsregime zu verhindern. Die Nationalstaaten waren nach 1945 bereit, freiwillig auf Teile ihrer Souveränität zu verzichten, um so einen neuen Krieg zu verhindern.<sup>34</sup>

Trotz der Abgabe von Kompetenzen auf eine höhere supranationale Ebene bleibt die Bedeutung des Nationalstaates als, „[...] immer noch zentrale Referenzebene für politische Parteien, Interessensgruppen etc., vor allem aber für das Wahlvolk.“<sup>35</sup> bestehen. Der einfache Bürger pflegt einen gesunden Patriotismus zu seiner Heimat und identifiziert sich teilweise mit ihr. Er sucht sich Helden, Vorbilder, Stars, die seinem Staat einen besonderen Glanz verleihen. Als Souverän und Wähler kann er sich vom Nationalstaat nicht emanzipieren. Er ist Teil des Staates und der Staat ist Teil seines Stolzes.

---

<sup>33</sup> Vgl. Sassen, Saskia: *Losing control? Sovereignty in an age of globalization*. New York 1996, Seite 2

<sup>34</sup> Solche Eingriffe in die nationalstaatliche Souveränität waren beispielsweise das Gewaltverbot der Vereinten Nationen, die Entstaatlichung von nationalen Kohle- und Stahlwerken, die für einen Krieg unverzichtbar waren. In Europa wurde durch die Gründung des Völkerbundes zwar schon vor dem Ersten Weltkrieg eine solche überstaatliche Organisation angestrebt, jedoch muss dieser Versuch als missglückt gewertet werden. Erst mit der Schaffung der EGKS (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl) im Jahre 1951 wurde ein supranationales Gremium geschaffen, das den friedlichen Wiederaufbau Europas garantierte. Der Vorläufer der EG und späteren EU war er erste Schritt von Abtreten nationaler Souveränitäten in Europa. Auch die Gründung der North Atlantic Treaty Organisation (NATO) ist ein Beispiel für die Aufgabe von nationaler Souveränität im Bereich des Militärs.

<sup>35</sup> Voigt, Rüdiger: *Abschied vom Nationalstaat – Rückkehr zum Nationalstaat*. In: Ders. (Hrsg.): *Abschied vom Staat – Rückkehr zum Staat?*, Baden – Baden 1993, Seite 191

### 3.4. Das Staatsgebiet

Das nationalstaatliche Territorium bildet die Grundlage für die Ausübung von Souveränität und somit die klare Grenze des staatlichen Gewaltmonopols. „Die moderne Staatenwelt hat sich über die Herausbildung scharf abgegrenzter, wechselseitig exklusiver Territorien konstituiert.“<sup>36</sup> Der im Jahre 1648 geschlossene Westfälische Frieden war die Geburtsstunde der territorialen Staatsform in Europa. Am Ende des 19. Jahrhunderts entwickelte sich die spezifische Variante des territorialen Nationalstaates, wie wir ihn bis heute kennen.

*It took centuries of struggle, wars, treaties made and treaties broken to nationalize territories along mutually exclusive lines and secure the distinctive concentration of power and system of rule that is the sovereign state.*<sup>37</sup>

Die Staaten erscheinen als „Räume der Macht“.<sup>38</sup> Innerhalb dieser territorialen Grenzen wird versucht, gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Entwicklungen zu steuern.<sup>39</sup>

Die Entwicklung der letzten Jahre und Jahrzehnte zeigt uns jedoch klar die Grenzen unserer Grenzen auf, z.B. die Migration von Menschen, die Arbeit suchen und sich ein besseres Leben erhoffen. Der Zustrom von der Peripherie in die Zentren und Metropolen, sowie die Flucht aus armen Ländern in den wohlhabenden Westen sind nur einige Zeichen für ein Aufweichen von nationalen Grenzen und Möglichkeiten diese auch nach außen hin zu sichern.

Der Druck auf die einzelnen Nationalstaaten, die eigene Bevölkerung und das Staatsgebiet vor illegaler Zuwanderung zu schützen, sie vor Arbeitslosigkeit und sinkenden Löhnen zu bewahren, steigt permanent. Eine Antwort auf dieses Problem

---

<sup>36</sup> Brock, Lothar / Albert, Mathias: Entgrenzung der Staatenwelt. Zur Analyse weltgesellschaftlicher Entwicklungstendenzen: Zeitschrift für Internationale Beziehungen: Heft Nr. 2., 1995, Seite 260

<sup>37</sup> Sassen, Saskia: Losing control? Sovereignty in an age of globalization. New York 1996, Seite 3

<sup>38</sup> Brock, Lothar / Albert, Mathias: Entgrenzung der Staatenwelt. Zur Analyse weltgesellschaftlicher Entwicklungstendenzen: Zeitschrift für Internationale Beziehungen: Heft Nr. 2., 1995, Seite 261

<sup>39</sup> In Anbetracht der derzeitigen globalen Situation, geschaffen durch neue Massenmedien und der Massenkommunikation, exorbitant gesteigert durch die Möglichkeiten, welche uns das Internet und andere neue Technologien (Apple i Phone, Skype, Facebook, etc...) bieten, ist die Bedeutung von nationalen Grenzen in vielen Bereichen marginalisiert worden. Angesichts der Agitation transnationaler Konzerne, aber auch der Funktionsweise globaler Finanzmärkte und der fortschreitenden Telekommunikation verringert sich die Bedeutung der Territorialität. Diese Grenzüberschreitung oder grenzfreien Ebenen finden jedoch nicht nur in wirtschaftlicher oder technologischer Hinsicht statt, sondern auch internationale Abkommen wie das WTO (World Trade Organisation) oder aber auch die Europäische Union schränken den Handlungsspielraum der Staaten ein und sind somit als ein Souveränitätsverlust zu werten.

der „*weichen Grenzen*“ sehen die Staats- und Regierungschefs der wohlhabenden Industriestaaten, wie wir sie in den westlichen Demokratien zumeist vorfinden, in der strikten Überwachung ihrer Außengrenzen, um so die Kontrolle über Bevölkerung, Migration, Arbeitsmarkt aber auch die Ressourcen ihres Staatsgebietes zu sichern, sowie eine Koppelung von Migration an die jeweilige Lage des Arbeitsmarktes. In Europa wird dieses System derzeit auf Ebene der Europäischen Union diskutiert und in Amerika ist es mit der Green Card schon lange Praxis.

### 3.5. Die souveräne Staatsgewalt

In westlichen Demokratien bezeichnet man die souveräne Staatsgewalt als das Subjekt der Souveränität, das als Gegengewicht zum Souverän – dem Staatsvolk - konstruiert ist. Sie ergänzt im demokratischen Nationalstaat die Handlungsebene des Staatsvolkes. *„Der Staat als souveräne Gebietsorganisation ist oberster Normsetzer und hat das Monopol legitimer physischer Zwangsgewalt, der ultima ratio jeder Macht.“*<sup>40</sup>

Auch wenn die souveräne Staatsgewalt und das damit verbundene Gewaltmonopol als *„rechtlich organisierte politische Macht“*<sup>41</sup> in Erscheinung tritt, so benötigt es neben der Legalität und aus Gründen der Selbsterhaltung seiner Legitimität, auch eine *„sittliche Rechtfertigung“*<sup>42</sup> und eine freiwillige Anerkennung seiner Autorität. Der Grad der Autorität und Legitimität hängt aber auch von den *„politisch relevanten Machtstützen“*<sup>43</sup> ab.

Diese Machtstützen sind unter anderem auch (partei-) politische, administrative und wirtschaftliche Eliten eines Landes, sowie Massenmedien und die öffentliche Meinung.<sup>44</sup>

Eine Analyse des klassischen Verständnisses von souveräner Staatsgewalt lässt erahnen, warum die Machtstrukturen innerhalb der Nationalstaaten immer stärker unter Legitimationsdruck geraten. In der heutigen globalisierten Welt und der

---

<sup>40</sup> Heller, Hermann: Staatslehre. Tübingen 1979, Seite 246

<sup>41</sup> ebd., Seite 243

<sup>42</sup> ebd., Seite 243

<sup>43</sup> ebd., Seite 243

Einbindung von Staaten in supranationale und internationale Organisationen, ist der souveräne Nationalstaat nur mehr ein eingeschränkter Normensetzer.<sup>45</sup>

---

<sup>44</sup>Vgl. Appelt, Birgit: Nationalstaatliche Souveränität im Kontext der Globalisierung am Beispiel der Europäischen Union. Wien 1998, Seite 20

<sup>45</sup> z.B.: Durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist der souveräne, demokratische Nationalstaat Österreich nicht mehr uneingeschränkter Souverän, durch die supranationale Normsetzungsebene in der ersten Säule der Europäischen Union und ihrer verpflichtenden Richtlinien, sowie der Vorrang der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes gegenüber der nationalstaatlichen Justiz. Staaten stehen inzwischen vielen verschiedenen Akteuren gegenüber, internationale sowie nationale Organisationen, ob nun auf Regierungsebene oder als Nicht- Regierungs- Organisationen ( NGO`s).

## 4. Beamtentum und Bürokratie

Otto Hintze schrieb vor über 70 Jahren seine zentrale Abhandlung über Beamtentum und Bürokratie, welche bis Heute noch nichts an ihrer Aktualität in Bezug auf die Entstehung des Gewaltmonopols und das Herausbilden des öffentlichen Dienstes verloren hat.<sup>46</sup> Durch eine Analyse des Beamtentums soll uns hier ein präziser Blick auf das Walten und Verwalten des vormodernen Staates aber auch die Herauskristallisierung eines Gewaltmonopols ermöglicht werden.

### 4.1. Otto Hintze

Hintzes Denken wurde sehr stark durch seine Herkunft als Sohn eines Kreissekretärs und Rechnungsrates geprägt. Die Tugenden der Pflichterfüllung, des Fleißes und der Unbestechlichkeit wurden ihm schon im Elternhaus vermittelt. Ein weiterer ungewöhnlicher Aspekt im Leben Otto Hintzes war die Heirat seiner um 23 Jahre jüngeren, ehemaligen Schülerin. Ihr Eheleben war für die damalige Zeit revolutionär, da er seine Frau immer als gleichberechtigte Partnerin und Wissenschaftlerin ansah, was zu dieser Zeit, soziologisch betrachtet, nicht üblich war. Ein Beispiel dafür wäre, dass Otto Hintze der Weimarer Republik sehr reserviert gegenüber stand, wohin gegen seine Frau Hedwig, doch eine sehr linksliberale Stellung einnahm. Jedoch hat Otto Hintze nie seine Frau geistig beeinflusst, noch beeinflussen wollen. Die Loyalität seiner Frau gegenüber, wurde mit den Jahren aufs Härteste geprüft, da Hedwig Hintze durch den immer stärker werdenden Antisemitismus in Europa ihre Anstellung an verschiedenen Universitäten verlor und Hintze gedrängt wurde, seine Frau zu verlassen auf Grund ihrer jüdischen Religion. Otto Hintze legte als Protest alle seine Ämter zurück, auch die Mitgliedschaft der Preußischen Akademie der Wissenschaft. Hedwig Hintze flüchtete daraufhin in die Niederlande. Otto Hintze verstarb 5 Jahre vor dem Ende des Weltkrieges fast erblindet 1940 in Berlin. Das totalitäre Regime der Nationalsozialisten und die Herrschaft über das Gewaltmonopol führten zur dunkelsten und hasserfülltesten Zeit in Europa. Ihre Rassenlehre und Ideologie trieben die Menschheit in den zweiten, weltumspannenden Krieg ihrer Geschichte.

Hintzes eigentliches Ziel war eine von Anfang an allgemein vergleichende Verfassungs-, und Verwaltungsgeschichte der neueren Staatenwelt. Gemeint sind damit die romanischen und germanischen Völker. Anfangs war Otto Hintze auf der Suche nach konstanten Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte, stellte aber bald fest, dass dies nur in einem sehr beschränkten Maße Erkenntnis fördert. Er wechselte zu einer vergleichenden Betrachtungsweise. So erkannte er eine regelmäßige Entwicklung vom Kleinstaat über den Militärstaat, Wirtschaftsstaat und Verwaltungsstaat des Absolutismus bis hin zur konstitutionellen Monarchie. Hauptziel war für seine vergleichende Betrachtungsweise, angemessene Begriffe zu finden um so eine bessere Klassifizierung vornehmen zu können. Dabei sah sich Hintze als Historiker und Soziologe und hat kaum wie ein anderer zu seiner Zeit die Nachbarwissenschaften in seine Forschungen einbezogen. Sein interdisziplinärer Wissenschaftsansatz ermöglicht neue Einblicke in die Entstehung des Gewaltmonopols rund um die Verwaltung eines Staates.

Eine genauere Betrachtung des Beamtenstandes und sein Verhältnis zur Monarchie, sprich dem Machtzentrum, wird somit möglich. Seine Analyse gliedert sich hauptsächlich in zwei Teile: einem, der die Entstehung der Beamtenschaft und das Herausbilden eines Gewaltmonopols des Staates aufzeigt, und einem, bezogen auf das Jahr 1911, der ein bemerkenswertes Selbstverständnis des Beamtentums zur Monarchie hin enthält.

---

<sup>46</sup> Vgl. Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. Göttingen 1981, Seite 16 ff.

## 4.2. Bürokratische Verwaltung und Gewaltmonopol des Staates

Der Beamtenstand ist nicht als reine Organisation oder als Instrument der Staatsverwaltung zu sehen, sondern in seiner Eigenständigkeit als Berufsstand betrachtet, ein Garant für das Gewaltmonopol. Hintze konstatiert dem Beamtenstand auch eine *zivilisierende*<sup>47</sup> Bedeutung und hebt ihn so als besonderes Werkzeug für das sich immer stärker festigende Gewaltmonopol des Staates hervor. Dies ist aber nur in großen Umrissen, in einer vergleichenden und gleichzeitig sozialgeschichtlichen Betrachtung, nämlich evolutionstheoretisch möglich.

*Wie staatliche Verwaltung zu definieren sei, wie sie von anderen „Staatsfunktionen“ abzugrenzen wäre bzw. ob die Verwaltung überhaupt durch eine besondere Funktion von anderen Ämterkomplexen bestimmt werden könne, die Frage also nach einer brauchbaren Definition von „Verwaltung“ über eine für sie spezifischen Eigenart – staatliche Verwaltung im Unterschied zu anderen Verwaltungen etwa eines Unternehmens, einer Universität, eines Bistums usw.- die Suche nach einer Definition endete mit dem Ergebnis, dass sie aufgegeben werden solle.*<sup>48</sup>

---

<sup>47</sup>Anmerkung: Norbert Elias konstatiert in seinem Werk *Zivilisation*, dass zivilisiertes und gewaltfreies Verhalten dem Mensch nicht angeboren ist, dass es aber eine evolutionäre Veranlagung im menschlichen Wesen gibt, die unter besonderen Bedingungen das Erlernen von zivilisiertem Verhalten ermöglicht. Zivilisierung bedeutet bei Norbert Elias, dass ein Mensch, durch erlernte *„individuelle Selbstregulierung momentaner trieb- und affektbedingter Verhaltensimpulse“* die Fähigkeit entwickeln kann, seine Verhaltensmuster zu reflektieren und verschiedene Möglichkeiten und ihre Konsequenzen abwägt und so seine Triebe und Affekte besser kontrollieren kann. Jedoch besitzen Menschen im Unterschied zu Tieren keine angeborene Trieb- und Affektregelung, sondern, so Elias, sie sind *„ganz auf die Mobilisierung ihrer natürlichen Anlage zur Selbstregulierung durch das persönliche Lernen von Trieb- und Affektcontrollen im Sinne gesellschaftsspezifischer Zivilisationsmuster angewiesen, um mit sich selbst und mit anderen Menschen leben zu können.“* Ich schließe daraus, dass ohne diese evolutionäre Erkenntnis des Menschen keine größeren Familienstrukturen – keine Clans – keine Häuptlingsgesellschaften und in viel späterer Folge auch keine staatlichen Strukturen und somit auch kein staatliches Gewaltmonopol das auch Trieb und Affekt hemmend wirkt, möglich gewesen wäre. Vgl.: Norbert Elias: *Zivilisation*. In: Bernhard Schäfers (Hrsg.), *Grundbegriffe der Soziologie*, Opladen 2000

<sup>48</sup> Wimmer, Hannes: *Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates*, Wien 2009, Seite 214

### 4.3. Das Wesen des Beamtentums

Im Mittelpunkt dieser Betrachtung stehen in erster Linie das staatliche Beamtentum und seine Funktion für das Gewaltmonopol des Staates.<sup>49</sup>

Den Kern des Beamtentums bildeten zu Beginn der Stand der Richter, der Stand der Verwaltungsbeamten und jener der Offiziere. Man unterschied früher zwischen Kriegsoffizieren und Ziviloffizieren. Alleine diese drei Gruppierungen waren für einen großen Teil des staatlichen Gewaltmonopols mit verantwortlich und somit äußerst mächtig in ihrer Funktion.

*Als „Keimzelle“ der Entwicklung zu modernen staatlichen Bürokratien erachten viele Historiker die erwähnten „Kanzleien“ der Fürstenhöfe – die Kanzlei war, so schon Otto Hintze, „die einzige feste behördenmäßige Organisation der alten Fürstenhöfe; in ihr konzentrierten sich die Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte am Hofe“, d.h. es wird im Vergleich zum Mittelalter wieder wesentlich mehr geschrieben und es entstehen im Verlaufe der politischen Zentralisierung, d.h. der zunehmenden Orientierung an politisch-justizförmigen Zentralinstanzen, steigende Bedarfe an Entscheidungen, wobei ein Gutteil davon Konflikte betrafen, die irgendwo im „Reich“ auftraten und jetzt nicht mehr gewaltsam ausgetragen wurden, sondern eine friedliche Schlichtung suchten, m. a. W. politische Herrschaft ist auch im Spätmittelalter noch wesentlich Gerichtsherrschaft bzw. wird das Entscheidungsverfahren in eine gerichtsförmige Prozedur gekleidet.<sup>50</sup>*

Zur Gruppe der Ziviloffiziere wird der Lehrerstand gezählt, die Gruppen der technischen Beamten in öffentlichen Betrieben, wie Post und Eisenbahn. Der Berufsstand der Beamten, der vom Reichskanzler bis zum Briefträger reicht, kann man nur hinsichtlich der sozialen Merkmale, die im Beruf liegen, verfassen. Nicht erfassen kann man sie in Hinsicht auf Bildung, Lebensbildung und Einkommen. In diesem Sinne lässt sich eine Dreiteilung des Beamtenstandes feststellen, eine hierarchische Gliederung in obere, mittlere und untere Beamte, wobei die mittlere Klasse den Kern bildet und weitaus die Mächtigste war.

---

<sup>49</sup> Schon Kaiser Maximilians ließ nach heutigem Wissensstand weit über 100.000 Urkunden und Dokumente erstellen und, „dass heißt, jede dieser Urkunden erforderte ein eigenes Schriftstück, das in der Nähe der Kanzlei verblieb, erforderte einen sogenannten Akt, der den Sachverhalt „amtlicherseits“ dokumentierte. Siehe: Wimmer, Hannes: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien 2009, Seite 215

<sup>50</sup> Wimmer, Hannes: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien 2009, Seite 215

Die mittlere Klasse war auch die der so genannten Bürobeamten. Die Wurzeln des Beamtenstandes liegen historisch betrachtet im Kriegerstand und im Priesterstand, da sich diese Kerngruppen schon immer von den Volksmassen abhoben.

*Wie [Im Kapitel über die Militärische Revolution genauer beschreiben], hat die Umstellung im Bereich des Militärs von den temporären Söldnerhaufen zu den stehenden Heeren sowie die daraus entstandene Notwendigkeit der Lösung von Problemen der „Logistik“ nicht unwesentlich zum Prozess der „Bürokratisierung“ des frühemodernen Staates beigetragen.<sup>51</sup>*

Der Beamtenstand ist ein wichtiger Eckpfeiler des Gewaltmonopols. Der Beamtenstand ist der verlängerte Arm des Staates, ein Werkzeug seiner Macht. Beamte sind die Gehilfen und die Dienerschaft des staatlichen Gewaltmonopols in seiner mannigfaltigen Ausdifferenzierung.

*Eine Armee von - sagen wir – rd. 40.000 Mann glich im 17. Jahrhundert einer Großstadt, von denen es ohnehin noch nicht viele gab. Während sich die Bevölkerung einer Stadt täglich über hundert tausende von (unbedeutenden) Einzelentscheidungen der Bürgerinnen und Bürger selbst versorgt, braucht eine Armee eine Organisation, die imstande ist, diesen Entscheidungsbedarf irgendwie zu rationalisieren und schließlich die Hebel in Bewegung zu setzen für die Ankäufe von Nahrungsmitteln auf den lokalen Märkten, für die Abwicklung der Geschäfte, des Transports, Bereitstellung von einer größeren Zahl von Backöfen, die täglichen Rationen von Bier und Wein, die Schlachtung von hunderten von Rindern (oder anderen Tieren) bzw. die Versorgung tausender anderer Tiere täglich, usw. usw. Wie man schon genau wusste, bedeutete das Ausbleiben eines geplanten Versorgungstrosses fast unausweichlich die Plünderung einer ganzen Region mit all den vielfach beklagten Gewalttätigkeiten, zu welchen eine rabiate Soldateska fähig war – die Folgen konnte auch, wie noch Kardinal Richelieu in seinem „Testament Politique“ schrieb – die vollständige Auflösung der Truppen sein, mehr Armeen seien auf diese Weise zugrunde gegangen als durch Feindeinwirkung.<sup>52</sup>*

---

<sup>51</sup> Wimmer, Hannes: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien 2009, Seite 216

<sup>52</sup> ebd., Seite 216

#### 4.4. Die Pflicht des Beamten

Die Pflichten des Beamten sind nicht nur auf die Besorgung ihrer Amtsgeschäfte zurückzuführen, sondern es stehen auch allgemeine Dienstpflichten an, wie Treue und Gehorsam gegen den obersten Dienstherrn, ein achtungswürdiges Verhalten, eine Amtverschwiegenheit über die Dauer des Beamtenverhältnisses hinaus. Durch einen feierlichen Eid (Amtseid) werden diese Eckpfeiler noch verstärkt.

Beim Beamten wird seine ganze Persönlichkeit, nicht bloß seine Arbeitskraft in Anspruch genommen. Er darf keine Geschenke annehmen und kein Gewerbe treiben.<sup>53</sup>

Falls ein Beamter einen Nebenerwerb hat, so muss er die Genehmigung seiner Vorgesetzten einholen, da er ja dem Staate seine ganze Kraft zu widmen hat. Das Amt ist sein ausschließlicher Lebensberuf. Dafür bekommt er auch eine entsprechende Besoldung, einen Rang, einen Titel und alle Ehren, die mit einem Amt verbunden sind. Im Hinblick auf die Besoldung ist diese nicht als Hauptsache eines Amtsverhältnisses zu betrachten. Der Staat sorgt für seine Beamten und nimmt als Norm das Einkommen eines durchschnittlichen Familienhaushalts. In diesem Sinne wird der Beamte besoldet, auch wenn er einmal zeitweise keine Arbeit leistet. Weiters bekommt er auch bei Beurlaubung, Krankheit oder sonstiger Behinderung seinen Sold weiter bezahlt. Wesentlich ist auch, dass der Beamte ein Ruhegehalt und auch eine durch Krankheit hervorgerufene Dienstunfähigkeit, sowie eine Witwen- und Waisenpension erhält. Im Gegenzug fordert der Staat ein allgemeines angemessenes Verhalten, das sich auch auf das außeramtliche Leben erstreckt. Bestraft werden können Vergehen gegen diese durch Verweise, Geldstrafen, Strafversetzungen, Suspension, Außerdienststellungen oder sogar Entlassung aus dem Amt. Früher war sogar eine Arreststrafe üblich, welche im militärischen Dienstverhältnis teilweise noch heute zu finden ist. Aus dieser Disziplinargewalt ergibt sich, dass es eine Art Dienst- und Gewaltverhältnis eigener Art zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ist. Eine Beamtenstellung brachte einige Beschränkungen im persönlichen Leben, wie im wirtschaftlichen und politischen

---

<sup>53</sup> Anmerkung: Zurzeit wird in Österreich hart über ein neues Antikorruptionsgesetz gestritten. Die Parteien waren sich bis zu letzte nicht einig darüber, wer nun von diesem neuen Gesetz befreit werden soll. Am Ende der Debatte wurden jedoch auch Amtsträger des höchsten Ranges, sprich Nationalräte, Landesräte und EU Parlamentarier mit einbezogen. Die neue Regelung sieht ein sehr striktes Vorgehen bei Geschenkannahmen vor. Das Antikorruptionsgesetz aus dem Jahre 2008 war/ist hier um einiges gnädiger. Siehe Anhang 1.

Bereich mit sich. So war zum Beispiel für eine Verehelichung teilweise die Einholung einer Erlaubnis der vorgesetzten Behörde erforderlich.<sup>54</sup>

Die Merkmale der Bürokratie bei Max Weber:

- Hierarchische Organisationen und monokratische Behördenleitung: klare Kompetenzgliederung; Amtshierarchie – Amtsweg von unten nach oben, Weisungsweg von oben nach unten;
- Hauptamtlichkeit des Verwaltungspersonals, Berufsbeamtentum
- Arbeitsteilung und Spezialisierung; Fachschulung, Rekrutierung nach Qualifikation
- Disziplin und Berufsethos; Amtstreue und Betonung der Berufspflicht
- Aktenmäßigkeit der Verwaltung; Unpersönlichkeit der Kommunikation mit dem Publikum
- Ernennung des Beamten (nicht Wahl, Erbllichkeit oder Ämterkauf)
- Geldentlohnung, Trennung von Haushalt/Wohnung des Beamten und Büro/Betrieb
- Beförderung nach Leistung, Kontrolle durch Vorgesetzte.<sup>55</sup>

---

<sup>54</sup> Vgl. Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 16 ff.

<sup>55</sup> Wimmer, Hannes: Die Modernisierung politischer Systeme. Staat, Parteien, Öffentlichkeit. Wien / Köln / Weimar 2000, Seite 388

#### 4.5. Die Entstehung des Beamtentums

Wenn man nun den Entwicklungsprozess des Beamtentums richtig erfassen will, so muss man von der Auffassung abgehen, dass das klassische Altertum der Ausgangspunkt für das Beamtentum war, da nämlich das Altertum eine Welt für sich selbst war und nur als eine Parallelerscheinung der neueren Völkerwelt zu sehen ist.

*Das Altertum ist eine Welt für sich, und seine Zivilisation bildet mehr eine Parallelerscheinung zu der der neueren Völkerwelt als ihr Vorstadium und ihre Voraussetzungen.*<sup>56</sup>

Dazu kommt, dass in den Stadtstaaten des klassischen Altertums sich ein eigentlicher Berufsbeamtenstand gar nicht hat ausbilden können, weil alle wichtigen Ämter nur von kurzer, befristeter Dauer waren. Eine Ausnahme dabei bildete Ägypten, das schon im 12. Jahrhundert vor Christi einen stark entwickelten Beamtenstand hatte, welcher dann später auf die römische Zivilisation eingewirkt hat. Im perikleischen Athen konnte jedermann aus dem Volk zu den meisten Staatsämtern durch das Los gelangen.

Ein wesentliches Moment der antiken Geschichte des Beamtentums ist die Tatsache, dass neben den vornehmen Ämtern, welche mehr Herrschaft und Repräsentation bedeuteten, die niederen dienst- und arbeiterfordernden Funktionen meist von Sklaven und Freigelassenen besorgt wurden, die als Privatsekretäre oder Agenten der Magistrate tätig waren. Diese waren in der römischen Kaiserzeit von grundlegender Bedeutung. Damals lag die Hauptmasse der Funktionen, vergleichbar mit unseren höheren Beamten, in den Händen von freigelassenen Sklaven, die dem Kaiser ganz persönlich ergeben waren. Dieses spätrömische Beamtentum blieb nicht ohne Einfluss auf die moderne Welt. Einiges ist durch die Kirche und die lateinische Kultur des Mittelalters den germanischen Völkern überliefert worden und hat mehr oder minder nachhaltige Wirkung ausgeübt. Eine der ältesten Wurzeln des Beamtentums stammt von den altgermanischen Einrichtungen, in dem Gefolgschaftswesen, in dem kriegerischen Gesindewesen, wie es uns der Beowulf und die ältesten angelsächsischen Gesetze zeigten. Selbst die höchsten Beamten der ältesten fränkischen Könige waren meist aus dem vornehmen Gesinde des Königs, aber auch zum Teil aus Unfreien genommen.

---

<sup>56</sup> Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 27

Das Wort Amt lässt sich aus dem Keltischen herleiten und könnte so viel wie „einen Diener“ bedeuten.<sup>57</sup> Neben dem königlichen Beamtentum gab es auch noch ein Volksbeamtentum, das aber nicht so unbedingt und streng in der Abhängigkeit des Königs stand, aber auch nicht die gleiche Ehre des königlichen Beamtentums genoss. Der König ernannte die Beamten und setzte sie ab, ganz nach seinen Bedürfnissen und Neigungen. Auf Ungehorsam stand Todesstrafe, Verstümmelung, Blendung, Verstoßung und Einziehung der Güter.

Im 7. und 8. Jahrhundert verstand es die Amtsaristokratie sich den lebenslänglichen Besitz der Ämter zu sichern, sogar eine Erblichkeit herbeizuführen. Die Karolinger selbst versuchten dann die Amtsinhaber in ihrem Reich an ihre Person zu fesseln und haben sie veranlasst, ihre Vasallen zu werden.

Die Vasallität war eine Verwandlung des alten Gefolgs- und Gesindewesens. Karl der Große hielt die Beamten in wirksamer Abhängigkeit durch die Institution der Missi, der königlichen Gewaltboten. Diese ritten durch das Land und übten königliche Gewalt aus und setzten sich über die Amtsbefugnisse der Beamten hinweg. Es waren also außerordentliche Beamte mit großer Macht. Das Beamtentum wurde mehr und mehr zu einem Annex des Lehens, welches erblich wurde und die Amtsbefugnisse verwandelten sich auf diese Weise in Gewalten, die von den Inhabern mit eigenem Recht ausgeübt wurden. Diese Willkür setzte sich auch im Deutschen Reich fort und ermöglichte den höheren Reichsbeamten zu Landesfürsten zu werden. Aus einem frühen Beamtenstand hat sich laut Otto Hintze also der Fürstenstand selbstständig entwickelt. Diese älteste Epoche des Amtswesens zeigte uns das Amt als Lehen. Das war die Epoche der völligen Naturalwirtschaft, das heißt dass für den zu leistenden Dienst nicht ein Gehalt gezahlt wurde, sondern ein Lehengut. Die dadurch übertragene Gewalt wurde zum Eigenbesitz des Inhabers und entzog sich dadurch der vorstaatlichen Autorität. Darauf folgend erfuhr in den deutschen Fürstenstaaten das Lehenprinzip eine wichtige Umbildung, nämlich in der Weise, dass die Amtsaufträge nicht in Form von Lehen, sondern in Form von Ämtern vergeben wurden. Das Vorbild hierfür war wohl die Kirche, welche ein weit verzweigtes, streng geregeltes, geistliches Beamtentum ausgebildet hatte. Zu dieser Zeit wurden vom König Hofbeamte, ähnlich wie einst die Missi - zur Zeit Karl des Großen - in die Länder geschickt, um die Beamten zu

---

<sup>57</sup> Vgl. Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 29

kontrollieren. Man nannte sie Kontrollkommissare, aus denen dann höhere Bezirksbeamte hervorgingen.<sup>58</sup>

Am Ende des 12. Jahrhunderts nannte man diese Beamten Baillis, die den deutschen Vögten, Amtsleuten und Drostern entsprachen. Der Droste war ursprünglich ein Hofbeamter und nicht ein Bezirksbeamter. Die französischen Baillis im 13. und 14. Jahrhundert waren schon ganz Beamte im heutigen Sinn, da sie nicht mehr in einem Lehensverhältnis standen und nicht an einem Ort fest verwurzelt waren. Sie wurden versetzt, abberufen, standen aber in strenger Abhängigkeit zum König beziehungsweise zur königlichen Regierung.

Weiters durfte kein Grundbesitz erworben werden und Söhne und Töchter nicht mit eingewesenen Besitzern verheiratet werden. Allmählich begann die Geldwirtschaft Einfluss zu nehmen. So waren die Baillis auf gewisse Amtsgefälle und auf Geldbezüge angewiesen. Dies war die Grundlage des modernen Beamtentums. In Deutschland entwickelte sich das Amtswesen ca. zweihundert Jahre früher und war eine Folge daraus, dass sich in Deutschland das Reich aufgelöst hatte und sich langsam vorstaatliche Institutionen bildeten, während in Frankreich eine ununterbrochene Entwicklung des vormodernen Staates, laut Otto Hintze, schon im 11. Jahrhundert begann.

*In Deutschland ist die Entwicklung des Amtswesens um etwa 200 Jahre jünger als in Frankreich. Es ist eine Folge der Tatsache, dass sich in Deutschland die große Auflösung des Reiches vollzogen hatte und der Aufbau der staatlichen Institutionen dann in den Territorien seit dem 13. Jahrhundert von neuem beginnen musste, während in Frankreich eine im wesentlichen ununterbrochene Entwicklung im Sinne des modernen Staates schon im 11. Jahrhundert einsetzt.*<sup>59</sup>

Wir werden im Kapitel 6. über die Militärische Revolution dann genauer sehen, was den Unterschied von einem vormodernen und einem modernen Staat ausmacht. Bei Otto Hintze spielt diese Ausdifferenzierung nicht jene Rolle wie für diese Diplomarbeit mit ihrem Kernbereich des Gewaltmonopols. Somit ist hier Hintze nicht erster Adressat und stärkste Quelle. Wenngleich auch seine Analyse über die Entstehung des Beamtentums, das stark zur Bildung eines staatlichen Gewaltmonopols beigetragen hat, äußerst präzise ist.

---

<sup>58</sup> Vgl. Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 30 ff.

<sup>59</sup> Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 32 und 33

Frankreich, beziehungsweise die französische Verwaltung, wirkten im 14. und 15. Jahrhundert durch das Burgundische Reich vielfältig auf das Deutsche ein. In diesem Sinn reorganisierte Maximilian I. die Verwaltung in den österreichischen Erblanden, welche dann auch in den Norden des Reiches, also das heutige Deutschland, ausstrahlte. Jedoch ist festzuhalten, dass das französische Beamtentum nie kopiert worden ist. Man sollte vielleicht mehr von einem Impuls oder geistigem und institutionellem Input sprechen. Die sozialen und wirtschaftlichen Komponenten, beziehungsweise der Charakter des Beamtentums, war auf der einen Seite das Dienstverhältnis der ritterlichen Ministerialen, auf der anderen Seite der Dienstvertrag der Juristen. Als Ministerialen sind die ursprünglich unfreien Diener gemeint, die Dienste wie Marschall, Kämmerer, Truchseß, Schenk versahen oder als Knechte zu Kriegszwecken ausgerüstet und gebraucht wurden. Es ist also ein unfreies Gesindeverhältnis emporgewachsen. Der Vorteil war, dass diese Leute brauchbarer, abhängiger und zuverlässiger als die freien und vornehm gewordenen alten Vasallen waren. Es waren diese Leute, mit deren Hilfe die Ämter, Hof- und Landesverwaltung besetzt wurden und dadurch entwickelte sich die Ministerialität als Grundlage des neuen fürstlichen Beamtentums.

Diese unfreien Dienstleute kamen sehr schnell zu Ehren und Ansehen. Die Klasse der Ministerialen verschmolz durch den ritterlichen Beruf mit den freien Rittern zu einem gemeinsamen Berufsstand. Durch die damit verbundene Ehre und Vorteile des fürstlichen Dienstes meldeten sich schon im 13. Jahrhundert viele Freiedle, um in ein solches Verhältnis zu kommen. Später im 14. Jahrhundert verschwand dann der Unterschied der freien Vasallen und der Ministerialen ganz und gar. Aus ihnen entstand der so genannte niedere Adel, den man auch als Amt- und Dienstadel bezeichnen könnte.

Seit dem 14. Jahrhundert, besonders im 15. und 16. Jahrhundert wurden dann Edelleute zum Rat und Diener der Fürsten bestellt, um Kriegs- und Hofdienste zu leisten. Diese Dienste wurden bereits mit Geld entlohnt. Sie wurden nur von Zeit zu Zeit als Räte herangezogen, teilweise versahen sie Hof- und Verwaltungsdienst. Sie waren Amtleute, Hauptleute, Vögte und Pfleger in den festen Häusern des Landesherrn. Sie waren seine Bezirksbeamten. Trotzdem war in den Fürstenhöfen

im 16. Jahrhundert noch eine große naturalwirtschaftlich- patriarchalische Haushaltung üblich.<sup>60</sup>

Die Beamten und Räte waren eine Art von Hausgesinde, denen Wohnung, Kost und Kleidung gestellt wurde. Erst ab circa 1549 wurde ein Kostgeld verabreicht und die Räte hörten auf, im Schloss zu wohnen. Sie sonderten sich vom fürstlichen Haushalt ab, wobei jedoch immer noch der Fürst für ihren Unterhalt sorgte. Außerhalb, in den Bezirksämtern, saßen die Amt- und Hauptleute, wie abgeschichtete Diener, welche wie Gutsherren auf eigenem Besitz regierten und aus Einkünften ein auskömmliches Dasein führten, mit ihren Leuten und Unterbeamten. Dem Fürsten kam dabei nur das zu, was übrig blieb. An den Herrn mussten gewisse Einkünfte fix abgeführt werden, wie zum Beispiel Zölle.

Erst im 17. Jahrhundert gelang dem Pachtsystem der Durchbruch. Dieser patriarchalische Geist, welcher sich durch Jahrhunderte entwickelte, hat dem Beamtentum seinen Stempel bis in die Gegenwart hinein aufgedrückt.

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, aber hauptsächlich im 16. Jahrhundert, traten die auf Universitäten gebildeten Juristen und Humanisten in den Dienst des Fürsten. Dies war wohl eine der wichtigsten Kulturercheinungen der neueren Zeit und hat das Beamtentum und den Beamtenstand wesentlich umgestaltet und setzte sich mit der Umformung, mit der Rechtspflege und der Gerichtsverfassung fort.

Diese Juristen waren nun als Kanzler oder Räte oder auch als Sekretäre in den Dienst des Fürsten getreten. Magister und Doktoren brachten den privatrechtlichen Dienstvertrag in das Beamtenverhältnis ein. Das Vorbild war dabei das römisch-rechtliche Kontraktverhältnis oder Dienstmiete. So entstand ein Dienstverhältnis auf Zeit, von beiden Seiten kündbar. Diese gemieteten Doktoren wechselten häufig den Dienst. Mit der Zeit vermischte sich der patriarchalische Geist mit den privatrechtlichen Anschauungen.<sup>61</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 33 ff.

<sup>61</sup> Vgl. Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 34

Im 15. Jahrhundert war das Beamtenverhältnis eine Phase im Leben eines Ritters oder Geistlichen, nach der er ein Lehen zu erwarten hatte. Jedoch trat mit den studierten Räten und Sekretären eine neue Epoche ein. Das Amt wurde seit dem 16. Jahrhundert zum dauernden Lebensberuf, seit das kündbare Dienstverhältnis in ein lebenslängliches überging.

Es entstand ein neuer Berufsstand, nämlich jener der Beamten, welcher sehr viele Bürgerliche aufwies, weil diese an Universitäten studierten und als gemietete Doktoren ihren Lebensunterhalt verdienten. So verdrängten sie viele Edelleute aus wichtigen Stellen in der Hof- und Landesverwaltung. Der Adel wollte sich seine Mächte natürlich nicht nehmen lassen und begann seine Söhne auf die Universitäten zu schicken, um sie dann in fürstlichen Ratskollegien und Gerichtshöfen einzusetzen. Dieses höhere Beamtentum nahm nun eine aristokratische Stellung ein.

Im 17. Jahrhundert bildete sich eine politische Interessengemeinschaft zwischen Landständen und Beamten heraus. Sie setzten durch, dass nur Angehörige des einheimischen Adels hohe Stellen in der Landesverwaltung einnehmen konnten, also keine Ausländer und Leute niederen Standes. Das Beamtentum war zu diesem Zeitpunkt wieder auf dem besten Wege zu einer unabhängigen Stellung zu gelangen.

Für die fürstliche, großstaatliche Politik und Verwaltung war dies natürlich nicht zweckgemäß und daher unbrauchbar. Darum kam es im 17. Jahrhundert zu einer eingreifenden Umbildung des Charakters und der Haltung des Beamtenstandes. Es kam zum Einsatz kommissarischer Beamter. Diese hatten außerordentliche, widerrufliche Amtsaufträge, die keinerlei Gemeinschaft mit den im Lande festgewurzelten adligen Cliques hatten. In den Händen dieser Cliques hat bisher fast ausschließlich die Verwaltung gelegen. Dieses neue, kommissarische Beamtentum hatte anfänglich einen außerordentlichen Charakter, der bald mit einem ordentlichen vertauscht wurde. Dies ist eine wichtige Wurzel des modernen Beamtenstandes. Um dies besser zu verstehen, sollte man noch die Entwicklung in Frankreich beobachten, die vielleicht noch deutlicher ist.<sup>62</sup>

---

<sup>62</sup> Vgl. Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 35 f.

#### 4.6. Die Entstehung des Beamtentums in Frankreich

In Frankreich, im 17. Jahrhundert, waren die meisten Beamtenstellen nicht nur käuflich, sondern auch vererblich geworden. Die Finanznot des Staates und der reich gewordene Bürgerstand hatte dies herbeigeführt. Dadurch wuchs die Anzahl der Ämter weit über das Bedürfnis hinaus. Das Amt war sozusagen eine Kapitalanlage für Söhne geworden. Beamte gehörten dadurch zur Klasse der Privilegierten. So waren sie auch von der direkten Steuer befreit. Ein neuer Adel entstand, die „*Noblesse d' épée*“.<sup>63</sup> Diese Beamten der Justiz- und Finanzverwaltung waren unabsetzbar und nahmen aus diesem Grund eine unabhängige Stellung ein. Dadurch waren solche „parlamentarische Familien“ ein großes Gegengewicht zum Absolutismus. Sie standen sozusagen zwischen Krone und dem Volk. In diesem Fall hat also die Geldwirtschaft zu einer Unabhängigkeit des Beamtenstandes geführt, wie sie schon in der Zeit des Lehenwesens auf naturalwirtschaftlicher Grundlage entwickelt war. Die Geldbeträge, die in diesen Ämtern angelegt worden waren, entsprachen etwa im Gegenwert dem Grundbesitz des gesamten Königreichs. Der Staat war außerstande, diese erkauften Rechte abzulösen und die Ämter aufzulösen. So hatte sich diese eigenartige Erscheinung des erbgesessenen, patrimonialen Beamtentums bis zur französischen Revolution erhalten. Der einzige Ausweg der Regierung war, eine neue Beamtenkategorie einzuführen, die im Gegensatz nur einen widerruflichen Amtsauftrag bekam und in strenger Abhängigkeit gehalten wurde.

Die politische Gewalt und Verantwortlichkeit konzentrierte sich nun auf diese Beamten. Diese waren die Intendanten in den Provinzen, die Vorläufer der heutigen Präfekten. Man unterschied dabei scharf zwischen *office*, das war das eigentliche Amt, das käuflich und vererblich war und *commission*, das waren übertragene Amtsaufträge, welche jederzeit widerruflich waren. Deren Inhaber standen direkt unter königlicher Regierung. Die eigentlichen politischen Organe der französischen Regierung waren aber die Intendanten. Der Ursprung dieser Intendanten geht auf Kriegskommissarien zurück, die eigentlich die Aufgabe hatten in die eroberten Provinzen Ordnung zu bringen. Sie hatten außerordentliche diktatorische Gewalten. Das preußische Beamtentum hat einen ganz ähnlichen Ursprung. Die alten, selbstherrlichen Provinzialregierungen zu Ende des 17. Jahrhunderts, brachten eine

---

<sup>63</sup> Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 37

Fülle von Gewalten in der Finanz- und Polizeiverwaltung in ihre Hände. Vergleichend zu vorher, sind das ebenfalls aus Kriegskommissarien hervorgegangene Behörden. Der einzige Unterschied zu Frankreich war, dass sich die preußischen Behörden aus einem Kollegium zusammensetzten, wohingegen in Frankreich eine Einzelperson, der Intendant, die Behörde war.

Auch in Preußen entwickelte sich eine neue Schicht des Beamtentums. Diese repräsentierte den Geist des neuen Großstaates und Militärstaates. Diese neue Schicht stand im Gegensatz zu den Landständen und war das Werkzeug des Absolutismus und Zentralisation.

König Friedrich Wilhelm I. sagte: *„Sie sollen nach meiner Pfeife tanzen oder der Teufel hole mir.“*<sup>64</sup>

Dieser neue Beamtenstand umfasste zunächst nur die Verwaltungsbeamten. Die Justiz blieb in den Händen der älteren, vornehmeren, unabhängigen Beamten. Friedrich Wilhelm I. verkaufte die Justizämter und andere an den Meistbietenden. Das Geld ging dann in die Rekrutenkasse. Der Missbrauch des Ämterkaufes wie in Frankreich war zwar in Preußen vorhanden, jedoch nicht so stark vertreten. Dieser Ämterkauf wurde dann von Friedrich dem Großen beseitigt. Der scharfe Gegensatz zwischen Justiz- und Verwaltungsbeamtentum blieb aber bestehen. So waren die Gerichtsräte vornehmere, unabhängigere Beamte, hingegen die Beamten in der Verwaltung nicht. Sie waren meist junge Söhne von Handels- und Gewerbetreibenden. Um die Vorstellungen von Friedrich Wilhelm noch etwas klarer zu verdeutlichen, wollen wir ihn noch einmal zu Wort kommen lassen.

*Man muß dem Herrn mit Leib und Leben, mit Hab und Gut, mit Ehr und Gewissen dienen und alles daransetzen, nur nicht die Seligkeit; die ist vor Gott, aber alles das andere muß mein sein!*<sup>65</sup>

1755 wurden durch Minister Cocceji<sup>66</sup> strenge Prüfungen und ein geregelter Vorbereitungsdienst für den Dienst in der Justiz eingeführt. In der Verwaltung geschah dies erst 20 Jahre später. Die höheren Beamten begannen studierte Juristen für sich zu rekrutieren. Die Gehälter waren nicht hoch, aber auskömmlich. Friedrich Wilhelm der I. sprach dabei: „Mehr vor die Ehre, als um Besoldung.“ Zu dieser Zeit gab es für die Beamten noch kein formelles Recht auf Stellung und

---

<sup>64</sup> Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 39

<sup>65</sup> Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 39

<sup>66</sup> Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 39

Gehalt. Dem König stand durchaus das Recht zu, prinzipiell jeden Beamten, mit dem er nicht zufrieden war, zu entlassen, was nur sehr selten vorkam. Die Auszahlung einer Pension war eine Gnadensache des Königs, ebenso die Sorge für die Hinterbliebenen (Witwenpension). Der Begriff Beamter war zu dieser Zeit noch nicht üblich. Im 18. Jahrhundert war ein Beamter die Bezeichnung für einen Domänenpächter. Dieser hatte einfach obrigkeitsrechtliche Befugnisse auszuüben. Im Allgemeinen nannte man Beamte „*königliche Bediente*“.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts kam die Bezeichnung Staatsdiener auf. Der Begriff Beamte gehört eigentlich erst dem 19. Jahrhundert an. In den anderen deutschen Ländern wurde der Grundsatz der freien Entlastbarkeit der Beamten nicht gleich scharf wie in Preußen durchgeführt. Der privatrechtliche Dienstvertrag hatte hier noch einen viel bedeutenderen Platz, aber entbehrte umso mehr dem öffentlich-rechtlichen Charakter. Ende des 18. Jahrhunderts, beim Übergang des alten Polizeistaates in einen neuen Rechtsstaat, strebten die Beamten selbst nach einer rechtlichen Sicherung ihrer Lage, nach einem festen, gesetzlich verbürgerten Amtsrecht. Die preußischen Juristen hätten damals schon gerne ein Staatsdienerrecht, das den Grundsatz hatte, dass kein Beamter anders als nach Urteil und Recht entlassen werden könne. Dies war freilich noch nicht durchzusetzen. Nur den Richtern wurde dies gewährt. Verwaltungsbeamte konnten nur nach einem Verfahren durch Kollegialbeschluss des geheimen Staatsrates ihres Amtes enthoben werden, bei manchen war auch noch die Bestätigung des Königs notwendig. Das erschien vorläufig als eine ausreichende Sicherung.

Durch die Neuordnung des Staatswesens im 19. Jahrhunderts durch Stein und Hardenberg verstärkte sich die Veränderung des öffentlich-rechtlichen Charakters des Amtsverhältnisses und die Sicherung der Beamten gegen willkürliche Entlassung. Im Jahre 1825 wurde eine Pensionsberechtigung eingeführt und 1844 ein ausführliches Disziplinargesetz erlassen. Der Beamtenstand war nun der eigentlich herrschende Faktor im Land.

Der Beamtenstand ging von einem scharf autokratischen Charakter in eine bürokratische Verfassung über. Der Übergang zur konstitutionellen Staatsform kam dem Beamtenstand zugute. Die Richter konnten nur durch einen Richterspruch von

ihrem Amt enthoben werden, auch eine Zwangsversetzung war nicht möglich. Rein materiell wurde der beabsichtigte Zweck durch die Disziplinargesetze erreicht. Jedoch wurden dadurch die staatsbürgerlichen Rechte der Beamten stark eingeschränkt. Verwaltungsbeamte mussten sich noch immer willkürliche Versetzungen gefallen lassen. Beamte, wie Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Regierungspräsidenten, usw. konnten mit einem geringen Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Früher war in Preußen der Beamtenstand der eigentliche Tummelplatz der politischen Parteien. Nun zwang die konstitutionelle Verfassung zu einer strengen Zusammenfassung des eigentlichen Regierungsapparates gegenüber Kammern und dem Land. Das preußische Beamtenrecht ist mit der Richtung des Reiches die Grundlage für das allgemeine deutsche Beamtenrecht geworden. Das Reichsbeamtengesetz von 1873 wirkte sich auf andere Bundesstaaten aus. So haben zum Beispiel Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen in fast vollständiger Übereinstimmung mit dem Reichsgesetz sich das Beamtenrecht zum Vorbild gemacht. Eine Ausnahme dabei bildeten die Bayern, die sich erst mit der Zeit der allgemeinen Entwicklung anpassten. Die berühmte „Landespragmatik“ ordnete in Bayern bereits 1805 nach napoleonischem Vorbild das Beamtentum. Hier wurde schon zwischen pragmatischen und nicht pragmatischen Staatsdienern unterschieden. Zu den pragmatischen gehörten die Richter und höheren Verwaltungsbeamten. Die nicht pragmatischen waren die Subaltern- und Unterbeamten. Die Richter waren sofort mit ihrer Anstellung, die Verwaltungsbeamten aber erst nach dreijähriger Probezeit gegen willkürliche Entlassung gesichert. Die nicht pragmatischen Beamten hatten aber auch gewisse Rechte der Stabilität (Pension). Bei den pragmatischen Beamten setzte sich das Gehalt aus einem Standesgehalt und einem Dienstgehalt zusammen. Im Ruhestand fiel dann der Dienstgehalt weg, der Standesgehalt war also gleichzeitig die Pension. Diese Regelung blieb bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts. Die politische Freiheit des Beamten wurde noch immer beschränkt. Diese Beschränkungen begründeten auf dem Widerspruch zwischen gewisser Pflichten, beziehungsweise der Ausübung gewisser Rechte und der politischen Betätigung. Es kam zur Ausdehnung von Beamtenvereinen, sodass die Gefahr einer gewerkschaftlichen Anbahnung unter sozialdemokratischem Einfluss aufkam. So wurde zum Beispiel der Verein der Post- Unterbeamten verboten, welcher 1903 wieder hergestellt worden war.

Deutschland ist ein klassisches Land des Beamtentums und rühmt sich, das Beste der ganzen Welt zu sein. Dies ist der Treue und Fürsorge und auch unserem Rechtsstaat zu verdanken. In Deutschland ist bei der öffentlich-rechtlichen Regelung des Beamtenverhältnisses noch einiges der alten fürstlichen Dienerschaft erhalten geblieben. Wohingegen in Frankreich die Revolution alles verworfen hat. Das Beamtenverhältnis beruht in Frankreich seit Napoleon I. nur auf dem Geiste der Commission, nämlich des widerruflichen Auftrages. Die einzige Ausnahme dabei bildeten die Richter, die unabsetzbar waren.<sup>67</sup>

Der deutsche Beamtenstand beruht auf einer monarchisch-konstitutionellen Regierungsverfassung, im Gegensatz zur parlamentarischen Regierungsweise anderer Länder. Die Spitze des Beamtenstandes bilden die Ministerien, wobei die Minister aus den gewöhnlichen Beamten hervorgehen. In parlamentarischen Ländern ist das bekanntlich anders, da dort die Minister ausschließlich aus den Parlamentariern hervorgehen. Hier bildet das Beamtentum eine Klasse für sich. Dadurch ist die Aussicht auf eine leitende Funktion von vornherein ausgeschlossen. Jedoch ist der Einfluss dieser Klasse relativ groß, da parlamentarische Minister rasch wechseln. So wechseln zum Beispiel in England 60 ministerielle Ämter. Die übrigen bleiben aber unberührt. Dieser permanente Beamtenstand leidet natürlich unter dem Ausschluss auf Ministerstellen. Ein Trost sind jedoch ihre relativ hohen Gehälter. Selbst dieses Berufsbeamtentum ist nur auf Widerruf angestellt, jedoch pensionsberechtigt. Dennoch kommen Entlassungen sehr selten vor. Der Parlamentarismus und das System der lokalen Selbstverwaltung haben den Beamtenstand sehr beeinträchtigt. Viele bei uns bezahlte Funktionen sind in England ehrenamtlich. Dennoch ist in England durch verschiedene Verwaltungsreformen ein großes Berufsbeamtentum entstanden, welches in kommunale Körperschaften, Grafschaften, Distrikten und Gemeinden aufgeteilt wurde. Diese wurden durch reisende Inspektoren beaufsichtigt. Ein Vergleich zwischen dem englischen und dem deutschen System lässt sich nur sehr schwer herstellen. Ein Beispiel dafür wären die englischen Richter, die bei weitem höher entlohnt werden als die deutschen. Es gibt auch viel weniger Richter, da die Prozesse in England viel seltener und teurer sind. Die englischen Richter werden durch eine Auslese des Advokatenstandes bestimmt. Sie urteilen nicht so wie die deutschen, lediglich durch Gesetzesparagrafen,

---

<sup>67</sup> Vgl. Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 41 ff.

sondern nach einem ungeschriebenen Gewohnheitsrecht, welches im Ermessen einen großen Spielraum hat.<sup>68</sup>

Das parlamentarische Prinzip des Wechsels der Ämter fand natürlich auch in Frankreich seine Anwendung, viel mehr noch als in England. Bei den französischen Beamten war wichtig, dass sie bei Regierungswechseln geschickt agieren mussten, um der gefürchteten épuration zu entkommen. Durch diese wurden alle politischen Gegner des neuen Systems beseitigt. Menschen, die so um ihr Amt gekommen sind, kamen auch um ihre Pension. Dieses System war verhängnisvoll, da die amtlichen Stellen oft ausgenützt wurden, um sich einen Nebenerwerb zu schaffen.

Noch schlimmer ging es den Beamtenstand in Amerika, wo nach einer neuen Präsidentenwahl fast alle Verwaltungsbeamten ausgetauscht wurden. Unter Umständen bedeutete das also alle vier Jahre. Aus diesem Grund hatten die meisten amerikanischen Beamten keine besondere Qualifikation oder Ausbildung. Wahlmacher und Parteiagenten der siegreichen Partei erhielten entsprechende Ämter. Bei diesem System war von einer Pension natürlich keine Rede. Daher kann man nur bedingt von einem Stand der staatlichen Berufsbeamten sprechen.

*Das amerikanische System der Ämterbesetzung ist bekanntlich seit dem Präsidenten Jackson (1828) und dem Durchdringen der schärferen demokratischen Tonart charakterisiert durch das Wort: „Dem Sieger die Beute!“*<sup>69</sup>

Später mussten aber auch Beamte in Amerika Prüfungen und Vorbereitungen absolvieren.

---

<sup>68</sup> Vgl. Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 44 ff.

<sup>69</sup> Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 47

#### 4.7. Entwicklungstendenzen und Probleme

Im Laufe des 19. Jahrhunderts trat der Adel in den oberen Klassen des Beamtenstandes zurück. Am Anfang des Beamtentums, beim Durchbruch des monarchischen Absolutismus, wurden die bürgerlichen Elemente den adeligen vorgezogen. Dies geschah aufgrund einer Kampfstellung des Absolutismus gegenüber der Aristokratie. Später fügte sich der Adel dem absolutistischen System, das einen Rückschlag für die Aristokratie bedeutete, der bis zur Französischen Revolution und darüber hinaus gedauert hat. Ludwig XIV. bevorzugte die bürgerlichen Beamten und verlieh ihnen hohe Adelstitel. In Deutschland kamen unter Friedrich Wilhelm I. die bürgerlichen Beamten groß hervor. Friedrich der Große besetzte Minister und Präsidenten fast nur mit Edelleuten.<sup>70</sup>

Adel und Bürgertum hielt sich in höheren Stellungen ungefähr das Gleichgewicht. Der Adel blieb aber im Offizierskorps und im höheren Beamtentum stark vertreten. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wendete sich das Blatt zugunsten der bürgerlichen Elemente.

*Auch hier wie in der Armee begannen übrigens die Standesunterschiede zu verblässen, vor der sozialen Bedeutung der Berufsstellung mit ihrem Rang, ihren Auszeichnungen und Ehrenverrechten, ihren Ansprüchen an gesellschaftliche Bildung und Lebenshaltung; es entwickelte sich eine adlig-bürgerliche Amtsaristokratie.<sup>71</sup>*

Repräsentationsstellen wurden immer noch Adeligen zugesprochen, jedoch einflussreiche Sekretärstellen wurden meist mit studierten Söhnen exklusiver bürgerlicher Familien, den so genannten „hübschen Familien“ besetzt. Das Adelsprivileg verliert immer mehr an Bedeutung, im süddeutschen Raum mehr als im norddeutschen. Nun war es so, dass agrarische- und industrielle Kreise, aber auch die Beamtenschaft selbst bei der Besetzung höherer Beamtenstellen beteiligt waren. Ein großer Teil des Beamtenstandes ergänzte sich selbst, man könnte von Inzucht sprechen. Häufig trat auch ein Generationswechsel ein. Zum Beispiel wurden Söhne von Subalternbeamten, Lehrern und Geistlichen häufig Oberlehrer, Geistliche, höhere Postbeamte, Juristen und Ärzte. Der Einfluss anderer Berufsstände und Gewerbetreibenden nahm zu, jedoch spielte bei der Neubesetzung von Stellen die Beamtenschaft die größte Rolle. Positiv gesehen könnte man sagen, dass eine

---

<sup>70</sup> Vgl. Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 48

<sup>71</sup> Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 49

gewisse Art der Züchtung, über Generationen hinweg, die Qualität des Beamtentums gesteigert hat, welche natürlich einem egoistischen Selbstinteresse und Ehrgeiz und Pflichtgefühl entspringt. So gab es schon viele Beamtenfamilien, in denen jedoch, negativ betrachtet, ein wirtschaftlicher Konkurrenzkampf abgestumpft war, sodass ein freier Beruf für diese Familienmitglieder kaum in Frage kam.

Im Gegensatz zu anderen Ständen wie zum Beispiel Kaufmännern und Industriellen, hatten die Beamten wenig Kapital, sodass ein Umstieg vom Beamtentum in die „Privatwirtschaft“ selten war. Bei Bestellungen für bestimmte Posten im Beamtentum kam die Gefahr der Konnexion auf, welche aber eine nicht allzu große Bedeutung hatte, selbst wenn bei gleich guten Voraussetzungen der eine oder andere bevorzugt wurde. Diese Bevorzugungen sind aber nur allzu menschlich, da einem der Bekannte sicherlich näher steht als ein Fremder. Beim höheren Verwaltungsdienst und beim Militär spielten neben den Voraussetzungen auch noch politische und soziale Erwägungen eine Rolle.

Eine Eigenart des höheren deutschen Beamtentums war, dass diese Beamten eine juristische Vorbildung – Assessorismus brauchten. Dies war außer in Österreich sonst nirgends üblich. Die technischen Stellen in den Regierungen, Bau-, Medizinal-, Schul- und Gewerbebeamte, nahmen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stärker zu als die juristischen. So kam es des Öfteren vor, dass fachmäßig administrativ ausgebildete Menschen häufig geringere Chancen hatten als Juristen. Man könnte in diesem Zusammenhang von einem Juristenmonopol sprechen. Im Gegensatz dazu hielt noch Friedrich der Große mehr Wert auf eine praktisch-ökonomische Bildung.

Die Veränderung brachte der Rechtsstaatgedanke im 19. Jahrhundert. Die Juristen wurden so überall unentbehrlich. So kam es, dass in Deutschland kein einheimisches Gewohnheitsrecht, wie in England, sondern ein fremdes, gelehrtes und geschriebenes Recht zur Anwendung kam. Dieses musste man berufsmäßig studieren, um es zu verstehen und anzuwenden. Spezifisch preußisch ist die Verbindung zwischen Zivilbeamtentum und dem Militär. Es gab sogenannte Militäranwärter für das untere und mittlere Beamtentum, den man als „Militarismus“ bezeichnen könnte. Diese Eigenart geht auf das 18. Jahrhundert zurück, wo ca. vier Prozent der Gesamtbevölkerung die preußische Armee ausmachte. Ebenso setzte Friedrich der Große gerne ausgediente Offiziere zu Landräten ein. Es ging

hauptsächlich um die Versorgung ausgedienter Offiziere und Invaliden mit Stellen in der Verwaltung zu versorgen. Das System der Militäranwärter wurde eine bleibende Einrichtung in Preußen und dann auch im deutschen Reich. Auch in den kommunalen und städtischen Behörden waren die unteren Stellen nur den Inhabern eines Zivilversorgungsscheines vorbehalten. Die mittleren Stellen des Bürodienstes verlangten eine besondere wissenschaftliche oder technische Fortbildung. Nur einige Behörden, wie Ministerien und Konsulate waren nicht an diese Vorschrift gebunden. Freie Stellen wurden wöchentlich veröffentlicht, um Anwärter zu finden. Genügte die Qualifikation, so wurde er vom Militäranwärter zum Stellenanwärter zunächst auf Probe angestellt und später auf Lebenszeit oder Widerruf. Vorgegebene Prüfungen mussten auch von den Militäranwärtern abgelegt werden. Eine Kontrolle wurde dabei den obersten Rechnungsbehörden übertragen. Positiv dabei war, dass es sich um keine willkürlichen Einstellungen handelte.<sup>72</sup>

Die militärische Disziplin, Ordnung und Pünktlichkeit, Gehorsam kam dabei dem Beamtentum sehr zugute. Militäruntaugliche Menschen wurden dadurch aus dem öffentlichen Dienst fast zur Gänze ausgeschlossen. Das kann als negativer Aspekt des Systems gesehen werden. Ein Problem stellten die Polizeibeamten dar, da diese den harten Unteroffizierston nicht loswerden konnten. So entwarf man Idealbilder von Polizisten und wollte dafür Zivilisten einsetzen. Jedoch war eine Umsetzung unmöglich. Man wusste nicht genau, ob der militärische Teil zivilisiert oder der zivile Teil militarisiert werden sollte.

Erwähnenswert bei diesem System ist, dass auch Unteroffizieren ein soziales Aufsteigen in die mittleren und oberen Klassen in nur ein bis zwei Generationen möglich war. Die Subalternbeamten, genannt die mittleren Beamten, wurden sehr scharf von den höheren und auch von den Unterbeamten unterschieden. Eine Übergangsstufe bildeten die Kanzlisten, die es nur mit Kopieren und dergleichen zu tun hatten. Etwas höher stand der Bürodienst, wie zum Beispiel Sekretär, der schon ein großes Maß an Bildung und Intelligenz erforderte. Die Einführung von Prüfungen im Jahre 1770 hat eine unüberwindbare Schranke zwischen Subalternbeamten und den höheren aufgerichtet.

---

<sup>72</sup> Vgl. Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 50 ff.

*Es ist offenbar mehr die Neigung der Beamten zu einer exklusiveren Stellung als die Veranstaltung des Monarchen gewesen, was diesem Institut dann doch den Sieg verschafft hat.*<sup>73</sup>

Die neuen Bestimmungen ermöglichten den Militäranwärtern nach zwei- bis dreijähriger Vorbereitungszeit in das mittlere Beamtentum zu kommen. Dadurch wurde die Scheidelinie gegenüber den höheren Beamten noch schärfer gezogen. Subalternbeamte hatten keine Möglichkeit höhere Stellen zu bekommen.

Zur Besoldung der Beamten ist zu sagen, dass im 19. Jahrhundert eine steigende Tendenz zu sehen war.<sup>74</sup> Trotz der schwierigen Finanzlage, wurden die Gehälter der Beamten verbessert. Dies widerstrebte dem Landadel, der kurz zuvor der allgemeinen Klassensteuer unterworfen worden war. Die Höhe der Gehälter wurde mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen festgelegt. Die Erhöhungen gab es nicht gleichzeitig für alle Beamten, sondern zuerst für die Unterbeamten, dann für die mittleren und zuletzt für die höheren Beamten. Dieser Zyklus zog sich über Jahre hin. In manchen Bundesländern, in denen noch die Domäne des Adels herrschte, wie in Hannover und Sachsen, war kein Interesse an einer standesgemäßen Ausstattung der Beamten da. Man sprach dabei von Hungerlöhnen der Beamten.

In den 50er und 60er Jahren des 19. Jahrhunderts kam es zu einer Erhöhung der Gehälter. Im süddeutschen Raum waren die Gehälter niedriger, was aber einfach auf die niedrigeren Lebenshaltungskosten zurückzuführen war. Dies galt aber nicht für die Ministergehälter.

Das moderne rationelle Besoldungssystem hat sich erst langsam entwickelt. Geschichtlich gesehen war das Gehalt den Amtsstellen lokal, individuell angepasst. Neben dem Geldgehalt gab es in diesen Zeiten auch noch Naturalbezüge, Dienstwohnung, Brennholz, Getreide, usw. Einen weiteren Teil des Einkommens bildeten gewisse Gebühren, Schreibgebühren, Kanzleitaxen, Schulgeld, usw. Je geschickter die Beamten agierten, umso größer war natürlich ihr Einkommen. Dadurch kam es zu vielen Missbräuchen. Die Justizreform von Cocceji unter Friedrich dem Großen beendete dies. In manchen Gegenden wurden die Richter als Blutsauger und Räuber bezeichnet. Das Sporteln als Bestandteil der Amtsbesoldung,

---

<sup>73</sup> Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 56

<sup>74</sup> Vgl. Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 57 ff.

ebenso die Naturalbezug der Beamten hörte sich erst im 19. Jahrhundert auf. In Hannover, circa um 1822 kam es zu einer Modernisierung des Besoldungswesens. Alle Kassen, Gebühren usw. flossen direkt in die königlichen Kassen. Die Beamten bekamen fest normierte Gehälter. Leider existierten immer noch vorteilhafte Pachtungen von staatlichen Domänen durch Beamte.

Interessant dabei ist, dass in Bayern die Landwirtschaft direkt mit der Beamtenbesoldung zusammenhing. Dies begründet in der Abgabepflicht von Domänialhöfen. Selbst noch am Anfang des 19. Jahrhunderts bekamen bayrische Beamte einen Teil ihres Gehalts in Getreide- und Naturalbezügen. 1848 hörte sich diese Art der Besoldung auf. In Preußen begann man zu Vergleichen und zu Generalisieren. Die Ämter wurden zusammengefasst und in Kategorien eingeteilt. Diesen Kategorien von Ämtern wurden dann bestimmte Summen zur Verfügung gestellt, welche dann unter den Beamten aufgeteilt werden mussten. Hier wurde erstmals zwischen untere, mittlere und obere Gehaltsstufe unterschieden, die natürlich dem Dienstalter der Beamten entsprachen.<sup>75</sup>

Das System des sukzessiven Vorrückens in höhere Gehaltsstufen war geboren, nämlich das Gehaltsstufensystem. Es wurde davon ausgegangen, dass die Lebenshaltungskosten im Laufe der Jahre auch steigen. So war man etwa im 50. Lebensjahr in der höchsten Gehaltsstufe. Man konnte jedoch nur dann aufsteigen, wenn die höhere Stelle entweder durch Pensionierung, Todesfall frei wurde. Durch Neueinstellungen trafen diese Vorrückungen nicht immer ein. Noch stärker war diese Tendenz in den Provinzen zu spüren. Trotzdem hielt sich dieses System ziemlich lange, da es sich durch Stabilität und die Rücksicht auf die Staatsfinanzen auszeichnete.

In den 70er bis 90er Jahren änderte sich das System und ging in das der Dienstaltersstufen über. Das bedeutet, ein regelmäßiges Aufrücken im Gehalt alle drei bis fünf Jahre, bis etwa am Anfang des 50sten Lebensjahres das Höchstgehalt erreicht wurde. Aber auch dieses System hatte seine Schwächen. Um diese zu lindern wollte man statt der Dienstaltersstufen, Lebensalterstufen einführen. Die Höhe des Verdienstes sollte nicht vom Dienst-, sondern vom Lebensalter abhängen. Auf diese Weise sollte der Genuss des Höchstgehaltes pünktlich mit dem 50sten Lebensjahr erreicht werden. Das System der Lebensalterstufen kam aber nie zur

Anwendung. Zu Anfang des 20. Jahrhunderts wollte die preußische Regierung unverheirateten Beamten weniger zahlen als den verheirateten. Die Begründung ging vom Prinzip aus, dass die Besoldung eines Beamten auf die Bedürfnisse eines Familienhaushaltes zugeschnitten sei. Dies vernachlässigte aber das Prinzip, dass die Besoldung die volle Arbeitskraft eines Mannes entlohnen sollte, und nicht nur bestimmte Arbeitsleistungen. Ansonsten müsste nicht nur die Verheiratung, sondern auch die Zahl der Kinder bei der Entlohnung in Betracht gezogen werden. Die Erklärung hätte dabei den Geschmack einer Ungerechtigkeit bekommen. Eine Bevorzugung der Verheirateten könnte man allein schon beim Gedanken an die Witwen- und Waisengelder sehen, welche doch einen erheblichen Mehraufwand des Staates erfordern.<sup>76</sup>

Eine weitere Prinzipienfrage war die Gleichstellung akademischer und technischer, oder im Unterricht tätiger Beamter, die Frage der Gleichstellung des Oberlehrers und dem Richter. Dieses Problem wurde von der Gesetzgebung in Preußen, wie in Bayern positiv gelöst. Bei gleichartigen Beamten der Lokal-, Provinzial- und Zentralinstanz wurde das Problem nur teilweise gelöst. Hierbei spielte jedoch der Anreiz eines höheren Gehaltes für arbeits- und verantwortungsvollere Stellen eine große Rolle. So wie das Besoldungswesen hat sich auch erst im 19. Jahrhundert das Pensionswesen als feste Ordnung mit Rechtsanspruch entwickelt. Ebenso die Versorgung dienstunfähiger Beamter.

Früher wurde einem alten und dienstunfähigen Beamten ein jüngerer beigelegt, der ihm teilweise seine Arbeit abnahm, und dafür auch einen Teil seines Gehaltes bekam. Der Gehilfe war oft ein Sohn oder Schwiegersohn und hatte dann später das Recht auf Nachfolge im Amt. Es gab schon unter Friedrich dem Großen Pensionen und andere Versorgungen, jedoch bestand darauf kein Rechtsanspruch, sondern es war Gnadensache. Der preußische Finanzminister Motz führte die Pensionsberechtigung 1825 ein. Die Pensionsberechtigung hatte den Charakter einer Zwangsversicherung, und die Beamten mussten einen Beitrag von 1% bis 5 % ihres Gehaltes leisten.<sup>77</sup> Die Höhe der Pension richtete sich nach der Höhe der Beiträge und an der Anzahl der Beitragsjahre. Dies kann man wohl als den Vorläufer des heutigen staatlichen Pensionswesens bezeichnen. In Frankreich beruht die

---

<sup>75</sup> Vgl. Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 60 ff.

<sup>76</sup> Vgl. Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 61

<sup>77</sup> Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 65

Pension auf Zwangsbeiträgen, und ihre Verwaltung ist mit der Staatsschuldenverwaltung gebunden. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fielen die Zwangsbeiträge weg und der Staat übernahm diese Aufgabe. Man begründete dies als eine staatliche Verpflichtung. Die Hinterbliebenenversicherung ging einen ähnlichen Weg, wobei eine besondere Waisenunterstützung damit nicht verbunden war. Der soziale Grundsatz der Witwen- und Waisenpension setzte sich zuerst in Bayern, später dann in Preußen und in den anderen deutschen Staaten durch.

Der öffentliche Beamtenstand hat sich mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen, der Vergrößerung des Post- und Telegraphenwesens, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, Straßenbahnen, Schlachthäuser, Kanalisationsanlagen nahezu verdoppelt. Es gab auch einen Plan, Zwangsversicherungsbeiträge der Privatbeamten in der Höhe von 8 bis 10 % einzuführen. Dadurch hätten sich diese Volkskreise dem Beamtentum angenähert.<sup>78</sup> Der Vorwurf der Abhängigkeit, der Routine, des Schlendrians, des aufreibenden Dienstmechanismus` gehört seit Beginn des 19. Jahrhunderts zum ständigen Programm liberaler Politiker. Auch das Parlament stellt die Anforderung, den Beamtenstand einzuschränken. Es mag stimmen, dass geniale Individuen, Herrenmenschen nicht in den Beamtenstand hinein passen, jedoch kann man auch Männer wie Goethe und Bismarck dem Beamtenstand zurechnen. Es gab zu allen Zeiten starke Persönlichkeiten im Beamtenstand, aber auch der Durchschnittsbeamte hatte das Gefühl zu einem großen Ganzen zu gehören und etwas zum Wohle des Staates beizutragen. Somit zu einem ausdifferenzieren eines staatlichen Gewaltmonopols.

---

<sup>78</sup> Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie. 1981 Göttingen, Seite 67

## 5. Das Monopol auf Gewalt

Thomas Hobbes und jene, die seinem Leviathan folgten, können in dieser Analyse nicht minder geschätzt werden. Mit jenen Denkern beginnen die moderne politische Philosophie und ihr Grundgedanke über die Monopolisierung von Gewalt.

Jedoch ist der bekannte Satz von Thomas Hobbes, er lebte von 1588 bis 1679, „*Der Mensch ist dem Mensch ein Wolf*“ nicht aus dem Leviathan, sondern Hobbes schrieb „*Homo hominis lupus est*“<sup>79</sup> als Widmung in seiner Schrift *De cive* an den Grafen Wilhelm von Devonshire.<sup>80</sup> Der Mensch ist also des Menschen Wolf. Hobbes wirft dieses Problem aus persönlichen Erfahrungen auf und hält sich bei der Analyse an seinen Empirismus.

Die drei großen Empiristen seiner Zeit rezitieren ihn nicht. Locke, Berkeley und Hume erwähnen ihn aus zwei Gründen nicht.

Erstens war es im 18. Jahrhundert nicht opportun sich auf Thomas Hobbes zu berufen, denn die religiöse Polemik hatte eine Form von Minenfeld um seine Arbeit gelegt.<sup>81</sup>

Zweitens war Thomas Hobbes kein reiner Empirist. Er stellte zwar das „empiristische Prinzip“ auf, rang aber noch immer mit theologischen Problemen. Das empiristische Prinzip lautet nach Gawlick: „*Wir können uns nichts denken, was nicht zuvor als ganzes oder in seinen Teilen in der Sinnesempfindung gegeben war.*“<sup>82</sup>

Dass Thomas Hobbes auch noch eine saftige Kritik am Missbrauch der Sprache selbst übt, ist hier nicht von Belange, wohl aber die Entwicklung und Entstehung der Sprache selbst:

---

<sup>79</sup> *Deutsche Übersetzung*: Nun sind sicher beide Sätze wahr: *Der Mensch ist ein Gott für den Menschen*, und: *Der Mensch ist ein Wolf für den Menschen*; jener, wenn man die Bürger untereinander, dieser, wenn man die Staaten untereinander vergleicht. Dort nähert man sich durch Gerechtigkeit, Liebe und alle Tugenden des Friedens der Ähnlichkeit mit Gott; hier müssen selbst die Guten bei der Verdorbenheit der Schlechten ihres Schutzes wegen die kriegerischen Tugenden, die Gewalt und die List, d.h. die Raubsucht der wilden Tiere, zu Hilfe nehmen. Hobbes Thomas: Grundzüge der Philosophie. Zweiter und dritter Teil: Lehre vom Menschen und Bürger. Deutsch: herausgegeben von Max Frischeisen-Köhler, Leipzig: Felix Meiner, 1918 (Philosophische Bibliothek, Bd. 158).

<sup>80</sup> Vgl. Bachmaier, Peter 2001: *Erkenne dich Selbst*. Seite 8

<sup>81</sup> Vgl. Bachmaier, Peter 2001: *Erkenne dich Selbst*. Seite 9

<sup>82</sup> Gawlick, G.: *Empirismus*. Stuttgart 1995, Seite 50

*Zum erstenmal hat sich Gott der Rede bedient, und zwar als er Adam darin unterwies, wie er die Tiere benennen sollte, die er vor sein Angesicht brachte; weiter berichtet die Bibel darüber nichts.“ Kurz davor heißt es: „Ohne die Rede gäbe es unter den Menschen - ebenso wie bei Löwen, Bären oder Wölfen – weder Staat noch Gesellschaft noch Frieden.“<sup>83</sup>*

Die Rede ist also eine Grundvoraussetzung für das Gedeihen eines zivilisierten Staates und seiner Gesellschaft, sowie Grundbedingung für den Frieden zwischen den Individuen.

Hobbes geht in seiner Beschreibung vom Menschen davon aus, dass alle Menschen von Geburt an gleich sind: *„Die Menschen sind von Natur aus gleich, sowohl in körperlichen als auch in den geistigen Anlagen.“<sup>84</sup>* Dieser Satz ist natürlich empirisch nicht nachweisbar. Gänzlich unnachweisbar ist auch die These, *„dass der Mensch von Machtgier und Todesfurcht bestimmt ist.“<sup>85</sup>* Hobbes schreibt in seinem Werk, das von Bachmaier sehr präzise analysiert wurde, weiter: *„dass der Krieg herrscht, solange die Menschen miteinander leben, ohne eine oberste Gewalt, die in der Lage ist, die Ordnung zu bewahren. Und es ist ein Krieg, den jeder einzelne gegen jeden führt.“<sup>86</sup>*

Um aus diesem Teufelskreis auszubrechen, benötigen wir also den Staat. Wir müssen aber bedenken, dass bei Hobbes der Mensch völlig frei ist, einerseits zur Sicherung seiner Gesetze im Staat, aber andererseits auch zur Sicherung seiner eigenen Rechte und seinem persönlichen Wohlbefinden im Staat. Dieses Recht tritt jedoch erst dann in Kraft, wenn alle Wölfe diesen Vertrag unterschreiben.

Um diesen Vertragstheoretiker besser verstehen zu können, sollte man berücksichtigen, dass der Leviathan im damaligen Frankreich entstanden ist. Dorthin hat sich Hobbes auf Grund des Bürgerkrieges in England zurückgezogen. Die Formulierung vom Krieg eines „jeder gegen jeden“ hat also einen realen und persönlichen Hintergrund. Auch wenn dieser Krieg „alle gegen alle“ nicht empirisch belegbar ist, so ist er doch verständlich, wenn man die persönlichen Erfahrungen und Erkenntnisse Hobbes mit einbezieht.

---

<sup>83</sup> Hobbes, Thomas: Leviathan. Meiner Verlag 2005, Seite 21

<sup>84</sup> Ebd., Seite 96

<sup>85</sup> Gawlick, G.: Empirismus. Stuttgart 1995, Seite 52

<sup>86</sup> Hobbes, Thomas: Leviathan. Meiner Verlag 2005, Seite 99

Die Lektüre Euklids, sowie eine Begegnung mit Galilei (1636) sollen ihn bewegen haben, die praktische Philosophie in geometrischer Methode zu behandeln. Gawlick meinte dazu: „Was Hobbes geprägt hat, war die Geometrie, die mathematische Naturwissenschaft und die Idee der Staatsgewalt als des Garanten von Frieden, Recht und Ordnung.“<sup>87</sup>

### 5.1. Der Garant für die Staatsgewalt

Die Frage, die sich nun aufwirft ist wohl: Wer ist der Garant der Staatsgewalt und des Gewaltmonopols? Und wie kommt so ein Staatsvertrag zustande?

Nun, zu einem solchen Vertrag kann es nur kommen, wenn gleichsam jeder sagt:

*Ich gebe mein Recht, über mich selbst zu bestimmen auf und übertrage es diesem anderen Menschen oder dieser Versammlung – unter der alleinigen Bedingung, dass auch du ihm deine Rechte überantwortest und ihn ebenfalls zu seinen Handlungen ermächtigst.*<sup>88</sup>

Jeder Einzelne im Krieg „jeder gegen jeden“ überträgt also „gleichsam“<sup>89</sup> seine Rechte auf eine Versammlung oder eine Person, die das Gewaltmonopol bildet. Dies ist der Leviathan, wie wir ihn kennen. Hobbes beschreibt dies so:

*Wenn sich Menschen zu einer Person vereinigen, bilden sie einen Staat, der Lateiner sagt Civitas. Dies ist die Geburt des Leviathan, oder vielmehr (um ehrerbietiger zu sprechen) des sterblichen Gottes, dem allein wir unter dem ewigen Gott Schutz und Frieden verdanken. Durch die (ihm von jedem Einzelnen im Staate zuerkannte) Autorität und die ihm übertragene Macht ist er nämlich in der Lage, alle Bürger zum Frieden und gegenseitiger Hilfe gegen auswärtige Feinde zu zwingen. Er macht das Wesen des Staates aus, „den man definieren kann als eine Person, deren Handlungen eine große Menge durch Vertrag eines Jeden mit einem Jeden als die ihren anerkennt, auf dass sie diese einheitliche Gewalt nach ihrem Gutdünken zum Frieden und zur Verteidigung aller gebrauche. / Und er, der diese Person trägt, wird SOUVERÄN genannt. Man sagt, er habe souveräne Gewalt. Und alle übrigen nennt man UNTERTANEN.“<sup>90</sup>*

---

<sup>87</sup> Gawlick G.: Empirismus, Seite 49

<sup>88</sup> Hobbes Thomas: Leviathan, Seite 137

<sup>89</sup> Hobbes Thomas: Leviathan, Seite 136

<sup>90</sup> Hobbes, Thomas: Leviathan. Meiner Verlag, Seite 137

Im Denken Hobbes und seinem Staatsvertrag sind also gleich zwei Verträge enthalten. Erstens ein Vertrag unter den Individuen im Krieg „jeder gegen jeden“, und zweitens ein Vertrag zur Übergabe der Rechte an einen absoluten Souverän, der zwar der Theorie nach ein Beschützer sein sollte, jedoch auch zu einem Tyrann ausarten kann, wie uns das Beispiel Hitlers und anderer in der Geschichte zeigten. Hobbes ist somit der Begründer der modernen Staatstheorie.<sup>91</sup> Der Leviathan bleibt aber nach wie vor eine sehr umstrittene Gesellschaftskonstruktion.

Einen tieferen Blick auf das Gewaltmonopol des Staates wie es Hobbes zeichnete, gibt uns Mayer-Tasch. Er schreibt als Vertragstheoretiker: *„Volk, Staat und Herrscher verschmelzen in dreifacher Identität zu dem mythischen Friedensheros Leviathan, dem sterblichen Gott der Staatlichkeit.“*<sup>92</sup> Das Urbild für den Leviathan<sup>93</sup> von Hobbes ist das biblische Bild vom Seeungeheuer Leviathan aus dem Buch Hiob. Dort heißt es: *„Auf Erden ist seinesgleichen niemand; er ist gemacht, ohne Furcht zu sein. / Er verächtet alles, was hoch ist; er ist König über alles stolze Wild.“*<sup>94</sup>

C.P. Mayer Tasch sagt über den Leviathan: *„Als Schöpfer des Rechtes und Former des staatlichen Lebens ist er juristisch transzendent (sprich nicht belangbar) – zwar Gesetzgeber, aber nicht den Gesetzen unterworfen, Richter, aber nicht richtbar, Inhaber der Strafgewalt, aber nicht strafbar.“*<sup>95</sup>

Somit ist es für diesen Leviathan eine denkbare Möglichkeit auch ein totalitärer Machthaber zu werden. Dies stand aber Hobbes nicht vor Augen.<sup>96</sup>

Wenn wir jedoch die Ereignisse des letzten Jahrhunderts an unserem geistigen Auge vorüber ziehen lassen und uns der schrecklichen Taten und Verbrechen, die im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols begangen wurden, wieder in Erinnerung rufen, müssten wir dann nicht Hobbes widersprechen und zu der Einsicht kommen, dass die Monopolisierung von Gewalt zu viel größerem Leid und Unglück führt, als es der Naturzustand je vermag?

Wäre es nicht konsequent, die Legitimation des Staates auf das Monopol der Gewalt zu hinterfragen?

---

<sup>91</sup> Vgl. Bachmaier, Peter 2001: Erkenne dich selbst. Seite 12

<sup>92</sup> Cornelius Peter, Mayer-Tasch: Politische Theorie des Verfassungsstaates. Hamburg 1965, Seite 294

<sup>93</sup> Leviathan ist das Seeungeheuer, das nach der jüdischen Kabbala erbittert mit dem Landtier Behemoth kämpft. Leviathan ist der Träger der „summa in cives ac subditos ledibusque soluta potestas“ (die höchste über die Bürger und die Untergeordneten sowie über die Gesetze gelöste Macht, PB

<sup>94</sup> AT. Buch Hiob, Kap. 41, Vers 25 u. 26.

<sup>95</sup> Cornelius Peter, Mayer-Tasch: Politische Theorie des Verfassungsstaates. Hamburg 1965, Seite 294

<sup>96</sup> Vgl. Bachmaier, Peter 2001: Erkenne dich selbst. Seite 13

In den letzten 300 bis 400 Jahren hat auf der nordwestlichen Erdkugel ein beispielloser Erfolg zug des Leviathan stattgefunden, jedoch im vorigen Jahrhundert auch seine dunkelste Seite gezeigt. *„Rückblickend auf das 20. Jahrhundert können wir sagen, dass es die Hobbesschen Hoffnungen nicht erfüllt hat, ohne dass seine Ängste grundlos geworden wären.“* <sup>97</sup>

---

<sup>97</sup> Reemtsma, Jan Philipp: Gewalt. Frankfurt am Main 2004, Seite 346

## 5.2. Entstehung des staatlichen Gewaltmonopols

Ob im globalen Kontext oder aus der europäischen Perspektive betrachtet, steht am Beginn des Staates und somit der Monopolisierung von Gewalt immer die Unterwerfung, ob unter den Leviathan selbst, oder im Rahmen der „Pazifizierung“<sup>98</sup> im Laufe der Kolonialisierung. Es kommt zu einer neuen Ordnungsmacht im abgesteckten Gebiet, das wir als Territorium bezeichnen. Diese Unterwerfung tritt, wie es für ein Herrschaftsverhältnis typisch und auch in den meisten Machtbeziehungen gegenwärtig ist, als Alternative auf. „Fügsamkeit der Gewalt“<sup>99</sup>

In der historischen Darstellung der Kolonialherrschaft wird die Entstehung des Gewaltmonopols und der damit verbundene Vorgang der Pazifizierung oft der Anfangszeit der Kolonialisierung zugeschrieben. Dies kann jedoch nicht sein, da eine kurzfristige Phase nicht ausreicht, um nachhaltige Machtverhältnisse zu erreichen. Somit kann das „Bulldozer-Model“<sup>100</sup> wohl ad acta gelegt werden.

In Wahrheit ist es eine Geschichte, voll mit militärischen und paramilitärischen Aktionen und ein Prozess des Aufbaus von Militär und Polizeimacht, rund um den Globus.

Worin sich allerdings der Prozess der Entwicklung des Gewaltmonopols von Beutezügen, Tributverhältnissen oder anderen Gewaltverhältnissen unterscheidet, kann in dieser Analysearbeit leider nicht beantwortet werden. Klar ist aber, dass es zu einer neuen Form von öffentlicher Gewalt kam.<sup>101</sup> Die Entstehung des legitimen staatlichen Gewaltmonopols ist ein Vorgang, der als *Institutionalisierung und Verstaatlichung von Gewalt* bezeichnet werden kann. Es ist ein Prozess, in welchem eine polizeilich- militärische „Aktionsmacht“<sup>102</sup> in die Form der Herrschaft integriert wird und somit zum alleinigen, legitimen Gewaltanwender in der Rechtsordnung wird.

*Die öffentliche Gewalt ist geradezu dadurch charakterisiert, dass sie das Recht zur Gewaltanwendung allein für sich beansprucht, um ihre Primärfunktion, nämlich die Aufrechterhaltung äußerer und innerer Sicherheit, und im Weiteren ihren Gemeinwohlaufrag, erfüllen zu können.*<sup>103</sup>

---

<sup>98</sup> Trotha, T. v.: Koloniale Herrschaft. Tübingen 1994, Seite 32

<sup>99</sup> Trotha, T. v.: Koloniale Herrschaft. Tübingen 1994, Seite 33

<sup>100</sup> Vgl. Trotha, T. v.: Koloniale Herrschaft. Tübingen 1994, Seite 155 ff.

<sup>101</sup> Vgl. Trotha, T. v.: Koloniale Herrschaft. Tübingen 1994, Seite 32 ff.

<sup>102</sup> Popitz, Heinrich: Phänomene der Macht. Tübingen 1992, Seite 24 ff.

<sup>103</sup> Popitz, Heinrich: Phänomene der Macht. Tübingen 1992, Seite 44

Der Dreißigjährige Krieg ist wohl eines der einschneidendsten Ereignisse in der Monopolisierung von Gewalt. Der Übergang von privaten und selbstständigen Kriegerunternehmen hin zu den nationalen, verstaatlichten Armeen ist ein wichtiger Aspekt in der Entstehung des uns heute gegenwärtigen Gewaltmonopols des Staates. Die Folgen waren, Zugriff auf jeden einzelnen Bürger und somit ein Monopol<sup>104</sup> auf Gewalt.

*Hier wirkt sich übrigens die Demokratisierung als beschleunigender Faktor aus. Dann hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Mittel zur technischen Vergrößerung des Destruktionspotentials. Genannt sei u.a. die Eisenbahn als logistischer und Beschleunigungsfaktor, die Entwicklung des Hinterladers, des Maschinengewehrs, die Weiterentwicklung der Artillerie, der gepanzerten Kampfwagen, der Luftwaffe, der Raketentechnik, schließlich die Entwicklung der Kernwaffen, durch die (potentiell) die Eskalationslogik aller konventionellen Kriege umgekehrt wird.<sup>105</sup>*

Bevor sich durch die Bildung von souveränen Staaten auch ein staatliches Gewaltmonopol entwickelte, gab es eine Reihe einzelner Herrschaftsrechte, welche sich die Befugnis auf die Anwendung von Gewalt aufteilten. Berechtigt zur Anwendung von Gewalt waren Herrscher seit je her. Neu ist nur das Monopol.<sup>106</sup>

Früher waren die Legitimationen auf verschiedenste Träger verteilt, welche ihre Befugnisse aus ihrem Machtanspruch ableiteten, und dieser war überwiegend auf Personen und nicht auf das Territorium bezogen. Dadurch war sichergestellt, dass auch wenn auf ein und demselben Gebiet mehrere Herrscher ihre Macht und Gewalt ausübten, es dennoch zu keinem Konflikt kommen musste, da sich die Ansprüche an verschiedene Personen oder Gegenstände richteten.<sup>107</sup>

*„Gerade aber wegen der Anzahl und Zentralität ihrer Herrschaftsrechte konnten sie aber zum Kristallisationspunkt für das Gewaltmonopol werden.“<sup>108</sup>*

---

<sup>104</sup> Der Begriff „*Monopol*“ stammt ursprünglich aus der Kaufmannssprache. Er bezeichnete das alleinige Recht auf den Verkauf von Waren und wurde noch bis in das 18. Jahrhundert in seiner griechisch-lateinischen Form „*monopolium*“ gebraucht. Nach Kluge, Etymologisches Wörterbuch, S 568, ist das deutsche Wort Monopol erst seit dem 16. Jahrhundert im Gebrauch.

<sup>105</sup> Reemtsma, Jan Philipp: Gewalt. Frankfurt am Main 2004, Seite 347

<sup>106</sup> Vgl. Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen 1972, Seite 516

<sup>107</sup> Vgl. Grimm, Dieter: Das staatliche Gewaltmonopol. In: Heitmeyer Wilhelm, Hagan John. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 2002, Seite 1297 ff.

<sup>108</sup> Grimm, Dieter: Das staatliche Gewaltmonopol. In: Heitmeyer Wilhelm, Hagan John. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 2002, Seite 1299

Ausdrücklich war auch die Fehde nicht nur ein Mittel brutaler Gewalt, sondern eine Form der Ordnungsmacht im damaligen System. Heute wird sie oft und gerne mit dem Krieg verglichen, jedoch ist zu bedenken, dass sie nicht nur ein bloßer Machtkampf zwischen den einzelnen Akteuren war, sondern ein legitimes Mittel in einem Rechtsstreit. Ihre Logik entsprang der Tatsache, dass es im damaligen System keine oder nicht ausreichende zentrale Rechtsdurchsetzungsinstanzen gab.<sup>109</sup> Für die endgültige Anwendung von Gewalt galt es aber auch damals schon Regeln zu beachten. Hier spielte im System auch der Begriff der Ehre eine wesentliche Rolle. Sie funktionierte als eine Art Kontrollmechanismus, um das ständige Ritteln um die Vorherrschaft und die daraus resultierende Gewalt zu beschränken. Das damalige System der Fehde war eine Zeit, in der es ein klares Gesetz gab: „*Das Recht des Stärkeren*“<sup>110</sup>

Die Entstehung des Gewaltmonopols ist nicht ein punktuellere Ereignis in der Geschichte der Staaten, sondern vielmehr ein ständiger Prozess. Ein wichtiger Beschleunigungsfaktor waren mit Sicherheit die Glaubenskriege in Europa nach dem Schisma im 16. Jahrhundert. Erst durch eine Entmachtung der zahllosen Fürsten und Herrscher in Europa konnte dieser Krieg wieder beendet werden. Dies wurde als erstes von den französischen „Politiques“<sup>111</sup> erkannt und in die Tat umgesetzt. So wurde in Kontinentaleuropa der Prozess eines Gewaltmonopols vorangetrieben. Es entstanden souveräne Akteure, die sich alleinig und rechtmäßig auf das Monopol auf Gewalt beriefen und es ausüben konnten, ohne irgendwelche Konsequenzen fürchten zu müssen. Ein neues System, dass die Welt verändern sollte, war geboren, im Gegensatz zu England, in dem diese historischen Faktoren (Glaubensfrage) nicht in dem Ausmaß zu tragen kamen. Dadurch entwickelte sich das Gewaltmonopol auf der Insel erst viel später und es fehlte ihm zu Beginn jene Dynamik, welche auf dem Festland auf Grund des Bürgerkrieges herrschte.<sup>112</sup>

---

<sup>109</sup> Vgl. Brunner, Otto: Land und Herrschaft. Darmstadt 1979, Seite 1 ff.

<sup>110</sup> Grimm, Dieter: Das staatliche Gewaltmonopol. In: Heitmeyer Wilhelm, Hagan John. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 2002, Seite 1299

<sup>111</sup> Schnur, Roman: Die französischen Juristen im konfessionellen Bürgerkrieg des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des modernen Staates, Berlin 1962, Seite 73

<sup>112</sup> Vgl. Elias, Norbert: Über den Prozess der Zivilisation. Frankfurt am Main 1982, Seite 78

## 6. Militärische Revolution und das Gewaltmonopol

Einleitend sei zu diesem Kapitel gesagt, dass es nicht möglich wäre, eine allumfassende Analyse dieser militärischen Revolution, die zu den uns jetzt bekannten Staatskonstrukten führte, zu unternehmen. Würde man jede einzelne Geschichte erzählen und analysieren wollen, so hätte man zu bedenken, was dafür alles von Nöten wäre. Es muss also aus Gründen der Überschaubarkeit eine Einschränkung vorgenommen werden, die sie logistisch bearbeitbar macht und dessen ungeachtet nicht zu einer Simplifizierung, und damit Verfälschung der historischen Ereignisse führt.

Jedoch soll hier ein Überblick entstehen, warum es notwendig wurde, seine Grenzen zu verteidigen und eine reine Burgverteidigung nicht mehr möglich war. Was die Entwicklung von neuen Waffen und Technologien für eine Veränderung in der Gesellschaft mit sich brachte, die vorher gar nicht abzusehen war.

Für Michael Roberts ist der Kern der militärischen Revolution der Dreißigjährige Krieg (ca.1590-1660) <sup>113</sup> Ab diesem Zeitpunkt war der Wandel hin zum modernen Staat unaufhaltsam. Roberts beschreibt folgende Kausalkette: Schweden und die Niederlande erkannten als erste die Vorteile der so genannten Lineartaktik, <sup>114</sup> welche erstmals den effizienten Einsatz von Handfeuerwaffen ermöglichte und höhere Anforderungen an die Disziplinierung der Truppen stellte. <sup>115</sup> Um diese Disziplin zu erreichen, mussten neue Methoden der Heeresführung entwickelt

---

<sup>113</sup> Wenn man vom 30jährigen Krieg spricht, vermuten die meisten Menschen einen Krieg, der sich über drei Jahrzehnte hinzog und eine neue Form des Konfliktes darstellt. Doch das ist teilweise ein Irrtum, denn der Zeitraum vom 23. Mai 1618 bis zum 24. Oktober 1648 war von mindestens 13 verschiedenen Kriegen und 10 mehr oder weniger gut gemeinten Friedensschlüssen bestimmt, die jedoch meist keinen Frieden darstellten im Sinne Kants, da sie nur zur erneuten Aufrüstung und als Verschnaufpausen missbraucht wurden. Während es sich bei vorangegangenen Kriegen meist um einzelne Schlachten handelte, die wenig Einfluss auf die Zivilbevölkerung nahmen, änderte der 30jährige Krieg das Bild des „klassischen“ Krieges grundlegend. Auch handelt es sich beim 30jährigen Krieg nicht um einen rein deutschen Konflikt, sondern viel mehr um einen innoeuropäischen Konflikt auf deutschem Territorium. Schweden, Franzosen, Spanier, Niederländer und Deutsche kämpften auf mehreren Schlachtfeldern. Die Ziele waren zwar klar deklariert, doch vermochte der finanzielle Aspekt oft mehr Überzeugungskraft zu vermitteln, als Glaube, Konfession und Religion. Für die damalige Zeit war es prägend, die Religion als Hauptgrund für territoriale Ansprüche, Macht- Geldgier, Rachsucht oder einfach Hunger zu nennen. So weitete sich das Kriegsgeschehen schnell von den Schlachtfeldern der Peripherie auf die Städte und Dörfer aus. Dadurch führte der 30jährige Krieg letztendlich zu einem allgemeinen Chaos in ganz Deutschland und wurde zum ersten Vernichtungskrieg in der Geschichte. Vgl. <http://www.lehrer.uni-karlsruhe.de/~za146/barock/30krieg.htm>

<sup>114</sup> Vgl. Parker Geoffrey: Die militärische Revolution, Seite 55 ff.

<sup>115</sup> Diese neue Formation war auch begleitet von einer neuen Taktik, die sich „Kontermarsch“ nannte. lange lichte Reihen von 6 bis 10 Mann, die hintereinander aufgereiht standen, wurden am Schlachtfeld positioniert. Die erste Reihe feuerte ihre Musketen ab und reihte sich anschließend hinten wieder ein, um nachzuladen. So konnte ein ständiger Kugelhagel auf den Feind abgegeben werden. Diese Taktik tauchte zum ersten Mal in einem Brief Wilhelm Ludwigs von Nassau an seinen Cousin Moritz am 8. Dezember 1594 auf. Somit waren die Holländer die ersten Europäer, die den Kontermarsch perfektionierten und in der Schlacht zum Einsatz brachten.

werden. Neue Technologien brachten eine Monopolisierung der Gewalt, da für kleine Gruppen eine derartige Logistik und Ressourcen verschlingende Kriegsführung nicht mehr finanzierbar war. Die Kanonen und die Musketen veränderten den Adelsstand und die Fußtruppen nachhaltig. Durch neue Belagerungsmethoden mussten neue Befestigungs- und Abwehrstrategien entwickelt werden. Der Krieg selbst wurde zum Motor für den Krieg.

Im folgenden Kapitel soll der Wandel in Armee, Ausrüstung aber auch in der Verteidigung und Befestigung näher analysiert, und seine Auswirkungen auf die Entstehung eines staatlichen Gewaltmonopols beschrieben werden. Zur Bestätigung, dass es sich hier wirklich um eine militärische Revolution handelt, wird ein Vergleich zu der unbestrittenen Militärrevolution in China gezogen und ausdifferenziert. Die Interdependenz von militärischer Revolution und Herausbildung eines staatlichen Gewaltmonopols sollen den Abschluss dieses Kapitels bilden.

Die Folgen dieser Revolution waren:

- Neue Formen des militärischen Drills werden entwickelt
- Professionalisierung der Offiziere und ihrer Ausbildung in Akademien
- Die Schlachten werden kriegsentscheidend. Der Krieg entfaltet eine vernichtendere Wirkung, die bis tief in die Gesellschaften wirkt
- Es kommt zu einem massiven Anwachsen der Heeresgröße

## 6.1. Die militärische Revolution in der Armee

Die Entwicklung dieser neuen Kampfformation (vgl. Lineartaktik) brachte einen Umbruch in der Kriegsführung mit sich. Bis zu diesem Zeitpunkt kämpften die Heere oft auf einer Fläche von wenigen Quadratkilometern gegeneinander, und das in einer Anzahl von bis zu 10.000 Mann. Wäre ein gegnerisches Heer in dieser Formation gegen die neue Methode des Kontermarsches angetreten, so wäre und war das bei den ersten Aufeinandertreffen wohl ein grausames Blutbad. Das wiederum hatte tiefgehende Konsequenzen in der Taktik der Heerführer zur Folge.

Wenn ein ungefähr 50 Reihen tiefes Pikenkarree in eine nur zehn Reihen tiefe Musketenlinie verwandelt wurde, mussten sich unvermeidlich weitaus mehr Männer dem direkten Kampf stellen, und das verlangte vom einzelnen Soldaten mehr Mut, mehr Tüchtigkeit und mehr Disziplin. Außerdem wurde es sehr wichtig, dass die gesamte Einheit, die für die Salven notwendigen Einzelschritte schnell und möglichst synchron ausführten.<sup>116</sup>

Dementsprechend wurde das Problem des Mutes und der Disziplin zu einer echten Herausforderung für die Offiziere und Heeresführer. Des Rätsels Lösung lag in der Ausbildung und in einer neuen Form der Akademien, Militärschulen und vor allem im neuen, noch härteren und erbarmungsloseren Drill.

Als Beispiel soll hierfür die Militärakademie des Grafen von Nassau<sup>117</sup> dienen. Er errichtete sie in seiner Hauptstadt Siegen. Die Ausbildung dauerte ein halbes Jahr und die benötigten Materialien wurden den ausgewählten zukünftigen Kommandanten zur Verfügung gestellt (Karten, Waffe, Modelle, Rüstung,...). So konnte eine einheitliche Ausbildung sichergestellt werden. Die gesamten Armeen wurden mit denselben Waffen ausgerüstet, um eine exakt gleiche Ladezeit in den Rotten zu erzielen. Der militärische Drill war mit jenem der Römer vergleichbar.

*Die Grafen von Nassau gliederten ihr Heer deshalb in viele kleinere Formationen auf – Kompanien von 250 Mann mit elf Offizieren wurden auf 120 Mann mit 12 Offizieren reduziert, Regimente von 2000 Mann durch Bataillone von 580 Mann ersetzt – und unterwarfen es einem harten Reglement. Aus den Tagebuch Anthonis Duycks, der Moritz` Generalstab angehörte, geht hervor, dass vor 1600 die holländischen Soldaten im Feld praktisch dauernd beim*

---

<sup>116</sup> Vgl. Feld ,M.D.: The Structure of Violence: Armed Forces as Social System. London 1977, Seite 169 ff.

<sup>117</sup> Vgl. Even, Pierre: Dynastie Luxemburg-Nassau. Von den Grafen zu Nassau zu den Großherzögen von Luxemburg. Eine neunhundertjährige Herrscher Geschichte in einhundert Biographien. Luxemburg 2000, Seite 94

*„Exerzieren“ waren: Sie formierten sich und bildeten neue Formationen, sie marschierten und paradierten, so wie es zu Zeiten der Römer die Militärtheoretiker Vegetius und Aelian, sowie später dann der politische Philosoph Justus Lipsius in seiner Schrift De militia romana aus dem Jahr 1595 empfohlen haben.*<sup>118</sup>

Dies führte zu höheren Anforderungen an die Logistik. Es musste für Unterhalt, Versorgung und Verpflegung der großen, nun stehenden Heere gesorgt, und eine neue Form der Organisation entwickelt werden.

Schnell zeichnete sich ab, dass dies mit einer zentralen Verwaltung und Organisationsstruktur besser zu bewältigen war. Es erfolgte eine Ablöse der von Fall zu Fall angeheuerten und finanzierten Truppen, die zumeist aus Söldnern bestanden. Sie wurden von einem weitaus billigeren, stehenden Heer abgelöst. Ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zum staatlichen Gewaltmonopol war die Ablösung von privaten Kriegsunternehmern durch eine sich langsam abzeichnende Staatsgewalt. Diese konnte aber nur dann lukrativ arbeiten, wenn es auch Kriege zu schlagen und Beute und Territorium zu gewinnen gab.

Die neuen Taktiken und Waffengattungen führten zu neuen Möglichkeiten der Kriegsführung. In den Niederlanden wurden die Reformen von Nassau nie ganz umgesetzt und meist nur zur Verteidigung verwendet.

Dass dies aber nicht so bleiben würde, und die neuen Taktiken auch zum Angriffskrieg ausgezeichnet geeignet waren, bewies Gustav Adolf II. von Schweden in seinen Feldzügen.

Er ließ seine Armee ab 1620 täglich mehrere Stunden exerzieren und schaffte es so, die Lade- und Feuergeschwindigkeit so stark zu steigern, dass eine Reihe von 6 Musketieren ausreichte, um ein kontinuierliches Sperrfeuer zu erzielen.

Dabei ließ er den Schützen 10 Meter vorrücken und nach dem abgegebenen Schuss beim Laden stehen, bis die anderen fünf Reihen in derselben Art ihre Schüsse abgegeben hatten. Demgemäß entstand eine permanente Vorwärtsbewegung. Sein Wahlspruch lautete: *„Tod oder Sieg!“*<sup>119</sup> Auch die im nächsten Kapitel so wichtige Artillerie (Veränderung der Burg- und Festungs- hin zu einer Landesverteidigung) war von neuer Dimension.

---

<sup>118</sup> Parker, Geoffrey: Die militärische Revolution. New York 1988, Seite 41

<sup>119</sup> Parker, Geoffrey: Die militärische Revolution. New York 1988, Seite 44

*Während die holländische Armee bei Turnhout 1597 nur vier Feldgeschütze aufstellte und in Nieuwpoort drei Jahre später nur acht, brachte Gustav Adolf, als er 1630 nach Deutschland übersetzte, 80 Geschütze mit.*<sup>120</sup>

Dieses Beispiel zeigt eine Steigerung der Artillerie um mehr als das zehnfache in nur einem Vierteljahrhundert.

All diese Veränderungen in der Kriegskunst, im System der Schlacht und ihrer Vorbereitung führten zu neuen Herausforderungen an die Herrschenden. Es musste eine neue Form des Kämpfens erlernt und perfektioniert werden. Sie machte es notwendig, dass sich die Gewalt konzentrierte, um so schneller und effizienter die neu entstandenen großen Heere zu verwalten.

Durch den Umbau in der Administration kommt es zu gravierenden politischen und sozialen Veränderungen in der Gesellschaft. Vor allem der Ausbau des staatlichen Finanzsystems brachte neue Einnahmequellen, die zur Kostendeckung des Militärbudgets benötigt wurden. Es kam zu staatlicher Wirtschaftslenkung, Stimulierung der Wissenschaften und mechanischen Künsten. Da jeder Staat ein hohes Interesse an neuen Technologien zur Kriegsführung hatte, wurde viel Geld in die Forschung und Entwicklung neuen Kriegsgerätes gesteckt. Die sich neu formierenden Heere waren ein kräftiger Motor für das staatliche Gewaltmonopol.<sup>121</sup>

Für Geoffrey Parker fand keine punktuelle Revolution statt, sondern eine langfristige Entwicklung, die ins fünfzehnte Jahrhundert zurückreicht. Er postulierte in seinem Werk über die militärische Revolution eine kontinuierliche Entwicklung des Militärwesens. Durch neue Technologien entstanden neue Taktiken und Strategien im Krieg. Die Eckpunkte seiner These lauten:

- Die neue Festungsbau-Technik der italienischen Renaissance bestimmte eine defensive Belagerungstaktik;
- offene Feldschlachten bleiben die Ausnahmen;
- die Heeresstärken wuchsen schon im 16. Jh. an, bedingt durch die Ablösung der gepanzerten Ritter durch billige und einfache Fußsoldaten;
- Die Konsequenzen der Innovation in der Taktik wurden weit überschätzt; Priorität hatten politisch-soziale Faktoren.<sup>122</sup>

---

<sup>120</sup> Parker, Geoffrey: Die militärische Revolution. New York 1988, Seite 44

<sup>121</sup> Vgl. <http://www.uni-muenster.de/FNZ-Online/recht/prozesse/unterpunkte/militaer.htm>

<sup>122</sup> Vgl. <http://www.uni-muenster.de/FNZ-Online/recht/prozesse/unterpunkte/militaer.htm>

Wir sehen hier, dass Roberts einen ungleich größeren Wert auf die militärische Komponente geworfen hat, und Parker Geoffrey sich schon mehr auf die sozialen Auswirkungen in seiner Analyse der Revolution einstellte.

Jedoch gehen Parker Geoffrey und Roberts d'accord im Punkt, dass es eine Rückkoppelung zwischen steigenden Kosten für die Heere, auf Grund ihrer Größe, und dem neuen Know How, dem Staatsausbau und der dadurch gestärkten Staatsgewalt gibt. Denn nur ein gut organisierter und moderner Staat war in der Lage, ein solch großes Heer zu organisieren und zu versorgen.

Die neuen Waffengattungen führten aber nicht zu einer Revolution von unten gegen die feudale Herrschaft, sondern sie führten zu einer Revolution von oben durch die Kaiser, Könige und Fürsten. Die Produktion dieser Waffensysteme und die Ausrüstung der Heere war nicht auf der Ebene von kleinen und dezentralen Strukturen organisierbar, wie sie bis dahin das gesellschaftliche Erscheinungsbild des feudalen Europas geprägt hatten, sondern erforderte eine vollkommen neue Logistik auf unterschiedlichsten Ebenen.

Große Kanonen, wie die „*Mons Meg*“<sup>123</sup>, konnten nicht mehr in kleinen Werkstätten produziert werden, wie primitive, vormoderne Hieb- und Stichwaffen. Ein Schmied konnte ein Schwert erzeugen, aber nur eine gut organisierte Fabrik schaffte es, ein technisches Meisterwerk wie eine Kanone oder eine Muskete zu fabrizieren. Deshalb bildete sich eine spezialisierte Rüstungsindustrie, die in großen Fabriken Kanonen und Musketen produzierte. Zu dieser Zeit entstand in ganz Europa nach und nach eine neue militärische Defensiv-Architektur in Form gigantischer Bollwerke, die den schweren Kanonenkugeln trotzen sollten.

Es kam zu einem Innovationswettbewerb zwischen Offensiv- und Defensivwaffen. Neue Technologien brachten neue Taktiken und Strategien zum Vorschein, die dazu beitrugen, dass sich das staatliche Gewaltmonopol festigte. Denn nur ein Monopol der Gewalt war in der Lage, diese soziologischen Herausforderungen zu bewältigen. Die Burg als Schutzraum wurde durch neue Landes bzw. Staatsgrenzen und einem neuen Gesetzeswerk abgelöst. Denn eine reine Verteidigung von Festungen und das pure Vertrauen in die Unzerstörbarkeit des Mauerwerkes, war es von noch so

---

<sup>123</sup> Parker, Geoffrey: Die militärische Revolution. New York 1988, Seite 29

Die Mons Meg wurde um 1440 in den Niederlanden für den Herzog von Burgund gegossen. Obwohl die Kanone über acht Tonnen wog, gelang es, sie sicher nach Edinburgh zu transportieren; ihr Einsatz auf Feldzügen erwies sich jedoch als schwierig. Im schottischen Feldzug gegen die englische Grenzbefestigung Norham im Jahre 1497

mächtiger Dicke und Höhe, war durch eine immer stärker werdende Kanonenfeuerkraft ad absurdum geführt worden.<sup>124</sup>

Durch die neuen Waffen (Musketen und Kanonen) wandelten sich auch die Strukturen und Organisationsmöglichkeiten von Armeen grundsätzlich. Die Truppen konnten sich nicht mehr selbst ausrüsten, sondern mussten sich ihre Waffen von einer koordinierten Zentralgewalt geben lassen.

Der Staat nahm so eine zentrale Bedeutung in der Gesellschaft ein. Er sorgte für Sicherheit und Frieden und war der einzige Garant, sich gegen gut organisierte Feinde effektiv zu verteidigen.

Es bildete sich das Militär als neue soziale Gruppe, und die Armee wurde zu einem sozialen Fremdkörper in der Gesellschaft. Der Stand des Offiziers wandelte sich von einer persönlichen Verpflichtung gegenüber seines Herrschers, dem er Treue schwor, hin zu einem modernen Beruf im Dienste der Allgemeinheit. Es kam zur Einführung von Uniformen und Rangabzeichen in verschiedene Gruppen. Ein besonderes Geschick in dieser Moral steigernden, aber sehr einfachen Ehrung und Auszeichnung, hatte Gustav II. Adolf von Schweden.<sup>125</sup> Dies führte zu einem gesteigerten Zugehörigkeits- aber auch Hoheitshörigkeitsgefühl. Durch diese neue militärische Organisation und der neuen Kriegstechniken und Taktiken nahm auch, wie schon beschrieben, die Größe der Armeen radikal zu.<sup>126</sup>

Die neu entstandene Rüstungsindustrie und der immer stärker werdende Rüstungswettlauf führten zu starken Veränderungen in der Ökonomie, sowie Soziologie der Gesellschaft. Dieser neue, so lukrative Wirtschaftszweig nährte sich aus dem Konflikt und trachtete so immer wieder nach neuen Auseinandersetzungen. Nur wenn es was zum Bekämpfen gab, wenn die Angst vor der Invasion des Feindes groß genug und die Furcht vor dem Untergang des eigenen Reiches genügend Energie freisetzte, lohnte es sich, ein stehendes Heer zu unterhalten.

---

wurden der Kanone „Mons“ beispielsweise hundert Arbeiter, fünf Handwerker und ein besonderes Gespann Ochsen zugeteilt. Dies zeigt den veränderten großen logistischen Aufwand dieser neuen Waffengattung.

<sup>124</sup> Siehe: Kapitel 3.2. Die militärische Revolution im Festungsbau

<sup>125</sup> Vgl. Pehle, Hans: Der „*Rheinübergang*“ des Schwedenkönigs Gustav II. Adolf. Ein Ereignis im Dreißigjährigen Krieg. Riedstadt 2005, Seite 88 ff.

<sup>126</sup> Vgl. <http://www.trend.infopartisan.net/trd0202/t040202.html>

Dass der Staat somit zum großen Kriegstreiber avancierte und dies bis heute ist, könnte auch mit einer These über den Frieden durch moderne demokratische Staaten, die sich nicht bekriegen, widerlegt werden. Doch in der damaligen Zeit war Demokratie genau so verbreitet, wie im Europa des 21. Jahrhunderts die Pest. Damit der Nutzen des neuen Militärs nicht allgemein hinterfragt wurde, musste es eine Beschäftigung haben, es musste produktiv sein. Und dazu braucht ein Militär Kriege und Schlachten, einen Feind, der die Kohärenz im Inneren stärkt und den Widerstand gegen den Feind - wie ein Perpetuum Mobile - ständig in Schwung hält. Denn nur so kommt für den Ökonomen unter dem Strich auch ein Nutzen aus einer großen Armee heraus.

Auch hatte nur ein gut organisierter Staat die diplomatischen Fähigkeiten, einen solchen Konflikt wieder zu beenden. Dies war eine weitere Sicherung des staatlichen Gewaltmonopols.<sup>127</sup>

Diese neue Ökonomie und Logik des Todes und der Vernichtung legte sich wie ein Leichentuch auf die wirtschaftlichen Systeme des alten, in Agrargesellschaften organisierten Europas. Der Krieg wurde, wie der sonntägliche Kirchengang, ein Gebot des neuen, noch so jungen Staates.<sup>128</sup>

---

<sup>127</sup>Vgl. Schmidt G.: Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806, Seite 67

<sup>128</sup> Als Geburtsstunde des Staates wird in der modernen Politikwissenschaft das Ende des Dreißigjährigen Krieges und der darauffolgende Friedensschluss unter den Konfliktparteien, der im katholischen Münster und evangelischen Osnabrück über mehrere Jahre verhandelt wurde (1643-48) und unter dem Namen „Der Westfälische Frieden“ in die Geschichte einging, bezeichnet.

Der Westfälische Frieden besiegelte den Prozess zu souveräner Staatlichkeit auf einem Weg, der nicht vom Reich, sprich dem Kaiser, sondern von den damaligen mächtigen Reichsfürsten in ihren Landesgrenzen bestimmt wurde. Die Reichsfürsten bekamen das Recht auf Ausübung des Gewaltmonopols intern, und Bündnisrechte extern, das heißt, einen quasi-souveränen Status verbrieft, den jedoch die meisten Fürsten nicht in der Lage waren auszuüben, sowie ein korporatives Mitbestimmungsrecht in allen Reichsangelegenheiten am neu geformten Reichstag. Im Laufe der Zeit entwickelte sich daraus ein permanenter Gesandtenkongress. Dieser diente als eine Art Kommunikationsforum zwischen Kaiser und Reichsständen. Eine klare Verschiebung der Machthierarchie nach unten ist daraus abzulesen. Vgl. Burkhardt Johannes : Der Dreißigjährige Krieg 1618–1648. Frankfurt am Main: 1992

Die Folgen dieses Friedensvertrages waren, dass Frankreich und Schweden territoriale und finanzielle Zugeständnisse (Kriegsentschädigungen) erhielten. Sie wurden zu Garantiemächten für den Frieden in Europa. Doch der Vertrag führte in der Folgezeit zu keinem allgemeinen Frieden am Kontinent. Dennoch wurde er zur Grundlage eines vollkommen neuen völkerrechtlichen Systems. In den Verträgen zum Westfälischen Frieden wurden die rechtliche Ordnung und die neue politische Kommunikationsform des europäischen Mächtesystems neu definiert. Dieses neue Modell wurde nicht mehr als universelle Hierarchie untergeordneter Herrschaftsträger, die Papst und Kaiser hörig waren, sondern als neue Gemeinschaft, prinzipiell gleichberechtigter, unabhängiger, souveräner Staaten definiert. Es war das Ende der christlichen Hierarchie und absoluten Macht, durch ein System gleichberechtigter souveräner Staaten.

*„so ist es [...] nunmehr über ein saeculum dahin gekommen / daß kein König oder gecröntes Haupt dem andern in rang und praecedenz etwas nachgeben / weniger ihm nachgehen will. Dann es wollen selbige den rang unter sich nicht mehr nach der antiquität ihrer Königreiche / königlichen herrlichkeit und namens/ noch nach der puissance ihrer reiche oder vielheit und vermögen ihrer lande / sondern bloß nach der königlichen autorität / würde und souveränität abmessen / als welche keine distinction leidet“.* Zwanzig Zacharias: Theatrum praecedentiae, Seite 12

Der Kaiser und vor allem die römisch-katholische Kirche, insbesondere das Papsttum waren die Hauptverlierer des Westfälischen Friedens. Jedoch wurde mit dem Friedensschluss die Konfessionsproblematik, eine der Hauptursachen, neben Expansionswut, Gier, Neid und Machtrausch, für den jahrelangen Krieg in Europa nicht gelöst. Genau das Gegenteil war der Fall. Die Reichspolitik wurde auf Dauer konfessionell polemisiert und

## 6.2. Die militärische Revolution im Festungsbau

Durch die neuen Technologien und Heeresstrukturen kam es auch zu einer Revolution im Festungs- und Burgenbau. Vor allem das Schwarzpulver, und die mit ihm immer weiter entwickelten Geschossformen trieben die Architekten und Baumeister der damaligen Zeit zu neuen Höchstleistungen an!

Wie ist also diese neue, und für die damalige Bevölkerung vollkommen abstrakte Siedlungsform des Festungsbaus, die zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert in Europa fast jede große Stadt veränderte und damit zu einer neuen territorialen Verfasstheit und tiefen sozialen Veränderungen am Kontinent führte, zu erklären? Welche Maßnahmen im Festungsbau wurden durch die neuen Technologien und wissenschaftlichen Errungenschaften der damaligen Zeit, im pulvergeschoss- und belagerungstaktischen Bereich notwendig?

Um sich dieser Frage auf politikwissenschaftlicher Weise zu nähern und eine Interdependenz der Fakten, Festungsbau, Militärische Revolution und Entstehung eines Gewaltmonopols analysieren zu können, müssen wir uns zuerst die Bedeutung und die immer zahlreichere Verbreitung von Festungsbauten am ganzen Kontinent ins Bewusstsein rufen.<sup>129</sup> In aller Kürze lässt sich jedoch sagen, dass die neuzeitliche Revolution der Waffen, das heißt die taktische und strategische Verwendung von Schwarzpulvergeschützen in jeglicher Form, von der ungenauen und von der Feuerleistung schwachen Muskete im Spätmittelalter, über Mörser, Haubitzen und Kanonen, bis hin zu den gigantischen Bombarden in der Renaissance und dann zur eigenen Waffengattung der Artillerie, ein Siegeszug der Angriffswaffen stattfand. Dies führte dazu, dass sich vom südlichsten Punkt Italiens, bis hinauf in den hohen Norden des schwedischen Reiches, von der Atlantikküste Frankreichs, bis hin zu den östlichsten Städten des Habsburgerreiches, in ganz Europa Festungsstädte bildeten.

---

instrumentalisiert. Insgesamt verwandelte sich das neue Verfassungssystem Europas in den nachfolgenden Jahrzehnten in eine konfessionelle Koexistenz der Reichsstände, mit ständigen Diskriminierungen, sorgte jedoch auch für eine verbesserte juristische Austragung politisch-sozialer Konflikte unter den neuen Staaten. Der Papst in Rom verweigert dem Westfälischen Frieden seine Zustimmung. Buschmann Arno: Kaiser und Reich, Seite 34 ff.

<sup>129</sup> Da dies den Umfang der Diplomarbeit sprengen würde, jedoch für das Verständnis der daraus resultierenden Folgen für die Gesellschaft und der Herauskristallisierung eines Gewaltmonopols von großer Bedeutung sind, empfehle ich, zur Vertiefung im Bereich der neuen Waffen, und der daraus entstandenen Veränderungen im Festungsbau, als Lektüre, das Werk von: Wagner Eduard: Tracht, Wehr und Waffen im Dreißigjährigen Krieg. Das Kapitel: Artillerie, Seite 129 – 169 / Fortifikation, Seite 189 – 221 und Feldbefestigung, Seite 222 - 230

Eine Festung, im militärischen Sinn, ist eine kontinuierliche, eigenständige Wehranlage, die systematisch für die Verwendung von, und den Schutz gegen Feuerwaffen eingerichtet ist. Solche Festungen wurden Mitte des 15. Jahrhunderts als Antwort auf den immer stärker verbreiteten Einsatz schwerer Pulvergeschütze errichtet, und waren bis zum Ende des 20. Jahrhunderts eine gängige Verteidigungsanlage.

*Offenbar ist die Wirksamkeit einer Festung aus zwei verschiedenen Elementen zusammengesetzt, dem passiven und dem aktiven. Durch das erste schützt sie den Ort und alles, was in ihm enthalten ist, durch das andere übt sie einen gewissen Einfluss auf die auch über ihre Kanonenschussweite hinausliegende Umgegend.*<sup>130</sup>

Die neuen Festungen wurden nicht nur für große Städte errichtet und von Architekten immer weiter entwickelt, sondern auch zur Grenz- oder Küstensicherung erbaut. Sie konnten den Ausgangspunkt einer Offensive zur Eroberung, aber auch, und dies war ihre Hauptaufgabe, zurückziehenden Armeen und auch der Bevölkerung Schutz vor dem angreifenden Feind und seinen groben Feuerwaffen bieten. Diese Art des Schutzes war durch die technischen Revolutionen in den Waffengattungen notwendig geworden und konnte nur von einem Staat übernommen werden, da die Waffen zu teuer, zu groß und von ihrer Gesamtheit her für einzelne Feudalherren einfach nicht mehr erschwinglich waren.

Der Staat sicherte sich durch die Entstehung ein Monopol auf Schutz, als Antwort auf neue Formen der feindlichen Gewalt, die nun nicht nur mehr alleinig am Schlachtfeld anzutreffen waren, sondern sich auf die Städte - mit ihren Festungsbauten – verlagerten, und so zu einem neuen sozialen Faktor in der damaligen Gesellschaft wurden. Ein gut organisierter Staat, mit einem effektiven Steuerwesen, konnte auch solche modernen Hochsicherheitsbauten errichten. Natürlich wurden diese neuen Festungsstädte auch als Verwaltungssitz, Gefängnis oder Aufbewahrungsort staatlicher Finanzreserven genutzt.

Der Grundriss und das Profil einer Festung im neuzeitlichen Sinn richteten sich nach den vermuteten ballistischen Schusslinien der Angreifer, sowie der zur Verteidigung verwendeten Reichweite der Feuerwaffen. Diese neuen Bollwerke setzten sich aus den unterschiedlichsten Festungswerken zusammen, und durch ihre komplexe

---

<sup>130</sup>Clausewitz: Vom Kriege. Kapitel 10 siehe: <http://www.clausewitz.com/CWZHOME/VomKriege/Book6.htm#10>

Bauweise mussten neue Begriffe erfunden werden, um die Gesamtheit dieser mächtigen Kunstwerke zu benennen. Um nur einige dieser neuen Begrifflichkeiten, die nötig waren, um eine Festung und ihren Facettenreichtum zu erklären, sind hier einige Auszüge<sup>131</sup>: Die Bastionen<sup>132</sup>, der Festungsgraben<sup>133</sup>, das Glacis<sup>134</sup>, die Barbakane<sup>135</sup>, das Ravelin<sup>136</sup>, das Fort<sup>137</sup>, die Front<sup>138</sup>, die Hurde<sup>139</sup>, der Kanonenhof<sup>140</sup>, die Kasematte<sup>141</sup> und die verschiedensten Formen von Wällen<sup>142</sup>. Zu diesen neuen Gebäudeformen und strategischen Mauern und Gräben kamen militärisch genutzte Gebäude wie Kasernen, Munitionslager, und Zeughäuser. Neben sämtlichen militärischen Notwendigkeiten, musste auch der Bereich für die Zivilgesellschaft errichtet werden. Aus dieser kurzen Auflistung lassen sich schon die filigrane Komplexität und die Neuheiten im Festungsbau dieser Zeit erkennen.

---

<sup>131</sup>Vgl. Böhme Horst Wolfgang: Wörterbuch der Burgen, Schlösser und Festungen.

<sup>132</sup>Aus dem Wall herausragendes, nach hinten offenes Werk mit fünfeckigem Grundriss. Bastionen werden so angelegt, dass sie ihre Facen und Flanken gegenseitig schützen können, ebd.

<sup>133</sup>War eine Erdvertiefung vor dem eigentlichen Festungswerk. Der *Graben* konnte nass (mit Wasser gefüllt) oder trocken ausgeführt werden, ebd.

<sup>134</sup>Erdanschüttung, vor dem *Graben*, die zum Feind so abfällt, dass kein toter Winkel entsteht, ebd.

<sup>135</sup>Eine zum Teil ,oder gänzlich von der Ringmauer abgesonderte Wehranlage, die das Tor einer Burg oder einer Stadtmauer schützt. Die Barbakane wurde im 16. Jahrhundert durch das *Ravelin* verdrängt, ebd.

<sup>136</sup>Im Graben, vor einer *Kurtine* errichtetes selbstständiges *Werk*, mit drei- oder fünfeckigem Grundriss, das niedriger als die benachbarten *Bastionen* ist, ebd.

<sup>137</sup>Selbstständiges, vorgeschobenes *Werk*, das strategisch wichtige Orte im Vorfeld einer Festung sichert. In der alt- und neupreußischen *Manier* des 18. beziehungsweise 19. Jahrhunderts wurden Festungsstädte systematisch von Forts umgeben. Ihr Abstand zur Kernumwallung betrug zunächst etwa einen Kilometer, wuchs jedoch bis zum späten 19. Jahrhundert auf 15 Kilometer an, ebd.

<sup>138</sup>Hauptangriffsseite des Feindes bei einem *Werk*, ebd.

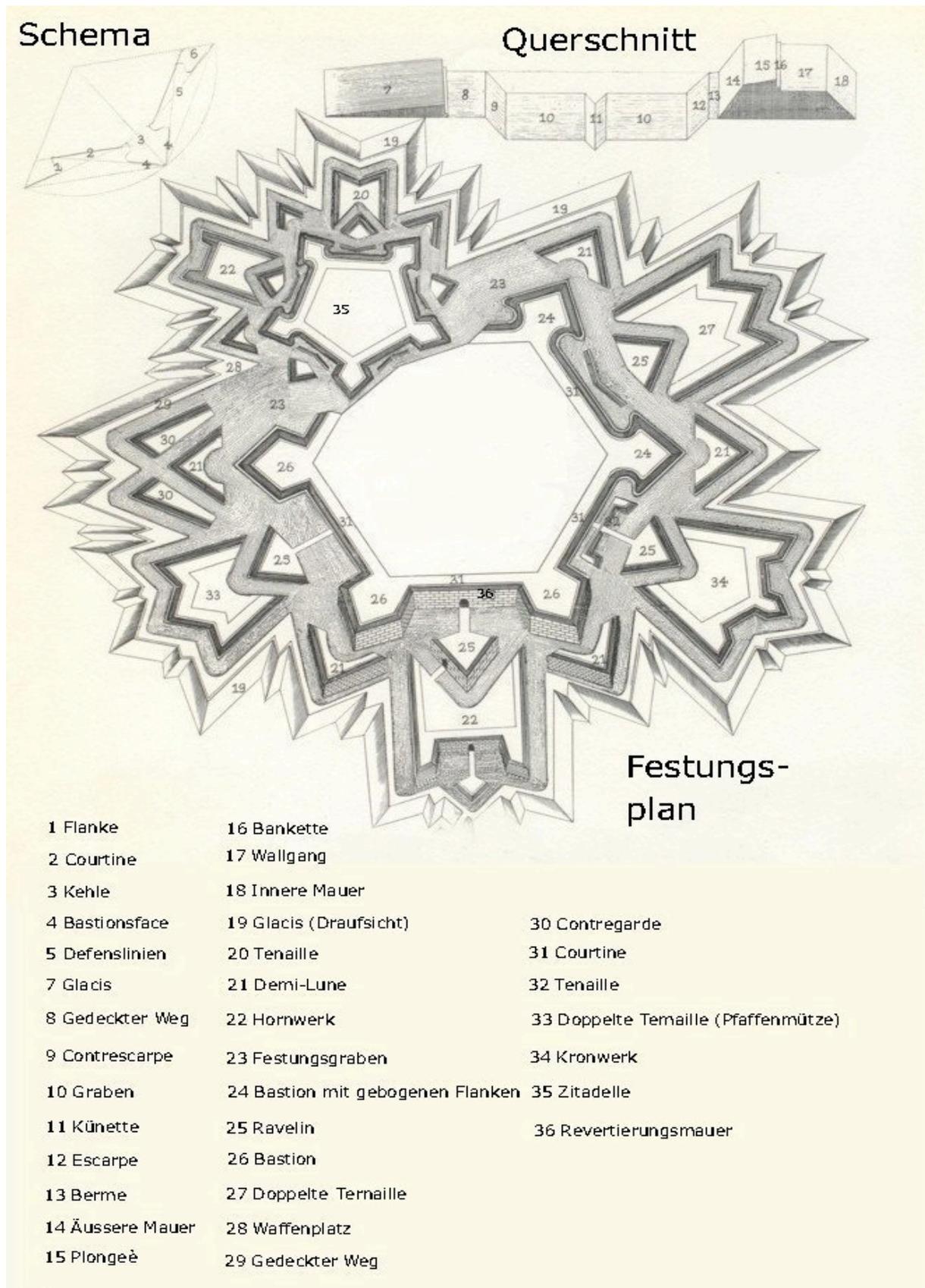
<sup>139</sup>Nach außen wirkender, meist hölzerner Wehrgang auf Burg- und Stadtmauern, ebd.

<sup>140</sup>In die Flanke einer Bastion eingebaute Geschützstellung, welche die angrenzende Kurtine und die Face der Bastion nebenan mit Flankierungsfeuer deckt, und so einem Gegner die Annäherung erschwert; ein entscheidender Bestandteil jeder Festung im Bastionärsystem. Gewöhnlich erfolgte der Zugang durch Kasematten, ebd.

<sup>141</sup>Früher auch Mordgrube genannt. Schusssicherer Raum in einer Festung, entweder unter der Erde, im *Wall* oder in besonders sicheren Gebäuden, ebd.

<sup>142</sup>(lat. *Vallum*) Erhebung der Festung über ihre Umgebung, in Form einer Mauer oder Erdanschüttung. Die obere Fläche trägt in Richtung Feind die Brustwehr, hinter ihr den Wallgang zur Aufstellung von Geschützen und zum Verkehr. Für die Luftbildarchäologie gehören Wälle und Gräben, bzw. deren Überreste zu den dauerhaftesten Zeitzeugen, ebd.

Für das bessere Verständnis dieser unglaublichen Komplexität siehe diese Skizze.<sup>143</sup>



<sup>143</sup> Siehe: [http://commons.wikimedia.org/wiki/Image:Vesting\\_index.jpg?uselang=de](http://commons.wikimedia.org/wiki/Image:Vesting_index.jpg?uselang=de)

Für einen der bekanntesten Kriegstheoretiker war die Festung ein bedeutender Fixpunkt in der Strategie der damaligen Zeit.

*Frühere und bis zur Zeit der großen stehenden Heere herunter waren Festungen, d. i. Schlösser und befestigte Städte, nur zum Schutz ihrer Einwohner da. Der Edelmann, wenn er sich von allen Seiten bedrängt sah, rettete sich in sein Schloss, um Zeit zu gewinnen, einen besseren Augenblick abzuwarten; die Städte suchten durch ihre Befestigungen die vorüberziehende Wetterwolke des Krieges von sich abzuhalten. Bei dieser einfachsten und natürlichsten Bestimmung der Befestigungen ist es nicht geblieben; die Beziehungen, welche ein solcher Punkt zum ganzen Lande und wieder zu dem Kriegsvolk hatte, welches sich im Lande hier und dort bekämpfte, gaben den befestigten Punkten bald eine erweiterte Wichtigkeit, eine Bedeutung, die sich außerhalb ihrer Mauern erstreckte, zur Einnahme oder Behauptung des Landes, zum glücklichen oder unglücklichen Ausgang des ganzen Kampfes beitrug und auf diese Weise selbst ein Mittel wurde, den Krieg mehr zu einem zusammenhängenden Ganzen zu verbinden.*<sup>144</sup>

Im späten Mittelalter war das Verteidigungspotenzial von Burgen und Festungen, sowie von Städten mit schützenden Mauern, zum größten Teil von der Stärke, Höhe und Unüberwindbarkeit ihrer Zinnenmauern und Türme abhängig. Jedoch schon im frühen 15. Jahrhundert wurde diese Strategie und Verteidigungstechnik durch neue Waffen in Frage gestellt. Zu dieser Zeit kamen die ersten großen Bombarden auf, die ihre gigantischen Steinkugeln, gegen die Mauern des Feindes schossen.

Zu Beginn dieser neuen Waffengattung waren noch einige Kinderkrankheiten zu überwinden. Die Reichweite von Bombarden war am Beginn ihrer Verwendung im Militär noch sehr gering, und der Transport erwies sich als äußerst aufwändig und kostspielig. Man benötigte See- oder Flusswege, viele Männer und Tiere, die sie zogen, und jeder Meter wurde zu einer unendlichen Qual für die Truppe.

Jedoch war diese primitive Kanone in der Lage, einmal in Stellung gebracht, mit Leichtigkeit die damaligen Mauern und Türme zu zerstören. So konnte jede Stadt in kurzer Zeit eingenommen werden. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts verbesserte sich Treffsicherheit, Feuergeschwindigkeit und auch die Reichweite der einfachen Kanone immens.

Die Baumeister wurden aufgerufen, neue Konzepte zu entwickeln, um diesem Problem zu begegnen. Die Mauern wurden niedriger und durch breite Wälle verstärkt, die auch gleichsam als Geschützplattformen genutzt wurden.

---

<sup>144</sup> Clausewitz: Vom Kriege. Kapitel 10 siehe: <http://www.clausewitz.com/CWZHOME/VomKriege/Book6.htm#10>

Alle Aufbauten aus Holz wurden von Mauern und Türmen entfernt, sie waren ein zu anspruchloses Ziel für die neue Waffengattung. Der mittelalterliche Burgturm verwandelte sich durch die neuen Anforderungen im Kampf zu einem kegelstumpfförmigen, massiven Geschützturm, dem Rondell<sup>145</sup>. Rondelle waren Türme mit großen Schießscharten, durch die sogar Geschütze auf die Angreifer feuern konnten. Auf der Spitze des neuen Rondells wurden ebenfalls schwere Feuerwaffen platziert, sodass die Reichweite des Verteidigers erhöht wurde und der Feind nicht in Feuerschutz gelangen konnte. Aber auch diese Neuerungen in den Befestigungen und im Festungsbau waren noch nicht ausreichend. Es waren noch keine Festungen im oben angeführten Beispiel, sondern nur Erweiterungen von schon bekannten Bautechniken veralteter Burgen.

Durch diese Neuerungen wurde versucht, den Fall der mittelalterlichen Städte zu verhindern, was aber nur selten der Fall war. Noch immer gab es tote Winkel, die sich der Angreifer zu Nutze machen konnte. Zum Beispiel im Gebiet vor einem Rondell befanden sich solche Bereiche, die von den Verteidigern nicht beschossen werden konnten. Für den Angreifer waren diese Plätze ein idealer Ausgangspunkt für die Angriffe auf die Mauern. Hierzu kamen spezielle Truppen, wie die Mineure, zum Einsatz. Rondelle waren nur eigenständige Befestigungswerke und konnten sich nicht gegenseitig Feuerschutz bieten. Dies war ihr großer Schwachpunkt, den ein geschickter Angreifer nutzen konnte. Schnell war den Feldheeren und Festungsverteidigern klar, dass es eine neue Form der Befestigung braucht, die den nötigen Schutz bot. Sie musste über eine ausreichend stabile Plattform verfügen, auf der mehrere Geschütze positioniert werden konnten, und, keine toten Winkel aufzeigen.<sup>146</sup>

---

<sup>145</sup> Vgl. <http://lexikon.calsky.com/de/txt/r/ro/rondell.php>

<sup>146</sup> Vgl. <http://lexikon.calsky.com/de/txt/f/fe/festung.php#Erste%20Artilleriebefestigungen>

### 6.3. Das Bastionärsystem

Die Lösung für dieses Problem wurde im damaligen Italien entwickelt. 1452 schrieb Leon Battista Alberti, ein Architekt und Humanist, in seinem Traktat *De Re Aedificatoria*, dass man Festungsanlagen nach einem sägezahnartigen Muster erbauen muss. Es sollte einen sternförmigen Grundriss bilden und somit die toten Winkel der früheren Bauweisen überwinden.

Mit Fortschreiten des Jahrhunderts entwickelten auch andere europäische, aber vor allem italienische Architekturtheoretiker ähnliche Konzepte des Festungsbaus.

Die entscheidende Neuerung brachte der Architekt Giuliano da Sangallo mit der Befestigung von Poggio. In seiner neuen Anordnung wurden in regelmäßigen Abständen Bastionen errichtet, und zwar so, dass sie sich gegenseitig den bestmöglichen Feuerschutz bieten konnten. Wobei durch ihren spitz zulaufenden Grundriss kein toter Winkel vorhanden war. Infolgedessen setzten sich regelmäßige Vielecke als Idealform von Festungen durch.

Andere Herrscher folgten diesen Beispielen des Festungsbaus, und in ganz Europa entstanden nun diese neuen Formen von Festungsstädten. Der florentinische Historiker und Diplomat Francesco Guicciardini schrieb um 1520:

*Vor dem Jahre 1494 waren die Kriege lang, die Schlachten unblutig und die Methoden bei der Belagerung von Städten langwierig und unsicher. Obwohl Artillerie bereits in Gebrauch war, wurde sie mit so geringer Kenntnis eingesetzt, dass sie nur wenig Schaden anrichtete. So kam es, dass der Herrscher eines Staates kaum jemals seines Besitzes enthoben werden konnte. Die Franzosen brachten jedoch bei ihrer Invasion in Italien so viel Dynamik in unsere Kriege, dass bis zur [Gegenwart]... der Staat verloren war, sobald das offene Land verloren war.*<sup>147</sup>

Somit war der Grundstein gelegt, dass ein Staat und eine Stadt nicht mehr vor den Mauern verteidigt werden konnte, sondern es mussten Landesgrenzen verteidigt werden. Das Gewaltmonopol des Staates und die mit ihm Hand in Hand gehende Diplomatie, um mit seinen Nachbarn in ständigem Kontakt zu bleiben, waren der logische Schritt.

---

<sup>147</sup> Parker, Geoffrey: Die militärische Revolution. New York 1988, Seite 29



#### 6.4. Auswirkungen der militärischen Revolution von 1500 – 1800

Im Jahre 1641 schrieb ein italienischer Dichter „*Dies ist das Jahrhundert der Soldaten*“<sup>150</sup> Doch es stellt sich die Frage, von welchem Jahrhundert in der Menschheitsgeschichte könnte man dies nicht behaupten? Eine Jahrtausende alte Geschichte, die sich vom Kampf Mann gegen Mann und Stamm gegen Stamm, bis hin zu einer organisierten Form von Clan gegen Clan und schließlich und endlich in ihrer Potenzierung und Perfektionierung in einem Krieg von Staaten, oder in dieser Zeit in Schlachten von Herrschern mit ihren Armeen entwickelte. Der Unterschied liegt in der Perfektion und im militärischen Drill, der den Soldaten vom einfachen Krieger unterscheidet.

Wenn man einen kurzen Blick in die Zeit von 700 bis 1000 nach Christus wirft und sich die historischen Bücher dieser Zeit näher betrachtet, so wird einem schnell auffallen, dass es so gut wie kein einziges Jahrzehnt, ja nicht einmal ein einzelnes Jahr gibt, in dem es nicht zu kriegsähnlichen Konflikten und Repressalien gekommen war. In dieser Zeit, in der das Gewaltmonopol noch nicht in der uns heute bekannten Form existent war, wurde die Gesellschaft von ständiger Angst und Gewalt beherrscht. Die Unterdrückung, tägliche Androhung von Gewalt und auch ihre maßlose Anwendung, die unmenschlichen und für gegenwärtige (europäische) Verhältnisse menschenverachtenden Methoden, standen an der Tagesordnung.<sup>151</sup>

Im 16. Jahrhundert herrschten weniger als 10 Jahre Frieden am europäischen Kontinent. Im darauffolgenden Jahrhundert waren es weniger als 4 Jahre.<sup>152</sup> Diese Zahlen belegen eindrucksvoll das Konfliktpotenzial von nicht staatlichen Gesellschaften, das Spiel der freien Kräfte von Gewalt, Herrschaft und Unterdrückung, getrieben vom Willen seine Macht zu erweitern und seine Feinde zu schwächen, in einem System, das kein übergeordnetes System, als das eigene kennt. Die Herrscher der damaligen Zeit unterlagen weder einem Völkerrecht, noch einer Magna Charta. Geoffrey Parker beschreibt diese Zeitspanne in seinem Buch über die militärische Revolution so:

---

<sup>150</sup> Testi, Fulvio: A Palace for a King. The Buen Retiro and the Court of Philip IV.: zitiert von J. M. Bron und J.H. Elliott. New Haven 1980, Seite 255

<sup>151</sup> Vgl. Repgen, K.: Kriegslegitimation in Alteuropa. München 1985, Seite 7

<sup>152</sup> Vgl. Levy, J.S.: War in the Modern Great Power System: 1495-1975. Lexington 1983, Seite 139 ff.

*Nach einer neuen kriegsgeschichtlichen Studie waren die Jahre zwischen 1500 und 1700 die kriegerischsten – und zwar im Hinblick auf die Anzahl der Jahre, in denen Krieg herrschte (95 Prozent), die Häufigkeit (nahezu ein Krieg alle drei Jahre) sowie die durchschnittliche Dauer, das Ausmaß und die Größe der Kriege. Während des 16. Jahrhunderts lebten die Menschen in Spanien und Frankreich nur selten in Frieden. Im 17. Jahrhundert befanden sich das osmanische Reich, das österreichische Habsburg und Schweden in zwei von drei Jahren im Kriegszustand, Spanien in drei von vier Jahren und Polen und Russland in vier von fünf Jahren.*<sup>153</sup>

Diese Bereitschaft zu militärischen und gewalttätigen Konflikten lassen den Gedanken einer militärischen Revolution aufleuchten. Michael Roberts hat dieses Phänomen in seiner ersten Vorlesung an der Queens University in Belfast im Jahre 1955 analysiert und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich um vier markante Veränderungen in der Kunst des Krieges und der Kriegsführung handelte, die diese Revolution auslösten und so zu einer Entstehung von staatlichen Gewaltmonopolen führten.

Roberts erkennt zuerst eine Revolution in der Taktik. Die Lanzen und Piken der Fußsoldaten werden von Bogenschützen und Musketen abgelöst. Durch die Erfindung von rüstungsdurchschlagenden Waffen,<sup>154</sup> kam es zur Neuorganisation der Heere. Ritter konnten sich mit ihren Rüstungen nicht mehr mit jener Effizienz schützen, wie sie es gewohnt waren. So wurde im Kampf gegen Armbrüste und später gegen Musketen die Rüstung zu einem hinderlichen Ballast.

In Verbindung mit diesen neuen Taktiken und Techniken veränderte sich auch die Größe der Armeen in ganz Europa eklatant. In manchen Reichen stieg die Truppenstärke der Streitkräfte um mehr als das Zehnfache an. Eine unheimliche Potenzierung von Gewalt und Leid, brachten diese Neuerungen mit sich.

Natürlich benötigt man, und dies erkennt Roberts als die dritte Veränderung und Revolution, für ein solches Heer auch neue logistische Strategien und neue Formen der Organisation. Die Armeen wurden ambitionierter, komplexer und professioneller.

---

<sup>153</sup> Parker, Geoffrey: Die militärische Revolution. New York 1988, Seite 19

<sup>154</sup> Die Erfindung der Armbrust liegt zwar durch heutige Ausgrabungen bestätigt schon weit zurück, in China schon vor Christi Geburt (Tonfiguren des Qin Shihuangdi († 210 v. Chr.). In Europa wurde der Einsatz von Armbrüsten im Gefecht zwischen christlichen Armeen zwar durch das Zweite Lateranische Konzil 1139 verboten, da sie wegen ihrer Durchschlagskraft gegen Rüstungen als unritterlich und feige galten, die Verwendung gegen Heiden, vor allem gegen arabisch/islamische Feinde, blieb jedoch gestattet. Diese Ächtung der Kirche war jedoch im Kriegsalltag und im Gefecht nie zur Anwendung gekommen. Eine Ironie der Geschichte: Ausgerechnet ein bekannter Förderer der Armbrust, Richard Löwenherz, kam 1199 durch einen Armbrustbolzen zu Tode.

Viertens, und das ist ein logischer Schluss aus den ersten drei Veränderungen, wirkten sich diese Neuerungen existenziell auf die Bevölkerungen aus. Die Kosten für die Armeen stiegen gigantisch an. Die durch die Schlachten und Plünderungen verursachten Schäden waren von noch nie da gewesenem Ausmaß. Die neue Kriegsführung und Strategie führte zu tiefgreifenden Einschnitten im Alltag der Menschen. Die Versorgung der Streitkräfte musste sichergestellt werden und die Verwaltung musste neu geregelt werden, um diese exorbitant gestiegenen Mehrkosten, aber auch Organisationsabläufe bewältigen zu können.

Es kam zu einer Vielzahl von Veränderungen in der militärischen Ausbildung, es entstanden hochprofessionelle Militärakademien und die Literatur zur Kriegskunst, und die Strategie am Felde spross wie die Veilchen im Frühling hervor.

Für die neuen Taktiken und Techniken wurden auch immer mehr Kriegsgesetze formuliert und adaptiert. Doch bleiben wohl die oben genannten vier Veränderungen von Heeresgröße, Taktik, Strategie und die Auswirkungen auf die Bevölkerung die markantesten und wesentlichsten für diese Zeit.<sup>155</sup>

Diese Thesen von Roberts wurden nach ihrer Erscheinung von Kollegen gewürdigt und auch kritisiert. Die Berücksichtigung der Marine und deren Logistik wären zu kurz gekommen, so war der Tenor seiner Kollegen. Wie eingangs schon gesagt, wird es aber wohl niemanden gelingen, ein allumfassendes Gebilde zu bauen, in dem alle Facetten des Krieges und der militärischen Revolution von mehr als 300 Jahren enthalten sind. Dies wäre wahrlich ein utopisches Meisterwerk der Jahrhunderte. Obgleich kann jeder einzelne einen Betrag zur Analyse und Entstehung des Gewaltmonopols des Staates, und seiner Wurzeln in der Revolution des Militärs leisten.

Die nachfolgenden Forscher, die auf der Arbeit von Sir George Clark Roberts Gedankenguts aufbauten bemängelten vor allem, dass er die Revolution des Militärs zwar eindrucksvoll analysiert hat, doch die daraus resultierende Reformation und Neugestaltung der Regierung und ihrer Strategien, Taktiken und auch Legitimationen

---

<sup>155</sup> Vgl. Roberts, M.: The Military Revolution 1560-1660. Belfast 1956, Seite 195 ff.

weit unterschätzt hat. Aus ihr sei, so Duffy in seinem Buch *The Military Revolution ad the State*, der moderne Staat entstanden.<sup>156</sup>

Nach dem Abwägen all dieser Fakten und Vorarbeiten unserer Vorgänger stellt sich für einen kritischen Wissenschaftler die Frage, ob wirklich eine „militärische Revolution“ stattgefunden hat, die dann in Folge zur Monopolisierung der Gewalt und zur heutigen Staatsform führte? Diese Fragestellung lässt sich jedoch klar beantworten, wenn man sich eine unbestrittene militärische Revolution ansieht, die 2000 Jahre früher passierte, am anderen Ende der Welt.

---

<sup>156</sup>Vgl. Duffy, M. 1985: *The Military Revolution ad the State* 1500- 1800. Seite 271 ff.

## 6.5. Kritik an der Theorie der Militärischen Revolution

Wenn man sich vor Augen hält, wie schnelllebig unsere Zeit ist und um wie vieles schneller und komplexer sich heutige wissenschaftliche Beiträge verbreiten, rezitiert und kritisiert werden. Kann es einen schon ins Staunen versetzen, wenn man bedenkt, dass eine Theorie, die für sich in Anspruch nimmt, einen der zentralen Umbrüche der Geschichte und die jene neue Gesellschaftsordnung aus der sich die heutige Welt entwickelte und sich moderne Staaten bildeten, zu erklären. Über 20 Jahre dauerte es, bis Geoffrey Parker sich ein Herz nahm und einige gutgemeinte Abänderungsvorschläge für Michael Roberts seine Theorie der Militärischen Revolution ausarbeitete.

Geoffrey Parker begründete aber nicht nur seine eigenen Kritikpunkte an der Theorie von Roberts, sondern geht auch gleich auf die an ihn herangetragenen Kritikpunkte ein.<sup>157</sup> Die Kritikpunkte beziehen sich jedoch nur selten auf die Theorie als Ganzes. Sondern eher auf einzelne Aspekte und Teilbereiche.

### 6.5.1. Kritik am Revolutionsbegriff

Alleine der Begriff der „*Militärischen Revolution*“ erregt im wissenschaftlichen Diskurs Widerspruch. Was sollte das für eine Revolution sein, so die Kritiker, die sich über mehrere Jahrhunderte hinweg über einen ganzen Kontinent erstreckte. Eine Revolution ist ein örtlich und temporär, historisch klar deklarierbares Ereignis, wie zum Beispiel die Französische Revolution und nicht eine Episode die Jahrzehnte gar Jahrhunderte lang anhält.

Parker erwidert diesen Kritikern, mit dem Begriff der industriellen Revolution. Welche dieselben, von den Theorieskeptikern vorgebrachten Kritiken und Kriterien, als Vorzeichen enthält.<sup>158</sup>

Klar muss auch sein, dass der Revolutionsbegriff jedoch bis heute nicht exakt wissenschaftlich definiert ist und es hier noch immer unterschiedliche Betrachtungen und Meinungen gibt.<sup>159</sup>

---

<sup>157</sup>Vgl. Parker, Geoffrey: In Defence of The Military Revolution. In: Rogers, Clifford J.: The military revolution debate. Readings on the Military Transformation of Early Modern Europe. Boulder 1995, Seite 337-365

<sup>158</sup> Vgl. Parker, Geoffrey: In Defence of The Military Revolution. In: Rogers, Clifford J.: The military revolution debate. Readings on the Military Transformation of Early Modern Europe. Boulder 1995, Seite 339-340

<sup>159</sup> Mayer, Georg P.: Revolutionstheorien. In: Hans-Ulrich: 200 Jahre amerikanische Revolution und moderne Revolutionsforschung. Göttingen 1976, Seite 126 ff.

## 6.6. Exkurs: Die militärische Revolution in China

Zum besseren Verständnis und um sich nicht der Kritik des eurozentristischen Denkens auszusetzen, soll eine Vergleichsanalyse der militärischen Revolutionen Chinas und Europas, einerseits zu einer Betätigung dieses Prozesses führen. andererseits aber auch die Unterschiede aufzeigen. In Europa entstand aus dieser Revolution, und vor allem durch die Beschlüsse des Westfälischen Friedens, eine neue Struktur und Verwaltung der Macht. Es kam zur Bildung von völkerrechtlich gleichberechtigten Partnern. Im Zentrum der Monopolisierung von Gewalt in Europa stand eine Machtverschiebung von oben (Papst, Kaiser, Adel) nach unten. In China kam es zwar auch durch die militärische Revolution zur Monopolisierung und zu staatsähnlichen Strukturen in der Gesellschaft, jedoch entstand dort eine Hierarchie, die hingegen Europa, durch die Revolution, im Begriff war, zu überwinden.

Durch den Niedergang der Chou-Dynastie im 8. Jahrhundert vor Christus entstand im gesamten chinesischen Reich ein Machtvakuum, welches wiederum zur Bildung von antagonistischen Staaten führte.

Im 7. und 6. Jahrhundert v.Chr. waren an Schlachten selten mehr als 10 000 Mann, die sich gegenseitig mit Streitwagen bekriegten, beteiligt. Jedoch im 3. Jahrhundert vor Christi Geburt waren es bei den größeren Feudalstaaten schon mehr als 100.000 Mann, die sich am Feld begegneten.<sup>160</sup>

Mit dieser eklatanten Veränderungen der Taktik und Strategie, von wenigen adeligen Reitern ausgehend, hin zu tausenden mit neuen Waffen ausgerüsteten Fußtruppenkämpfern, war auch eine Veränderung der Herrschaftsform und der Koordinierung der Regierung verbunden. Bis zu dieser neuen Form des kriegerischen Konfliktes waren die Regierungen wie überdimensionale Haushalte angelegt gewesen.

*Jetzt aber entwickelten sich autokratische Staaten, die im Auftrag eines despotischen Prinzen von einer bezahlten Bürokratie verwaltet wurde – einer (seit dem 5. Jahrhundert v. Chr.) sorgfältig mit konfuzianischen Prinzipien*

---

<sup>160</sup> Diese beeindruckenden Zahlen werden in der sehr präzisen Darstellung von Hsu Cho-yun, Ancient China in Transition An Analysis of Social Mobility 722-222 BC (Stanford, 1965), Kap. 3. besonders S. 66-71, verteidigt.

*indoktrinierten und nach dem Leistungsprinzip aus allen sozialen Schichten rekrutierten Bürokratie.*<sup>161</sup>

In diesem Zeitraum, von 722 bis 221 v.Chr. herrschte insgesamt nur 67 Jahre lang Frieden. Am Ende besiegte Prinz Cheng von Ch'in die anderen sechs noch bestehenden Armeen, mit ihren Führern an der Spitze und vereinigte das Reich zu einem Ganzen, mit mehr als 50 Millionen Einwohnern, von denen über eine Million dem stehenden Heer angehörte. Prinz Cheng schuf für das gesamte Reich ein einheitliches Strafrecht und eine ausgeklügelte administrative Struktur, die es schaffte, das gesamte Reich zu erfassen und zu koordinieren. Es wurden unzählige Straßen und Kanäle gebaut und eine universale Währung eingeführt.<sup>162</sup>

Auch eine standardisierte Schrift wurde entwickelt und in den Schulen gelehrt. Als krönender Abschluss wurde eine Mauer errichtet, die noch heute zu bewundern ist. Mit einer Länge von mehr als 3000 Kilometern ist und war dieses Gebäude nicht nur eine rein taktische Maßnahme zur Abwehr von Feinden, es ist und war schon damals weitaus mehr. Ein Bauwerk von dieser Größe lässt uns an die alten Ägypter denken oder an die biblische Geschichte des Turms zu Babel. Die Mauer war mehr als eine reine strategische Grenze des Reiches. Die große Mauer war ein Monument der Macht. Es versinnbildlichte die Stärke, Größe und die Allmacht des Herrschers. Doch das größte Monument seiner Herrschaft und Zeichen für die Begründung einer neuen Ära sollte sein Grab sein. Ein von 6000, jeweils individuellen, lebensgroßen Terrakottafiguren bewachtes Mausoleum. In ihren unterschiedlich geschnittenen Gesichtern spiegeln sich die verschiedenen ethnischen Volksgruppen wieder, geeint durch ein und dieselbe Uniform, als Symbol der Macht und des neuen Reiches. Durch sein Wirken entstand im frühen China ein noch nie da gewesenes Gewaltmonopol. *„Mit der >militärischen Revolution< der Ch'in wurde ein System errichtet, das mit bemerkenswert geringen Veränderungen zwei Jahrtausende lang Bestand hatte.“*<sup>163</sup>

Nur eine von oben organisierte staatsähnliche Struktur kann eine solch gewaltige Kriegsmaschinerie aufstellen und delegieren. Es benötigt eine straffe Organisation und ein gut durchdachtes Finanzwesen, um die Ressourcen zu schaffen, die für Ausrüstung, Waffen, Versorgung und Logistik benötigt werden.

---

<sup>161</sup> Parker, Geoffrey: Die militärische Revolution. New York 1988, Seite 21

<sup>162</sup> Vgl. Parker, Geoffrey: Die militärische Revolution. New York 1988, Seite 21

<sup>163</sup> Parker, Geoffrey: Die militärische Revolution. New York 1988, Seite 22

Anhand dieses Beispiels lässt sich klar erkennen, dass auch in Europa zwischen 1500 und 1800 dieser Prozess zur Bildung von Staaten führte. Denn nur ein Staat kann solche Ressourcen schaffen und ein Volk im notwendigen Takt schreiten lassen, von der Produktion der Kanonen, bis hin zum Drill in den Kasernen und Akademien, von der Versorgung mit Nahrungsmitteln, über die Verpflegung der Verwundeten in Hospitälern und Lazaretten. Eine Muskete kann nicht wie ein Dolch von einem einzelnen Handwerker gefertigt werden. Das Ausbilden und Führen von Armeen in der Stärke von mehreren zehntausend Männern kann nicht von einzelnen Fürsten oder Burgherren übernommen werden. Es benötigt einen Staat, der über sein Volk wacht und es gegen diese Feinde verteidigen kann und im Angriff seinen Gegnern die Stirn bieten kann.

#### **6.6.1. Vergleich der militärischen Revolution in China und Europa**

Die Gemeinsamkeiten zwischen der militärischen Revolution in China und jener in Europa, die zu einer Monopolisierung von Gewalt führten, sind bemerkenswert. Bei beiden Fällen wurde durch die neue Technologie und neue Taktik, sowie Strategie, ein tiefgreifender Veränderungsprozess in Gang gesetzt, der sich durch alle Schichten der Gesellschaft zog, von der Führung bis hin zum kleinen Bauern. Die Stärke und Größe der Heere nahm exorbitant zu.

*Überdies waren in beiden Fällen gleichermaßen tiefgreifende Veränderungen sowohl der Struktur als auch der Theorie des Staates erforderlich. Wenn der eine Fall als eine Revolution gilt, dann muss das für den anderen Fall auch zutreffen. Die Veränderungen im frühneuzeitlichen Europa führten zwar nicht zu einem militärischen System, das mehr oder weniger unversehrt Jahrhunderte überdauerte. Aber sie veränderten doch die Kriegsführung in Europa von Grund auf und beschleunigten entscheidend den Prozess der europäischen Expansion in Übersee.<sup>164</sup>*

In China schaffte es die Ch'in Dynastie, das Reich zu einen und so zu einer Weltmacht zu machen. Europa schaffte auf der einen Seite durch die militärische Revolution die Überwindung des feudalen Mittelalters der Burgen und Schlösser. Sie wurden von Land und Flussgrenzen abgelöst, und an die Stelle von Fürsten und Königen trat im Laufe der Monopolisierung der Gewalt der Souverän des Volkes. Europa stieg bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts zum Weltherrscher auf, und das

---

<sup>164</sup> Parker Geoffrey: Die militärische Revolution, Seite 22

ohne mit Naturschätzen und Rohstoffen übermäßig gesegnet zu sein. Seine Stärke war die Sozialisierung und die militärische Überlegenheit gegenüber allen anderen. Auf der anderen Seite sollte man die Bedeutung des religiösen Aspekts nicht unterschätzen.

Nur wenige wissenschaftliche Theorien sind so heterogen und widersprüchlich wie jene über die Entstehung des Staates. Dass die militärische Revolution zu einer Institutionalisierung des modernen Staates führte, scheint nun klar zu sein. Doch war diese neue „Organisation des Krieges“ mit seiner Berechtigung ihn auszurufen und zu führen, wegen welchem Zweck oder Anlass auch immer, nicht nur ein erster Schritt auf dem Weg zum souveränen und legitimen Gewaltmonopol?

Musste der Sicherung nach außen und seinen „*Konkurrenten*“, „*Feinden*“, - Nachbarn nicht auch eine Garantie des Gewaltmonopols nach innen einhergehen?

Der nächste logische Schritt war nun sicher ein Durchsetzungsorgan zu schaffen, das sich nicht auf den Feind und Unruhestifter von außen, sondern auf die eigene Bevölkerung, sprich die innere Sicherheit abzielt.

Ob in China, Amerika, Afrika oder bei uns in Europa. Es brachte nun einen Schutz vor dem Übergriff des Staatsbürgers und eine Einheit die für Recht und Ordnung zuständig war.

Die Polizei und ihre Aufgaben, das Gewaltmonopol des Staates zu schützen und aufrecht zu erhalten, war somit die nächste Herausforderung, welcher sich ein Regierender der damaligen Zeit stellen musste. Warum das Militär nicht dazu geeignet war und warum sich eine moderne Polizei klar vom Heer eines Staates ausdifferenzierte, wird die analytische Frage im nächsten Kapitel sein. Die Entstehung und die Folgen, die daraus für das Gewaltmonopol von modernen westlichen Demokratien entstehen.

## 7. Die Verpolizeilichung des Gewaltmonopols

Es gibt und gab nie eine Behörde oder Organisation des Staates die so einschneidend in das Leben jedes einzelnen Bürgers eingriff und eingreift wie jene der Polizei. Keine andere Organisation vermag es, so viel Positives wie Negatives zur Entwicklung eines Landes beizutragen wie jener der ausführenden Staatsgewalt. Das Erhalten von Sicherheit und Ordnung war stets ein Merkmal von ihr. Wird aber die Sicherheit und Ordnung zu groß geschrieben von den Herrschenden in einem Staat, so ist das totalitäre „*eiserne Band*“ eines Regimes nicht mehr weit. Einschränkung von Freiheiten führt meist zu mehr Sicherheit. Wird aber der Punkt der geduldeten Repression überschritten und das Volk will sich aus der Umklammerung der Staatsgewalt lösen, so drohen Demonstrationen, Aufstände, sogar Bürgerkrieg in einem Staat.

Die Polizei hat immer die Aufgabe, Recht durchzusetzen und auf die Einhaltung der Ordnung zu achten, damit ein Staat funktioniert. Nur wenn sich die Masse an die vorgegebenen Regeln hält, funktioniert eine Gemeinschaft.

So bedingen sich Freiheit und Sicherheit nun gegenseitig und sind wohl beides das kostbarste Gut eines Staates. Verliert er das eine, nützt seinen Bürgern auch das andere nichts mehr. Was sollen wir mit unserer Freiheit anfangen, die in Anarchie mündet, wenn es keine Regeln und Ordnung mehr gibt. Und welche Legitimation hat ein Staat der in totalitärer Art und Weise seine Bürger befiehlt?

Die ersten Anzeichen einer Polizei gab es zu allererst in den Städten. Dort, wo sich das wirtschaftliche und kulturelle Leben der Menschen abspielte. An Orten wo die Bevölkerungsdichte sehr hoch war und die Leute auf engem Raum zusammen lebten. Es waren also die sogenannten „*Stadtrechte, die zuerst für ein gutes geordnetes Gemeinwesen sorgten. War das menschliche Zusammenleben geordnet, sprach man von „Polizei“ oder „guter Polizei“, so z.B. im Nürnberger Stadtrecht von 1492.*“

Frankreich ging in der Schaffung von der neuen Form von Polizei voran. Dies lag einerseits an dem Vorsprung des Landes im Bereich der staatlichen Modernisierung

auf der einen Seite aber auch daran, dass in Frankreich bereits, dass „*Ancien Regime moderne Polizeien als Sicherheitsorgane des Staates kennt.*“<sup>165</sup>

### 7.1. Entstehung und erste Bedeutungen des Wortes Polizei

In jener Zeit wird auch das Wort Polizei von der Bevölkerung immer mehr und mehr gebraucht und findet so Eingang in den Sprachgebrauch. Jedoch in Frankreich war der Begriff der Polizei schon seit dem 14. Jahrhundert bekannt. Auch in Burgund ist den Menschen die Polizei seit dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts ein Begriff.<sup>166</sup>

*Von dort übernahm es der Erzbischof und Kurfürst von Mainz und später Reichskanzler Bertold Graf von Hennenberg in den Entwurf einer Reichsregimentsordnung. Bertold hatte den Sammelbegriff „Pollucy“ gebraucht, um die Gebiete der Staatstätigkeit zusammenzufassen, die sich das Reich gegenüber Maximilian sichern wollte.*<sup>167</sup>

Unter Karl V. wurde das Wort Polizei immer stärker in der Bevölkerung verankert. Die von ihm am Augsburger Reichstag von 1531 erlassene „*Ordnung und Reformation guter Polizey im Heiligen Römischen Reich*“. Von nun an wurde das Wort Polizei von der kaiserlichen Kanzlei konsequent verwendet und bürgerte sich so allmählich ein. Zuerst verstand man darunter einen Zustand von dauerhafter Ordnung. Später wurde der Begriff Polizey oft als der Staat selbst betrachtet. Was wenn man sich die Geschichte ansieht, nicht ganz ungewöhnlich erscheint. Diese Bedeutung des Wortes wurde aber vor allem aus dem lateinischen übernommen *politia* (Griechisch: *politaia*). Jedoch kann heute ausgeschlossen werden, dass der Begriff direkt von Aristoteles seiner bekannten Schrift übernommen wurde.<sup>168</sup> Bis ins 18. Jahrhundert wurde der Polizeibegriff auch für die Bedeutungen „*Klugheit*“ und „*Rücksicht*“ verwendet.<sup>169</sup>

---

<sup>165</sup> „*Wie wol vormalß von einem erbarn rath zu bestendigkeit guter policey und regiments bey mercklichen peenen tatlich verboten ist...*“, Nürnberger Polizeiverordnung von 1492, abgedruckt in Nürnberger Polizeiverordnungen aus dem XIII. – XV. Jahrhundert, herausgegeben von J. Baader, Bibliothek des Literarischen Vereins von Stuttgart, Bd. LXIII, Seite 56 ; zitiert nach Schäfer, Edgar: Die Polizei im Herzogtum Nassau. München 1972, Seite 4

<sup>166</sup> Vgl. Hierzu die grundlegenden Forschungen von Josef, Segalls: Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnung. Seite 12 ff. Einen ausführlichen Überblick über die Bedeutung des Wortes Polizei gibt Karolina Zobel: Polizei Geschichte und Bedeutungswandel des Wortes und seiner Zusammensetzung. Seite 23 ff.

<sup>167</sup> Schäfer, Edgar: Die Polizei im Herzogtum Nassau. München 1972, Seite 5

<sup>168</sup> Vgl. Mayer, Hans: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft). Berlin 1966, Seite 126

<sup>169</sup> Mayer, Hans: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft). Berlin 1966, Seite 126

Wegen der mangelnden Kompetenz von Reich und Kaiser spielte aber die Reichspolizeiordnung nicht jene Bedeutung welche für sie vorgesehen war. Ihre Vorbildwirkung für die Landespolizeiordnungen ist jedoch unverkennbar. Sie entwickelte sich aus den für mehrere Städte geltenden Landesherrlichen Polizeiordnungen.<sup>170</sup> „In vielen Territorien wurden die Reichspolizeiordnungen fast wörtlich übernommen und als territoriale Polizeiordnungen publiziert.“<sup>171</sup>

Die vorstaatlichen Polizeiordnungen enthielten präzise Vorschriften für fast alle Lebensbereiche der Menschen. Eine kleine Übersicht ergibt ein schönes Bild was man sich in der damaligen Zeit unter einer „guten Polizei“ vorstellte:

*Bestrafung von Gotteslästerung und Fluchen, Zutrinken, Kleiderordnungen für allerlei Stände sowie Vorschriften über Hochzeits-, Kindtauf- und Begräbniskosten, Arbeit- und Botenlohn, wucherliche Kontrakte, Elle, Maß und Gewicht, leichtfertige Beiwohnung, Müßiggänger und Zigeuner, Landfahrer und Handwerksgesellen, Handel, Gewerbe und Gesindewesen.*<sup>172</sup>

Von diesem Polizeibegriff, der von den Inhalten der Polizeiordnung geprägt war, gingen auch die ersten Analysen und wissenschaftlichen Arbeiten über die Tätigkeit und Polizei im 16. Jahrhundert aus. Sie beinhalteten vor allem Verbesserungsvorschläge der Polizei in den Städten und Territorien. Aber auch staatsrechtliche Betrachtungen und philosophische, sowie moraltheologische Ansätze über die Grundstruktur der Polizeigesetzgebung. Die wichtigsten Wissenschaftler die sich im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert mit der Thematik beschäftigten waren: „J. Oldendorp (1530), Melchior von Osse (1505 – 1557), Chr. Friedlieb (1614), G. Obrecht (1547 – 1612) und V. L. von Seckendorff (1626 – 1692).“<sup>173</sup>

Jedoch schaffte es keiner der oben genannten Wissenschaftler, einen tiefgehenden Polizeibegriff zu definieren.

---

<sup>170</sup> Vgl. Mayer, Hans: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft). Berlin 1966, Seite 103

<sup>171</sup> Schäfer, Edgar: Die Polizei im Herzogtum Nassau. München 1972, Seite 6

<sup>172</sup> Schäfer, Edgar: Die Polizei im Herzogtum Nassau. München 1972, Seite 6

<sup>173</sup> Schäfer, Edgar: Die Polizei im Herzogtum Nassau. München 1972, Seite 7

## 7.2. Die Polizei und das Gewaltmonopol im absolutistischen Staat

Durch die absolutistische, monarchische Herrschaft im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts kam es zum Wandel und zur Weiterentwicklung im Polizeibereich. Zur frühen Begründung, Friede und Wohlstand in der Gesellschaft zu erhalten, kam nun auch der Faktor der Wirtschaftlichkeit hinzu. Natürlich waren auch schon früher die Kosten der Polizei ein wichtiger Punkt in den Überlegungen der Herrscher, jedoch kam nun der Faktor des wirtschaftlich orientierten Wohlfahrtsgedanken zum Staatszweck hinzu. *„Mit der philosophischen Begründung des Wohlfahrtsstaates durch Pufendorf, Thomasius und Wolff entstand ein neuer Polizeigedanke, der unter „guter Ordnung“ die allgemeine Wohlfahrt und Glückseligkeit verstand (Eudämonismus).“*<sup>174</sup>

Durch diese philosophische Begründung nahm nun der Landesherr als Zeichen seiner Souveränität die Pflichten und Rechte der Polizei war. Somit war der Landesherr zuständig für die allgemeine Wohlfahrt in seiner Region und hatte damit nahezu uneingeschränkte Befugnis. Dieser somit entstandene Polizeistaat begnügte sich nicht nur mit seinen ihm zugewiesenen Aufgaben, das Allgemeinwohl zu stärken und zu fördern, sprich eine *„gute Polizei oder Ordnung“* abzugeben. Vielmehr bestimmte nun die Polizei worin das Wohl der Menschen Bestand. Was einer totalitären Herrschaft gleich kommt. Aus dem NS- Regime und anderen Schreckensherrschaften sind uns solche überhöhten Ansprüche wohlbekannt. Begriffe wie der *„Gesunde Volkskörper“* oder *„Reine Mensch“* weisen schon darauf hin, dass hier von der herrschenden Klasse ein gewisses Verständnis geprägt wird, wie eine Gesellschaft glücklich und zufrieden leben kann, sollte, ja sogar leben muss! Um diese *„Glückseligkeit aller“* zu erreichen, greift der Staat mit seiner neu gewonnen Polizeigewalt zwar wohlmeinend, aber schrankenlos und willkürlich mit Gewalt in die Rechte der Bevölkerung, besser gesagt seiner Untertanen, ein. Somit war der Wirkungsbereich der Polizei bis auf das Äußerste erweitert.<sup>175</sup>

*Dadurch, dass sich die Polizei von den staatlichen Sonderaufgaben wie Justiz, Finanzen und Auswärtigem getrennt hatte und sich mehr auf den allgemeinen Staatszweck konzentrierte, wurde sie zum Mittelpunkt des Staates, zum Inbegriff des Staatswesens. Es war daher nur folgerichtig, dass Staat und Polizeiregiment eins waren.*<sup>176</sup>

---

<sup>174</sup> Schäfer, Edgar: Die Polizei im Herzogtum Nassau. München 1972, Seite 7

<sup>175</sup> Vgl. Schäfer, Edgar: Die Polizei im Herzogtum Nassau. München 1972, Seite 7

<sup>176</sup> Schäfer, Edgar: Die Polizei im Herzogtum Nassau. München 1972, Seite 7

### 7.2.1. Die Verpolizeilichung der Wirtschaft

Nur kurz sei an dieser Stelle auch auf die Auswirkung des nun entstehenden Gewaltmonopols auf die Wirtschaftstreibenden erwähnt.

Durch das damalige Verständnis vom Wohlfahrtsstaat wurde das gesamte gewerbliche und bürgerliche Leben der Menschen bis ins kleinste Detail neu geregelt.

Schon bei der Urproduktion begannen die neuen Gesetze der Behörde und die damit verbundene polizeiliche Überwachung. Die Art und Weise wie ein Feld bestellt und bebaut wurde, wird nun detailliert geregelt. Die Ernte und das Säen der Ernte wurden von der Polizei überwacht und kontrolliert.<sup>177</sup> Auch die Verwendung der geernteten Güter wurde klar definiert. Das Brennen und Brauen aus Getreide wurde verboten. Die Ausfuhr von Früchten wurde untersagt (Fruchtsperre). Auch das Handeln und Zurückhalten von Erzeugnissen die man lagern konnte, wie zum Beispiel Mehl, Getreide, Hopfen, Weizen etc. durch Müller oder andere wurde verboten.<sup>178</sup> Der Handel und auch die einzelnen Händler wurden genau kontrolliert damit die Güter den ihnen zugewiesenen „*Widmungskreis*“ nicht verlassen konnten.<sup>179</sup>

Solche Eingriffe in die Wirtschaft haben nichts mit dem heutigen Verständnis von Polizei zu tun. Jedoch wenn man sich die Zollbestimmungen der heutigen Zeit ansieht wird hier klar, dass es sich um eine umfassende Neuordnung der Gesellschaft und ihrer Herrschaftsgrenzen der damaligen Zeit handelt. Die Polizei übernahm die große Aufgabe, eine neue Gesellschaft, nach dem Wunsch der Herrschenden, zu formen. Die neuen Verordnungen die von der Polizei ausgingen und überwacht wurden haben wenig bis gar nichts mit einem Wohlfahrtsstaat im Sinne des 21. Jahrhunderts gemein. Sondern sind viel mehr realpolitische Maßnahmen zur Lenkung und Steuerung der Bevölkerung. Das Gewaltmonopol des Staates setzte nun seine alleinige Hoheit allumfassend durch, „*diktirt von keinem anderen Polizeigedanken als dem der staatlichen Selbstbehauptung*“.<sup>180</sup>

Auch in anderen Bereichen des alltäglichen wirtschaftlichen Lebens kam es zu neuen polizeilichen Maßnahmen. „*So wurde gewissen Arten gewerblicher Arbeiter verboten, außer Landes zu arbeiten oder die Verlegung bestimmter Industrien ins*

---

<sup>177</sup> Vgl. Berg, Heinrich: Handbuch des Teutschen Polizeyrechts. Hannover 1799, Seite 259

<sup>178</sup> Vgl. Wolzendorff, Kurt: Der Polizeigedanke des modernen Staates. Aalen 1964, Seite 16

<sup>179</sup> Vgl. Sonnenfels, Josef von: Grundsätze der Policey, Handlung und Finan. Wien 1798, Seite 299 ff.

<sup>180</sup> Wolzendorff, Kurt: Der Polizeigedanke des modernen Staates. Aalen 1964, Seite 17

*Ausland war untersagt.*<sup>181</sup> Auch bei diesen Maßnahmen der Polizei oder viel mehr bei diesen polizeilichen Wirtschaftsmaßnahmen ging es nicht um das Anheben des Wohlstandes der Bevölkerung oder das Wohlbefinden des Einzelnen. Keine Rede von mehr Schutz oder Sicherheit und auch keine friedensstiftenden Gedanken standen hier im Vordergrund der Überlegungen. Sondern die Maximalisierung von Steuergeldern war der tatsächliche Grund für diese neue Ordnung der Gesellschaft. Das neu entstehende Gewaltmonopol und seine wirtschaftlichen Auswirkungen reichen aber noch weiter. Die sogenannte „Luxuspolizei“ überwachte jedes noch so unwichtige Detail für die Sicherheit. Hier ging es um die totale Kontrolle der Untertanen.

*Hier wird dem Untertan die allgemeine Lebenshaltung vorgeschrieben, die Art und die Stoffe, in denen er sich kleiden, den Wert der Schmuckstücke, mit denen er sich schmücken, die Art der Wagen, mit denen er fahren, die Anzahl der Gänge und die Art der Speisen und Getränke, die er genießen darf etc.*<sup>182</sup>

All diese Maßnahmen könnte man als radikale, sittenpolizeiliche Verordnungen klassifizieren. Jedoch steckte auch hinter diesen Gesetzen und Kontrollen der Polizei ein rein wirtschaftlicher Aspekt. Es ging um die Erhaltung des inländischen Vermögens und der Steuerkraft.

Diese Überdehnung des Polizeistaates in der absolutistischen Zeit Europas führte zu exorbitanten Kosten. Die Lösung war eine Polizeihilfspflicht durch die Bevölkerung. Sie wurde zur aktiven Unterstützung der Polizei herangezogen. Man bildete die verschiedenen Zünfte zu Polizeianstalten aus. So gut wie jeder einzelne Berufszweig hatte seine speziellen Aufgaben. Zum Beispiel wurde die Feuerlöschpflicht eingeführt und der Zunft der Handwerker zugeteilt. Ein Gastwirt wurde verpflichtet die Fremden zu beobachten und zu bespitzeln. Wenn ihm was Verdächtiges auffiel musste er dies der Polizei melden.<sup>183</sup> Ärzte mussten Verwundete von Duellen melden und Geistliche wurden mit der Verkündigung und Verlautbarung von neuen Verordnungen und Gesetzen beauftragt. Auch Ehebruch oder Konkubinen mussten von den Priestern der Polizei gemeldet werden.<sup>184</sup>

Durch diese neuen und radikalen Einschnitte in das Leben der Menschen wurde eine Art des Denunziantentums geschaffen, wie wir es aus jüngster Zeit nur von der DDR

---

<sup>181</sup> Schäfer, Edgar: Die Polizei im Herzogtum Nassau. München 1972, Seite 8

<sup>182</sup> Schäfer, Edgar: Die Polizei im Herzogtum Nassau. München 1972, Seite 8

<sup>183</sup> Vgl. Wolzendorff, Kurt: Der Polizeigedanke des modernen Staates. Aalen 1964, Seite 27

<sup>184</sup> Vgl. Dithmar, Justus Christoph: Einleitung in die Oeconomischen-, Polizei- und Cameral- Wissenschaften. Frankfurt 1731, Seite 140 ff.

Führung mit ihrem Spitzel und Stasi- Wesen kennen. Auch den inneren Menschen wollte man so polizeilich reglementieren und überwachen. Jeder Einzelne wurde so genauestens kontrolliert, ob seine Gesinnung dem polizeistaatlichen Prinzip der Unterordnung unter die staatliche Souveränität, entsprach. *„Aus dieser Sitten- und Gesinnungspolizei in Verbindung mit dem Denunziantentum entstand eine unerträgliche Gesinnungsschnüffelei.“*<sup>185</sup>

### 7.2.2. Entstehung selbstständiger, staatlicher Polizeibehörden

Neben der im Kapitel 7.2.1. entstanden Hilfspolizei kam es unter Ludwig dem XIV. im Jahre 1667 auch zu einer neuen Organisation der staatlichen Polizeibehörden. Unter seiner Herrschaft wurde der Stadt Paris die Zuständigkeit über die Polizei und somit die wichtigste Macht- und Gewaltquelle entzogen. Er legte sie in die Hände von einer neu geschaffenen Organisation und ernannte einen Polizeileutnant (Lieutenant général de police). Dieser Polizeipräsident war nun das ihm direkt unterstellte Oberhaupt der Pariser Polizei und zugleich das Kernstück seiner Neuorganisation. Es wurde eine staatliche Behörde geschaffen, sodass die Macht der Ordnung nicht mehr von der Gemeinde ausging, sondern direkt vom König. Dadurch entstand die erste selbstständige, staatliche Polizeibehörde.<sup>186</sup>

*Diese Pariser Polizeiorganisation wurde schließlich zum Vorbild für ganz Europa. Nach diesem Muster wurden dann in den wichtigsten europäischen Städten ebenfalls Polizeibehörden errichtet - so etwa im russischen St. Petersburg im Jahre 1709 von Zar Peter dem Großen und in Berlin im Jahre 1742 von König Friedrich dem Großen. Auch Österreich sollte sich an diesem Pariser Polizeimodell orientieren, und zwar geschah dies in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter den beiden Herrschern Maria Theresia und Joseph II. - im Zeitalter des sogenannten Aufgeklärten Absolutismus.*<sup>187</sup>

Das Staatliche Gewaltmonopol und seine volle Durchsetzung durch die Polizei kamen in Deutschland erst viel später zur Blüte. Erst im 18. Jahrhundert wandelte sich hier der Begriff der Polizei vom gesamten Staatswesen hin zur Person und Behörde (guten Polizei). Die Beamten hießen dann Polizeidirektor, Polizeikommissar und Polizeiknechte. So gab es zum Beispiel in Kassel ab dem Jahr 1724 eine eigene Polizeikommission. In der Hauptstadt Berlin, in Danzig und in Königsberg gab es

---

<sup>185</sup> Schäfer, Edgar: Die Polizei im Herzogtum Nassau. München 1972, Seite 9

<sup>186</sup> Vgl. Schäfer, Edgar: Die Polizei im Herzogtum Nassau. München 1972, Seite 9

<sup>187</sup> [http://www.gendarmerie-aktiv.at/zeitung/200403\\_geschichte.html](http://www.gendarmerie-aktiv.at/zeitung/200403_geschichte.html)

Polizeidirektoren.<sup>188</sup> Auch in Bayern und in Österreich wurden zu dieser Zeit die ersten staatlichen Polizeibehörden geschaffen.<sup>189</sup>

*„Der ursprünglich rein materiell- rechtliche Begriff wurde damit in den organisatorisch- institutionellen Bereich übertragen.“<sup>190</sup>*

---

<sup>188</sup> Vgl. Schäfer, Edgar: Die Polizei im Herzogtum Nassau. München 1972, Seite 9

<sup>189</sup> Vgl. Knemayer, Franz Ludwig 1967: Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts. Seite 164

<sup>190</sup> Schäfer, Edgar: Die Polizei im Herzogtum Nassau. München 1972, Seite 10

### 7.3. Die Entstehung und Entwicklung der modernen Sicherheitspolizei

Wenn wir uns die gesellschaftstheoretischen Komponenten der Polizeientwicklung vor Augen führen, ist die große Bedeutung die der Polizei zukommt klar ersichtlich. Am Ende des 18. Jahrhunderts richteten sich die ersten Polizeiwissenschaftler öffentlich gegen die Allmacht der Polizei. Die Aufklärung verlangte nach einer sachlichen Erklärung des Begriffes und einer genaueren gesetzlichen Ausdifferenzierung. Von elementarer Bedeutung war die Frage, ob der Wohlfahrtszweck nun ein Teil der Polizei sei oder sie sich auf den reinen Sicherheitszweck reduzieren sollte? Es entstanden zu dieser Frage zahllose Schriften mit den verschiedensten Definitionen. Zu einem Konsens kamen die Wissenschaftler und Gelehrten jedoch damals nicht.<sup>191</sup>

Es gab den „*weiten Polizeibegriff*“ der sich nicht nur um die Sicherheit der Bevölkerung zu kümmern hatte, sondern eben auch jenen Teil des Gewaltmonopols repräsentierte,

*der nicht nur die Sicherheit im Inneren garantierte, sondern auch das physische und moralische Wohl und die Vervollkommnung der Bürger befördert, den Reichtum des Staates zu vermehren sucht, die verschiedenen nützlichen Gewerbe regierte kurz eine Art väterliche Regierung, eine Vormundschaft, die Unvollkommenen zu Vollkommenen hinzuführen.*<sup>192</sup>

Jedoch setzt sich im Laufe der Zeit nicht der alte eudämonistische Begriff durch, sondern der moderne und weitaus enger gefasste Begriff der Sicherheitspolizei. Natürlich wurde die Trennung von Wohlfahrtspflege und Sicherheitsschutz nicht von einem Tag auf den anderen erreicht und auch nicht von Anfang an mit letzter Konsequenz voran getrieben. Auch Heute noch ist der letzte Rest vom wohlfahrtspolizeilichem Gedankengut nicht zur Gänze verschwunden. Wenn man sich gewisse Regeln und Gesetze die unsere moderne Exekutive ahndet ansieht, wird man sich wohl an diesen eudämonistischen Polizeibegriff zurückerinnert wissen. Das nun in der Wissenschaft vorherrschende Verständnis von Polizei setzte sich nach und nach durch. Entscheidend für die Trendwende war wohl das Werk von Günter Heinrich von Berg. In seinen 4 Bänden versuchte er die gesamten Regeln und Gesetze der damaligen Polizei zu erfassen und naturrechlich zu prüfen. Das

---

<sup>191</sup> Vgl. Wolzendorff, Kurt: Der Polizeigedanke des modernen Staates. Aalen 1964, Seite 63

<sup>192</sup> Emmermann, Friedrich Wilhelm: Die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates und seine Behörden. Wiesbaden 1819, Seite 2

„*Handbuch des Deutschen Polizeirechts*“<sup>193</sup> führte zu einem „vernünftigen Polizeibegriff“,<sup>194</sup> der jedoch noch nicht vollständig auf seinen heutigen Sicherheitszweck beschränkt war. Daher klassifizierten Wissenschaftler wie Emmermann auch diesen Polizeibegriff noch als „*weiten Polizeibegriff*“.<sup>195</sup>

Für Berg war die Verhinderung und die Abwehr des Übels der primäre Zweck der Polizei. Er erkennt zwar, dass die Polizei keine Glückseligkeit erzwingen kann. Jedoch lehnt er den Wohlfahrtszweck nicht zur Gänze ab. Vor allem im 4. Band seines Werkes kehrt er wieder stärker auf den alten Polizeibegriff zurück. Auch wenn für ihn von nun an ein weiter gefasster Polizeibegriff, die oberste Prämisse den Schutz der Bürger und nicht deren ihre Erziehung darstellt.<sup>196</sup> In Günther Heinrich von Berg seinem Polizeibegriff gibt es noch die verschiedensten Polizeiformen.

*Diese soll in erster Linie Gefahren von Einzelnen abwenden (persönliche Sicherheits-, Eigentum- und Freiheitspolizei). Daneben steht aber auch Wohlfahrts-, Gesundheits-, Ehe-, Erziehungs- und Vormundschaftspolizei; Religions-, Kirchen-, Unterrichtspolizei, Wasser- und Feuerschadenspolizei, Armen-, Landwirtschafts- und Forstpolizei fehlen ebenso wenig wie Handwerks- und Handelspolizei.*<sup>197</sup>

Von nun an kam es zu einem immer genauer ausdifferenzierteren Begriff der Sicherheitspolizei. Die moderne Polizeiforschung legte ihren Fokus mehr und mehr auf den Schutz der Bürger und die Einhaltung von Gesetzen. Der wohlfahrtspolizeiliche Gedanke kam mehr und mehr ins Hintertreffen und die Bürger forderten im Kielwasser der Wissenschaft mehr Autonomie und Freiheit. Die Forderung nach dem Beschränken auf die Abwehr von Gefahren und die damit verbundene Reduzierung des Polizeibegriffes sind ein wesentlicher Bestandteil der Ausdifferenzierung eines modernen staatlichen Gewaltmonopols.

---

<sup>193</sup> Vgl. Maier, Hans: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft). Berlin 1966, Seite 249 ff.

<sup>194</sup> Maier, Hans: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft). Berlin 1966, Seite 252

<sup>195</sup> Emmermann, Friedrich Wilhelm: Die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates und seine Behörden. Wiesbaden 1819, Seite 2

<sup>196</sup> Vgl. Maier Hans: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft). Berlin 1966, Seite 54 ff.

<sup>197</sup> Maier, Hans: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft). Berlin 1966, Seite 249

### 7.3.1. Der Begriff der Sicherheitspolizei

Zu den Gelehrten die einen engen Polizeibegriff forderten und im Bewusstsein der Menschen verankerten, gelten vor allem Josef von Sonnenfels, auf den der Sicherheitspolizeibegriff zurückzuführen ist,<sup>198</sup> sowie Friedrich Wilhelm Emmermann. Er war vom 10. Juli 1815 bis zum Jahre 1837 als Regierungsrat bei der Landesregierung in Wiesbaden tätig und entwarf in dieser Zeit die Regelung für die Pässe, für Hausieren, die Armenpflege, die Feuerpolizei und als wichtigste Neuerung gilt sein Entwurf für die Erneuerung der bestehenden Verordnungen über die Handhabung der öffentlichen Sicherheit.<sup>199</sup>

Auch wenn sein Sicherheitspolizeibegriff noch nicht dem modernsten Standard einer westlichen Demokratie gleichkommt, so sind seine Erkenntnisse und Vorstellungen einer modernen Polizei doch bemerkenswert. Für die weitere Analyse des Sicherheitspolizeibegriffs und seiner neuen Bedeutung in der damaligen Gesellschaft stellt er eine wichtige Quelle dar.

Emmermanns wissenschaftliche Erkenntnis sprüht von einer freisinnigen und aufgeklärten Gesinnung. Sein großer Erfolg war es, die Aufgaben der Sicherheitspolizei genau zu erfassen und zu definieren. Er bemühte sich um eine Eingrenzung der Polizei, *„damit neben ihr die anderen Verwaltungszweige ihre eigenthümliche Bestimmung und Wirksamkeit behalten und darin durch Einmischung der Polizei nicht gehindert werden.“*<sup>200</sup> Das Ziel seiner Abgrenzung und Einschränkung der Polizei war es, die wohlfahrtstaatlichen Pflichten aus den Händen der Polizei zu nehmen und sie in gesonderte Staatsorgane überzuführen. Emmermann erläuterte, dass es *„in Beziehungen auf den gesellschaftlichen Verein kein Recht auf Glückseligkeit“*<sup>201</sup> gebe, dass eine solche Forderung auch nicht in die Möglichkeiten des Gewaltmonopols passt.

*Wie der Bürger einerseits keinen Anspruch auf „Eudämonia“ gegenüber dem Staat hat, so hat auch dieser kein Recht, durch Polizei, also Zwang, die „Beförderung des Wohlstandes der Staatsbürger und Aufsicht auf den Betrieb des Ackerbaus, der Gewerbe und des Handels“ zu übernehmen. Aber auch die „Leitung des Staatsreichtums“ und die „sittliche, wissenschaftliche und religiöse Bildung der Jugend und des Volkes“ gehören nicht zu den Aufgaben*

---

<sup>198</sup> Vgl. Sonnenfels, Josef von: Grundsätze der Policey, Handlung und Finanz. Wien 1798, Seite 139 ff.

<sup>199</sup> Vgl. Schäfer, Edgar: Die Polizei im Herzogtum Nassau., München 1972 Seite 2

<sup>200</sup> Emmermann, Friedrich Wilhelm: Über Polizei, ihren vollständigen Begriff und ihr eigenthümliches Verfahren. Siegen 1811, Seite 4

<sup>201</sup> Emmermann, Friedrich Wilhelm: Die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates und seine Behörden. Wiesbaden 1819, Seite 94

*der Polizei, denn diese kann nur „auf dem Wege der Belehrung und Überzeugung“ gefördert werden.*<sup>202</sup>

Das entscheidende Wort in diesem oben angeführten Zitat von Schäfer ist wohl der Zwang. In der heutigen funktional differenzierten Gesellschaft wie sie Luhmann beschreibt und wir sie jeden Tag, wenn wir wachen Auges sind, antreffen können, gibt es selbstverständliche Regeln die für jeden Menschen gelten. Und nicht der Zwang oder die Angst vor der Strafe leiten den guten Staatsbürger. Sondern die Akzeptanz, dass die vom Staat vorgegebenen Rahmenbedingungen für das Handeln einen Wohlstand aller fördern. In einer uns Heute immer stärker bewusst werdenden Gesellschaft von Gier und Neid kann dieser Punkt nicht oft genug wiederholt werden. Ich spreche hier nicht von den Einzeltätern die sich über das Gemeinwohl stellen und nur ihren eigenen Vorteil suchen, sondern von der breiten Masse die ein sehr gutes Gespür hat was nun mal sinnvoll ist und was nicht. Die Einhaltung von Verkehrsregeln und Geschwindigkeitsbeschränkungen wird so lange ohne größere Abweichungen von der Bevölkerung befolgt, so lange die Menschen sie als sinnvoll erachten. Wenn man jedoch mit Zwang und Gewalt versucht den Bürger zu etwas zu zwingen, was die meisten ablehnen, so wird man in einer westlichen Demokratie schnell an seine Grenzen der Macht kommen, auch als Regierung. Kommt es zu Gesetzen oder Regelungen die den Menschen als sinnlos oder gar freiheitsberaubend erscheinen, ist mit Gegenwehr in den verschiedensten Formen zu rechnen. Sei es Protest, Demonstration oder im äußersten Fall auch Gewalt gegen die Staatsgewalt. Und somit einer Unterwanderung des staatlichen Gewaltmonopols. Um es mit den Worten von Emmermann aus dem Jahre 1811 zu sagen:

*Wie traurig würde es mit dieser moralisch-wissenschaftlichen Kultur aussehen, in welches Zeitalter der Barbarei würden wir zurücksinken, wenn wir die Aufsicht über die Schulen, Akademien und Religion den Polizeibeamten übergeben wollten. Wie könnten diese Männer es beurteilen, ob die wissenschaftliche und moralische religiöse Kultur dem Genius der Zeit gemäß voranschreitet oder nicht.*<sup>203</sup>

Dieser zeitlose Satz der Heute wie Morgen Gültigkeit hat, führt Emmermann zu der Überzeugung, dass die Polizei „nur abhängig von der höchsten Staatsgewalt und dieser verantwortlich in Gemäßheit vorhandener Gesetze wirksam sei.“<sup>204</sup> Nach diesem neuen Verständnis vom Polizeibegriff und der damit verbundenen Aufgaben.

---

<sup>202</sup> Schäfer, Edgar: Die Polizei im Herzogtum Nassau. München 1972, Seite 12

<sup>203</sup> Emmermann, Friedrich Wilhelm: Über Polizei, ihren vollständigen Begriff und ihr eigenthümliches Verfahren. Siegen 1811, Seite 16

Aber vor allem den damit nicht verbundenen Bereichen, wie Schule, Kirche, Familie etc. die vorher einer Art Sittenpolizei unterstellt waren und somit einem absoluten Durchgriff auf die Privatsphäre der Bürger gleichkommt. Emmermann stellt in seinem Buch über die neue Bedeutung der Sicherheitspolizei folgende Definition auf, die noch heute genau so im österreichischen Gesetzbuch stehen könnte, um die Aufgaben der Polizei zu beschreiben.<sup>205</sup>

*Die Polizei hat als selbsttätige Staatsgewalt die Sicherheit der kollektiven Gesellschaft nach den Gesetzen des Staates im Inneren zu erhalten, den durch Menschen oder aus Naturereignissen drohenden Gefahren vorzubeugen und die gestörte Ordnung herzustellen.*<sup>206</sup>

Emmermann nennt die Polizei einen Zweig der selbsttätigen Staatsgewalt und will damit nochmals deutlich machen, dass nicht wie früher der Begriff der Polizei gleichzusetzen ist mit dem Wesen des Staates an sich. Sondern, dass die Polizei das Durchgreifen des Gewaltmonopols in der Gesellschaft sicherstellt und nicht der ganze Staatszweck in sich selbst ist. Diese neue Definition von Polizei und auch ihre Ausrichtung lassen uns von einer Sicherheitspolizei im modernen Sinn sprechen.

Die Aufgaben der Polizei sind somit laut Emmermann von dreifacher Art:

- 1.) *Gefahren, die die innere Sicherheit im Staate bedrohen, zu verhüten,*
- 2.) *mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln entstandene Gefahren nach Möglichkeit abzuwenden oder zu beseitigen,*
- 3.) *die Sicherheit und Ordnung wieder herzustellen und darüber hinaus den entstandenen Schaden nach der „bestehenden Verfassung und vorhandenen Anstalten zu vergüten.“*<sup>207</sup>

Hier wird ein weiterer Aspekt der neuen Sicherheitspolizei und somit des neu durchgesetzten Gewaltmonopols erkennbar. Der Unterschied und Wandel zwischen der bis dato bürgerlichen Justiz die nicht unabhängig war und der neuen

---

<sup>204</sup> Emmermann, Friedrich Wilhelm: Die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates und seine Behörden. Wiesbaden 1919, Seite 95

<sup>205</sup> Text des neuen Sicherheitspolizeigesetzes stand 2006: § 3. Die Sicherheitspolizei besteht aus der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG), und aus der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht.<http://www.ibiblio.org/ais/spg.htm>

<sup>206</sup> Emmermann, Friedrich Wilhelm: Die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates und seine Behörden. Wiesbaden 1819, Seite 95

<sup>207</sup> Emmermann, Friedrich Wilhelm: Über Polizei, ihren vollständigen Begriff und ihr eigenthümliches Verfahren. Siegen 1811, Seite 108

Organisation der Sicherheitspolizei die, *„zur Handhabung der Masse der Staatsbürger garantierten Sicherheit von Amtswegen unaufgefordert handelt.“*<sup>208</sup>

Durch die Evolution der Gesellschaft und ihrer immer stärkeren Ausdifferenzierung der einzelnen Staatsfunktionen, war das Militär nicht mehr in der Lage, da es spezialisiert war auf den Krieg mit anderen Herren, die innere Sicherheit mit geringer Gewalt und hoher Effizienz durchzusetzen. *„Auf dieser Linie liegt es nun nahe anzunehmen, dass die Sonderrevolutionen des politischen Systems zunächst und primär im Bereich der „Institutionen des Staates“ ablief, somit in die Richtung von Differenzierung und Spezialisierung institutioneller Komplexe.“*<sup>209</sup>

---

<sup>208</sup> Emmermann, Friedrich Wilhelm: Über Polizei, ihren vollständigen Begriff und ihr eigenthümliches Verfahren. Siegen 1811, Seite 14

<sup>209</sup> Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien 2009, Seite 307

#### 7.4. Die Entstehung der Polizei in Österreich

Die Polizeigeschichte Österreichs ist eine über 200 Jahre andauernde Geschichte von abwechslungsreichen Ereignissen. An ihrem Beginn stehen die aufgeklärte Kaiserin Maria Theresia und ihr Sohn Josef II. in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Durch ihre Gesetze und Verordnungen wurden in den großen und zur damaligen Zeit wichtigsten Städten der Monarchie für eine Verstaatlichung der Sicherheit gesorgt.

*In voller Blüte stand dann der Polizeistaat in der Ära des Vormärz, die besonders mit dem Namen Metternich verbunden ist. Nach den Umbrüchen im Gefolge der Märzrevolution 1848 trat mit der Gendarmerie eine zweite staatliche Sicherheitsorganisation ins Leben, die bis 1918 als Repräsentant der kaiserlichen Gewalt fungierte.*<sup>210</sup>

Aus dieser jüngeren Geschichte wird sehr schnell klar, dass die Entwicklung der Polizei sehr eng mit der allgemeinen staatlichen Entwicklung und der Ausdifferenzierung des Gewaltmonopols verbunden ist. Denn, wenn man zu dem Schluss kommt, dass ein moderner Staat sich vor allem durch sein Gewaltmonopol auszeichnet, dann ist es evident, wie hoch der Stellenwert von Gendarmerie und Polizei sind.<sup>211</sup>

Doch bis am 2. März 1776 die Polizeiverfassung kungemacht werden konnte brauchte es einiges an Vorleistungen in der Monarchie, die schon weit früher begannen. In den zahlreichen Erbländern vom Kaiserreich Österreich wurden bereits im Jahre 1499 durch den letzten Ritter und Kaiser Maximilian I.<sup>212</sup> mit den „Strafgesetzbüchern für das Land Tirol“ und 1514 mit der „Gerichtsordnung für das Herzogtum Österreich unter der Enns“ erste Gesetze erlassen, die zu einer

---

<sup>210</sup> Helmut, Gebhardt: Die Etablierung der Österreichischen Polizei und Gendarmerie im 18. 19. Jahrhundert – Aspekte zu ihrer Rolle bei der Entwicklung von Staatsorganisation und Rechtsstaat. In: Helmuth Gebhardt (Hrsg.): Polizei Recht und Geschichte. Graz 2006, Seite 30

<sup>211</sup> Zum Stellenwert des Gewaltmonopols der Polizei vgl. Hannes, Wimmer (2000): Die Modernisierung politischer Systeme. Staat – Parteien – Öffentlichkeit. Wien / Köln / Weimar, Seite 300 ff.

<sup>212</sup> Mit Maximilian betrat das Haus Habsburg die europäische Bühne. Trotz Kaiserwürde, trotz dynastischer Verbindungen mit zahlreichen Königshäusern bildeten im 15. Jahrhundert immer noch das Reich und die Erbländer die entscheidenden Aktionsfelder habsburgischen Handelns. Mit der burgundischen Heirat des Jahres 1477 kamen Maximilian und sein Geschlecht, der „mitteleuropäischen Enge“ entfliehen, mit der großen Weltpolitik in Berührung. Burgund, das damals wohl modernste staatliche Gebilde in Europa, übte auf den jungen Erzherzog eine schier unglaubliche Faszination aus und prägte ihn für sein weiteres Leben; er erfuhr dort auf allen Gebieten – im Kriegswesen, in der Verwaltung, in der Finanzpolitik, in Kunst und Kultur – entscheidende Anregungen, die er im Rahmen seiner Möglichkeiten auf sein übriges Herrschaftsgebiet zu übertragen versuchte. Sein Schwiegervater Herzog Karl der Kühne wurde ihm zum Vorbild: dessen Leitspruch *Je l'ay emprunté* – Ich hab's gewagt – machte sich auch Maximilian zu eigen. (Er war der letzte Ritter und wahrer Herrscher Tirols.) Christoph Haidacher: Maximilian I. Der Kenotaph in der Hofkirche zu Innsbruck. Wien / Innsbruck 2004, Seite 10

Vereinheitlichung des damaligen Rechtswesens führten. Dieses hatte jedoch den erheblichen Nachteil, dass die im Sicherheitswesen nicht geschulten Organe wie Hellebardenführer, Schützen und Stockknechte die damals üblichen Foltermittel als Werkzeug zur „*Wahrheitsfindung*“ einsetzten. Diese bildeten eine Art von Gerichtspolizei. Die mit dem Auftrag versehen waren, Verbrechen aufzuklären, die Schuldigen auszuforschen und im Namen des Gesetzes und nach Spruch der Richter die Strafe zu vollstrecken.<sup>213</sup>

Schon 1531 wurde in der Stadt Wien eine „*Tag- und Nachtwacht*“ angelobt, welche die Aufgabe bekam, die „*Ordnung auf den Stadtmauern*“ sicherzustellen und besondere Vorkommnisse zu beobachten und gegebenenfalls auch zu melden.

1543 wurde dieser Wachkörper geteilt. Und zwar in eine eigene Tageswache und eine spezielle Nachtwache. Somit war eine, rund um die Uhr, Polizei von der Stadt direkt gestellt. Ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg, zum Erlangen eines staatlichen Gewaltmonopols.

Im Jahre 1569 erfolgte eine Zusammenlegung der beiden verschiedenen Wachkörper unter dem Namen „*Stadtguardia*“. Diese spezielle Wache war teilweise mit Musketen, teils mit einfachen Hellebarden ausgerüstet und sorgte mit sehr strengen Blick und harten Mitteln für Recht und Ordnung in der Hauptstadt. Diese Wachkörper sind jedoch noch nicht direkt zur Polizei zu zählen. Da diese Mannen dem Hofkriegsrat direkt unterstellt waren, werden sie geschichtlich als militärische Einheit und nicht als Polizeiorgan eines frühen Staates klassifiziert.<sup>214</sup>

Auch andere Länder und Städte gelobten im Laufe der Zeit und mit wachsendem Vorbild der Hauptstadt eine Art Stadtwache an. Dies führte zunehmend zu Kompetenzstreitigkeiten und Unruhen unter dem Wachpersonal der einzelnen Obrigkeiten. Dieses ausufernde Nebeneinander der Polizeiwachen führte zu rivalisierenden Konflikten, da die Kompetenz der unterschiedlichen Wachkörper nicht eindeutig geklärt und auch nicht gesetzlich geregelt war. Dazu kam noch, dass die unterschiedlichsten Behörden zuständig waren. Diese Konflikte führten nicht selten zu gegenseitigen Festnahmen und Wiederbefreiungsaktionen.<sup>215</sup>

---

<sup>213</sup> Vgl. Oberhummer, Hermann: Die Wiener Polizei. 200 Jahre Sicherheit in Österreich. Wien 1937, Seite 37 ff.

<sup>214</sup> Vgl. Oberhummer, Hermann: Die Wiener Polizei. 200 Jahre Sicherheit in Österreich. Wien 1937, Seite 56 ff.

<sup>215</sup> Vgl. Gebhardt, Helmuth: Die Geschichte von Österreichs Polizei und Gendarmerie. Wien 2004, Sicherheitsmagazin Heft 3, Seite 12

1722 befasste sich der Hofkriegsrat eindringlich mit dieser Problematik und verfügte im Laufe seiner Untersuchungen die Auflösung der Stadtguardia, welche jedoch erst im Jahre 1741 tatsächlich wirkend wurde. Die meisten dieser „Stadtguardisten“, die durch ihre brutale Art und Weise unrühmliche Bekanntheit im ganzen Land erlangten, wurden in Freikompanien der damaligen Kaiserarmee eingegliedert.<sup>216</sup>

Im Jahre 1749 erfolgte im Zuge der Reform von Kaiserin Maria Theresia die Errichtung der ersten staatlichen Polizeibehörde in Österreich „*Polizeikommission*“. In den folgenden Jahren kam es zu einem Totalumbau der Polizei in Österreich. 1773 entstand ein eigenes Polizeiamt für Wien und 1775 der nun unter staatlichen Regeln ablaufende Neubeginn der Wiener Wachkörper. 1776 wurden die letzten Lücken im Rechtsbereich durch eine Reform ausgefüllt und auch der rechtliche Rahmen wurde durch die als "*Theresianische Polizeiverfassung*" vollkommen neu definiert.<sup>217</sup>

*Maria Theresia erkannte diese Mängel und löste im Jahre 1775 mit einem Federstrich diese Wiener Wachen auf. Stattdessen wurde ein neuer Wachkörper eingerichtet - die Polizeiwache. Diese Polizeiwache hatte eine Stärke von rund 250 Mann und unterstand nicht mehr der Stadt, sondern allein der kaiserlichen Regierung. Maria Theresia orientierte sich also teilweise am Pariser Polizeimodell und führte eine Verstaatlichung des Sicherheitswesens durch. Das war ein erster Schritt, der die Situation in Wien deutlich verbesserte.*<sup>218</sup>

Hier konnte ihr Sohn Josef II. ansetzen. Er war kein Langzeitregen und stärkte das Gewaltmonopol des Staates nicht durch eine lange kontinuierliche Periode seines Stils. Nicht ein Lebenswerk das von Dauer, sondern eine äußerst zielstrebige und effiziente Regierungszeit war das Markenzeichen von Kaiser Josef II. In den 10 Jahren seiner Herrschaft setzte er 3 entscheidende Veränderungen im Staat durch, die zu mehr Gleichheit und Akzeptanz der Gesetze im Volk führten. Dies waren zum einen die Abschaffung der Todesstrafe, die Beseitigung der Leibeigenschaft und vor allem das Toleranzpatent, was zu einer freien Religionsausübung für Protestanten und Juden führte. Diese Maßnahmen schafften eine große Akzeptanz in der Gesellschaft.

---

<sup>216</sup> Vgl. Oberhummer, Hermann: Die Wiener Polizei. 200 Jahre Sicherheit in Österreich. Wien 1937, Seite 76

<sup>217</sup> Vgl. Gebhardt, Helmuth: Die Geschichte von Österreichs Polizei und Gendarmerie. Wien 2004, Sicherheitsmagazin Heft 3, Seite 18

<sup>218</sup> [http://www.gendarmerie-aktiv.at/zeitung/200403\\_geschichte.html](http://www.gendarmerie-aktiv.at/zeitung/200403_geschichte.html)

Auch wenn Veränderungen vom Menschen prinzipiell skeptisch aufgefasst werden, so kann man in diesem Fall, auch wenn man gewisse tief religiöse katholische Strömungen berücksichtigt, von einer gesamten Verbesserung des Gewaltmonopols sprechen. Und das Besondere am Beispiel von Josef II. ist nicht, dass er das Gewaltmonopol durch mehr Truppen oder brutaleres Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft erreichte. Sondern, dass eine Öffnung und die von der Zeit geforderten Bedingungen erfüllt werden müssen. Eine Abschaffung der Leibeigenschaft hatte viele mächtige Widersacher. Aber auch eine breite Basis. Auch hatte das Ende der Todesstrafe nicht den Eindruck vermittelt, dass Josef II. schwach wäre oder ein weicher bzw. verweichlichter Herrscher war. Die Todesstrafe wurde in eine Art des lebenslangen Straflagers umgestaltet. Seine sicherheitspolitischen Ansetze sind merkantilistisch geprägt und führten in einen Polizeistaat mit Spitzelwesen. Gekennzeichnet durch eine Vielzahl an Verordnungen und neuen Gesetzen. Doch seine Reformen für ein stärkeres Gewaltmonopol gingen noch weiter. Wie die alten Römer gab er dem Volk eine Art von „*Brot und Spiele*“. So wurde in seiner Regentschaft der Prater für das Volk genauso geöffnet wie der Augarten. Es kam zu Handelsschutzzöllen und zu einer neuen Auslegung des strengen spanischen Hofzeremonielles. Dies und die Stärkung von sozialen Einrichtungen wie zum Beispiel der Bau von neuen Schulen und Krankenhäusern führten zu Verbesserungen in der öffentlichen Wahrnehmung und somit in weiterer Folge zu mehr Akzeptanz des Gewaltmonopols.

Dass der damalige Funken der Revolution nicht auf das Gewaltmonopol in Österreich übersprang war wohl seiner klugen, wenn auch nicht immer von Erfolg gekrönten, Regentschaft zu verdanken.

## 7.5. Das Gewaltmonopol und das Revolutionsjahr 1848

Das Revolutionsjahr 1848 markiert einen traurigen Tiefpunkt der österreichischen Polizei und seiner Entwicklung. Auslöser war eine nicht geregelte Demonstration in der Hauptstadt Wien im März des Jahres 1848. Dadurch, dass die aufgebrachte Menge ohne Sicherung und Überwachung von Polizei oder Wachpersonal erfolgte, entwickelten sich katastrophale Eigendynamiken in der Menge. Die mit dem Sturm auf das ungesicherte Wiener Landhaus, brutalen Straßenkämpfen mit vielen Verletzten und auch Toten, sowie dem Raub und Sachbeschädigung von zahllosen Bürgern der Stadt endete. Weder das eingesetzte Bürgermilitär noch die zu spät einschreitenden Polizeieinheiten waren imstande, die Ausschreitungen die sich immer weiter ausbreiteten zu beenden.<sup>219</sup>

Das "Neues Wiener Journal" schrieb über die Ereignisse des 13. März 1848 folgendes:

*[...] Gestern Kampf, Blut und Tod in allen Straßen, fürchterliches Geschrei um Freiheit, die heute die Stadt schmückt wie eine Braut, aus allen Fenstern fliegen weiße und rote Kokarden, Kränze, Bänder, Fahnen. ... Doch ich will den Ereignissen nicht vorgreifen und ruhig erzählen, wie diese nie geahnte, von keinem Menschen vorausgesehene Wiener Revolution geschah. Am 12. März ... hielten die Studenten an der Universität unter der Leitung sämtlicher Professoren eine Versammlung, wo sie eine Adresse an den Kaiser beschlossen, worin Preßfreiheit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Gerichte ..., Verantwortlichkeit der Minister ... die Hauptpunkte bildeten. ... Zugleich wurde beschlossen, sich am Montag, den 13. März ... in der Herrengasse vor dem niederösterreichischen Landhause zu versammeln, um der auch von den niederösterreichischen Ständen beabsichtigten Adresse mehr Nachdruck zu geben. ... Die Stände eröffneten ihren Landtag ruhig, obgleich eine große Menschenmenge auf den Beinen war, jedoch die Elite der gebildeten Welt. ... Plötzlich verbreitete sich ... das Gerücht, es seien Studenten verhaftet worden. ... Die schon aufgeregte Menge will in das Ständehaus dringen, wo die Reden immer hitziger werden; eine Abteilung Grenadiere und Pioniere halten den Eingang besetzt. Die Unglücklichen geben Feuer in diese ... vielleicht aus 6000 Menschen bestehende Menge. ... Über einige Tote geht der Weg in den Palast. Alles wird zertrümmert. ... Bald darauf stürmte eine ungeheure Menschenmasse die Freyung herauf ..., um das städtische Zeughaus zu stürmen. ... Nun ging es in allen Straßen los. ... "Nieder mit Metternich ...! Freiheit! Waffen!" Das war das Geschrei. ... Indessen war eine Bürgerdeputation beim Kaiser. Man verlangte: 1. Gleich Einstellung des Blutvergießens. 2. Abdankung Metternichs; 3. Errichtung einer Nationalgarde. Wenn diese drei Punkte nicht auf der Stelle bewilligt wären, stände jetzt ganz*

---

<sup>219</sup> Vgl. Gebhardt, Helmuth: Die Geschichte von Österreichs Polizei und Gendarmerie. Wien 2004, Sicherheitsmagazin Heft 3, Seite 20 ff.

*Wien in Flammen. ... Es war der merkwürdigste Tag der österreichischen Geschichte, der 13. März. Einige Studenten haben diese alte, bemooste, sich unwiderstehlich glaubende Regierung über den Haufen geworfen. Das alte System ist mit Metternich gestürzt. Es beginnt eine neue Zeit ... Wien steht wieder mitten in Deutschland [...]. [14. März] ... Um 12 Uhr erschien eine Proklamation: Preßfreiheit, Nationalgarde, Volksbewaffnung ist bewilligt, Konstitution ... in Aussicht. ... Erzherzog Albrecht ist verschwunden. Er hat feuern lassen und der Haß gegen ihn ist furchtbar. Metternich ist abgereist. ... Wer Wien nachts am 13. März nicht sah, hat nie etwas Großes und Erhabenes gesehen.“<sup>220</sup>*

Die zum absoluten Feindbild der zahlreich aufgebrauchten Bürger gewordene Militär- und Polizeiwache war schon längst nicht mehr jener Garant für die Sicherheit der Bürger. Es wurden somit neue, meist militärische, Polizeieinheiten geschaffen. Somit war man im Jahre 1848 wieder genau dort angelangt, was man im Jahre 1741 versuchte abzuschaffen. Nämlich eine Vielzahl an verschiedensten Wach- und Polizeikörpern die keinen klaren Regeln und Gesetzen unterlagen.<sup>221</sup>

Da aber eine neuerliche Vielzahl und Undurchsichtigkeit des Polizeikörpers zu keiner Verbesserung der Sicherheitslage in der Bevölkerung und somit auch nicht zu einem Erstärken des Gewaltmonopols führte, ging man nach und nach wieder dazu über , die neu geschaffenen Einheiten zu dezimieren und die berittenen Abteilungen sogar ganz aufzulösen. Die Folgen dieser radikalen Einschnitte waren ein erschreckender Anstieg der Kriminalität und auch der Brutalität in der Bevölkerung. Erst durch Fürst Windischgrätz der damals Feldmarschall war und der am 31. Oktober 1848, mit seinen Einheiten die Hauptstadt Wien erstürmte, konnte wieder Ordnung und Ruhe im Volk einkehren. Das Gewaltmonopol hat in dieser kurzen Zeit seine ganze Wichtigkeit an den Tag gelegt. Wo Polizei und Gesetz in die Hände von Schurken und Gaunern gerät, dort wird aus dem Staat der Kerker und aus dem König der Folterknecht.

---

<sup>220</sup> <http://www.wien-vienna.at/geschichte.php?ID=680>

<sup>221</sup> Vgl. Oberhummer, Hermann: Die Wiener Polizei. 200 Jahre Sicherheit in Österreich. Wien 1937, Seite 80 ff.

## 7.6. Polizei und Gendarmerie in Österreich

Mitte des 19. Jahrhunderts würde mit der Bildung der Gendarmerie ein zweites Standbein für den Sicherheitsapparat geschaffen. Durch die Revolution im Jahre 1848 kam es zur Abwendung vom absolutistischen Ansatz und langsam hin zu einem demokratischen. Erste kleine Pflänzchen von Demokratisierung sprossen in Österreich empor. Doch schon nach gut einem Jahr kam es wieder zu einer politischen Wende. Durch die Ereignisse, rund um die Niederschlagung der ungarischen Freiheitsbewegung und dem ersticken der revolutionären Flammenherde in der Monarchie, sah sich der noch sehr junge Kaiser Franz Josef I. in seiner Meinung bestärkt, wieder absolutistisch und ohne Parlament über sein Volk zu herrschen.<sup>222</sup>

Durch die Bauernbefreiung die das Revolutionsjahr 1848 mit sich brachte kam es aber zu einer Reihe ungelöster Probleme. Die Landbevölkerung war seit diesem Umbruch ohne die historischen Fesseln und Verpflichtungen, frei von ihren Grundherren und nun selbst Besitzer und Eigentümer ihrer Grundstücke und Bauernhöfe. Um die neue Freiheit auch langfristig garantieren und sichern zu können, mussten neue staatliche Einrichtungen geschaffen werden. Der verlorene Machtbereich der Gutsherren und Großgrundbesitzer wurde nun also verstaatlicht. Die zur damaligen Zeit geschaffenen Verwaltungs und Gerichtsstrukturen prägen das Beamtenbild und Ämterwesen bis Heute. Kaiser Franz Josef I. errichtete am 8. Juni 1849 die Gendarmerie um dieses Gewalt- und Machtvakuum zu füllen.

Zu Beginn wurden ihr zwei wesentliche Aufgaben zu Teil. Auf der einen Seite war sie verantwortlich dafür, dass auf dem Land wieder Ordnung und Sicherheit herrschten. Gleichzeitig musste sie die neue geschaffenen Ämter, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Bezirkshauptmannschaften sowie Gemeinden als Exekutivorgan unterstützen.<sup>223</sup> Die Gendarmerie wurde auf dem Land zum neuen Bindeglied zwischen dem Staat und der Bevölkerung. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die weiten Landstriche der Monarchie kaum mit dem staatlichen Gewaltmonopol in

---

<sup>222</sup> Vgl. Helmut, Gebhardt: Die Etablierung der Österreichischen Polizei und Gendarmerie im 18. 19. Jahrhundert – Aspekte zu ihrer Rolle bei der Entwicklung von Staatsorganisation und Rechtsstaat. In: Helmuth Gebhardt (Hrsg.): Polizei Recht und Geschichte, Graz 2006, Seite 36 f.

Berührung gekommen. *„Der Staat war also für den Großteil der Bevölkerung – insbesondere am Land – eine eher abstrakte Größe, denn die Obrigkeit wurde bis dahin nur vom meist adeligen Grundherrn und seinen Bediensteten repräsentiert.“*<sup>224</sup>

Die Gendarmen waren also die ersten Hüter des Gewaltmonopols des Staates, das in direktem Kontakt zur ländlichen Bevölkerung stand. Die Fußpatrouillen waren ein wesentlicher Bestandteil ihrer Tätigkeit. Sie führten die Beamten in die entlegendsten Winkel des Landes. *„Die Gendarmen traten dabei mit ihren schmucken Uniformen auf und repräsentierten damit den Staat und letztlich den Monarchen, was auch durch den kaiserlichen Adler an ihrem Helm nach außen hin sichtbar wurde und ihre Autorität unterstrich.“*<sup>225</sup>

Johann Kempen Freiherr von Fichtenstamm waren diese Aspekte sehr wohl bewusst. Gezielt wurde auf Auftreten und Erscheinungsbild der Gendarmerieanwärter Wert gelegt und nach strengen Kriterien ausgewählt. Nur die besten Soldaten wurden zur Gendarmerie transferiert. Die Gendarmen hatten eine Vorbildwirkung was Gehorsam und Pflichtbewusstsein sowie Loyalität gegenüber dem Monarchen anging. Auf jeden Fall war die Gendarmerie somit das damalige Aushängeschild der Rechtsstaatlichkeit und ihres Gewaltmonopols.

Vom Verständniss dieses rechtsstaatlichen Ansatzes waren die Jahre nach der Revolution geprägt. So folgte am 18. Januar 1950 ein eigenes Gendarmeriegesetz, das die Rahmenbedingungen für die Gendarmerie festschrieb. Das es für die Gendarmerie ein eigenes Gesetz gab, für die Polizei aber nur eine kaiserliche Entschließung und einen Erlass des Innenministeriums, zeigt wie wichtig diese Reformen am Land für das Gewaltmonopol waren.<sup>226</sup>

---

<sup>223</sup> Vgl. Helmut, Gebhardt: Die Etablierung der Österreichischen Polizei und Gendarmerie im 18. 19. Jahrhundert – Aspekte zu ihrer Rolle bei der Entwicklung von Staatsorganisation und Rechtsstaat. In: Helmuth Gebhardt (Hrsg.): Polizei Recht und Geschichte, Graz 2006, Seite 37

<sup>224</sup> Helmut, Gebhardt: Die Etablierung der Österreichischen Polizei und Gendarmerie im 18. 19. Jahrhundert – Aspekte zu ihrer Rolle bei der Entwicklung von Staatsorganisation und Rechtsstaat. In: Helmuth Gebhardt (Hrsg.): Polizei Recht und Geschichte, Graz 2006, Seite 38

<sup>225</sup> Helmut, Gebhardt: Die Etablierung der Österreichischen Polizei und Gendarmerie im 18. 19. Jahrhundert – Aspekte zu ihrer Rolle bei der Entwicklung von Staatsorganisation und Rechtsstaat. In: Helmuth Gebhardt (Hrsg.): Polizei Recht und Geschichte, Graz 2006, Seite 38

<sup>226</sup> Vgl. Helmut, Gebhardt: Die Etablierung der Österreichischen Polizei und Gendarmerie im 18. 19. Jahrhundert – Aspekte zu ihrer Rolle bei der Entwicklung von Staatsorganisation und Rechtsstaat. In: Helmuth Gebhardt (Hrsg.): Polizei Recht und Geschichte, Graz 2006, Seite 39

Die K.u.K. Gendarmerie war von 1849 bis zum Ende der Monarchie im Jahre 1918, tätig und bekam in den Jahren 1876 und 1894 weitere gesetzliche Kompetenzen.

*Doch es dauerte dann im 20. Jahrhundert noch sehr lange, bis ein umfassendes juristisches Fundament für Polizei und Gendarmerie geschaffen wurde. Wesentliche Bereiche der inneren Organisation und der Amtsausübung der Exekutive bewegten sich in Österreich also lange Zeit im rechtsfreien Raum. Der Staat war lange Zeit nicht gewillt, das Polizeihandeln durch allzu kasuistische Regelungen zu beschränken. Dies gelang letztlich erst mit dem Sicherheitspolizeigesetz aus dem Jahre 1991.<sup>227</sup>*

### 7.6.1. Die B Gendarmerie in Österreich

Die sogenannte B-Gendarmerie war von 1952 bis ins Jahr 1955 eine Art paramilitärische Vorläuferorganisation des Österreichischen Bundesheeres.

Dadurch, dass die ersten Versuche zur Wiedereinführung einer eigenen österreichischen Armee nach dem Ende des verheerenden Zweiten Weltkrieges an den Interventionen der Alliierten bzw. des Alliierten Rates gescheitert waren, musste man zu neuen Möglichkeiten greifen, die Souveränität des Landes in Zukunft auch nach außen zu gewähren. Den Gedanken zur Schaffung eines eigenen Heeres gab die österreichische Regierung nie vollkommen auf. *„Die Unabhängigkeit Österreichs wurde jedoch von den westlichen Alliierten geradezu von der erneuten Wiederbewaffnung Österreichs abhängig gemacht.“<sup>228</sup>*

Jedoch traten von Beginn an Unzulänglichkeiten hinsichtlich der militärischen Ausbildung im Alltag zu Tage. Deswegen begann man damit, bereits ausgebildete Offiziere und gute Unteroffiziere zu einer neuen Einheit, dem *"Hilfskörper II"* bzw. der *"MU"* (mobil unit) zusammenzufassen. Später nannte man diese neu gegründete Einheit nur mehr Gendarmerieschule. Diese Formation sollte schließlich den inoffiziellen Namen *"B-Gendarmerie"* tragen.<sup>229</sup>

Am 1. August 1952, wurde die neue Formation zur Sicherung des Gewaltmonopols im ländlichen Bereich offiziell eingeführt, dieser Tag kann somit gleichzeitig als Geburtsstunde des österreichischen Militärs in der Zweiten Republik bezeichnet

---

<sup>227</sup> Helmut, Gebhardt: Die Etablierung der Österreichischen Polizei und Gendarmerie im 18. 19. Jahrhundert – Aspekte zu ihrer Rolle bei der Entwicklung von Staatsorganisation und Rechtsstaat. In: Helmut Gebhardt (Hrsg.): Polizei Recht und Geschichte, Graz 2006, Seite 40

<sup>228</sup> <http://www.bmlv.gv.at/facts/geschichte/bgendarmerie/index.shtml>

<sup>229</sup> <http://www.bmlv.gv.at/facts/geschichte/bgendarmerie/index.shtml>

werden. Zwar wurde die B-Gendarmerie nie als militärische Formation in der Verfassung oder in einem eigenen Gesetz verankert. Jedoch hätte ohne sie die Reaktivierung des neuen Österreichischen Bundesheeres nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages und der damit neuerlich vollständig erlangten Souveränität des Staates Österreichs, nicht so schnell vonstatten gehen können.

*(...) von den Amerikanern gefördert, von Engländern und Franzosen wohlwollend geduldet, von den Russen argwöhnisch betrachtet, von der KPÖ laufend denunziert, von der übrigen Bevölkerung aber nicht sonderlich beachtet, wuchs die B-Gendarmerie zu einer straffen, wohlausgebildeten Truppe heran (...)*<sup>230</sup>

In der Endphase der Staatsvertragverhandlungen und ab dem Zeitpunkt als man sich sicher war, dass man die Souveränität Österreichs voll wieder herstellen kann, rückte auch die Wiederaufstellung einer österreichischen Armee in greifbare Nähe.

Die B-Gendarmerie fungierte dabei als Grundstock für das neue Österreichische Militär. Am 21. Juli 1955 wurden schließlich Einrichtungen, die bisher als Gendarmerieschulen geführt wurden, dem eine Woche zuvor am 15. Juli 1955 neu geschaffenen *"Amt für Landesverteidigung"* unterstellt und am 27. Juli in die *"Provisorische Grenzschutz-Abteilungen"* umbenannt. Der Weg in eine neue souveräne Sicherheitspolizeiära der zweiten Republik stand damit nichts mehr im Weg.<sup>231</sup>

Durch die Zusammenlegung am 1. Juli 2005 durch die Regierung Schüssel kam es zur neuen Polizei in Österreich. Die auf der einen Seite nun in einem Europäischen Kontext zu sehen ist, auf der anderen Seite auch vollkommen neue Herausforderungen durch das Internet und die neuen Medien auf sich zukommen sieht. Die bis dahin bestehenden Organe von Bundesgendarmerie, Bundessicherheitswachekorps und dem Kriminalbeamtenkorps wurden am 1. Juli 2005 in den neuen Wachkörper der österreichischen Bundespolizei zusammengelegt. Die B-Gendarmerie war jedoch für die Herausbildung eines neuen Gewaltmonopols und zur Gewährleistung der Sicherheit in Österreich von entscheidender Bedeutung.<sup>232</sup>

---

<sup>230</sup> Allmayer-Beck: ÖMZ 1972: [http://www.bmlv.gv.at/facts/geschichte/pdfs/b\\_gendarmerie.pdf](http://www.bmlv.gv.at/facts/geschichte/pdfs/b_gendarmerie.pdf)

<sup>231</sup> [http://www.bmlv.gv.at/facts/geschichte/pdfs/b\\_gendarmerie.pdf](http://www.bmlv.gv.at/facts/geschichte/pdfs/b_gendarmerie.pdf)

<sup>232</sup> *Auf das Wissen und die Erfahrung der B-Gendarmen war auch unser Heer nach seiner Aufstellung 1955 angewiesen. Angehörige der B-Gendarmerie haben wichtige Schritte für den Aufbau unseres Bundesheeres gesetzt. Mit der dann 1955 erfolgten Wiederbewaffnung wurde es möglich, unseren Frieden in demokratischer Freiheit in den vergangenen 47 Jahren zu schützen. Über Jahrzehnte hinweg haben dabei B-Gendarmen in allen*

Seit Österreichs Beitritt zur Europäischen Union ist das Gewaltmonopol des Landes einem ständigen Wandel unterzogen. Die Polizei in Österreich besteht auch nach ihrer Reform zu Beginn des Jahrtausends, der zu einer Zusammenlegung von Gendarmerie und Polizei führte, noch immer in die verschiedensten Wachkörper unterteilt. Die Hauptaufgaben fallen schon wie vor der Reform der Bundespolizei zu. Diese verfügt über rund 1000 Polizeiinspektionen und über mehr als 20.000 Mitarbeiter. Sie ist direkt dem Bundesministerium für Inneres unterstellt.

Vor dem 1. Juli 2005 war das österreichische Staatsgebiet noch auf zwei verschiedene Wachkörper (Polizei und Gendarmerie) aufgeteilt gewesen. Es gab zum einen den Bundessicherheitswachekorpus. Er war im ländlichen Bereich Österreichs, nämlich in allen Gemeinden die kein Stadtrecht besitzen, tätig. Die sogenannte Bundesgendarmerie war in diesem Bereich tätig. Nach der Zusammenlegung mit der Polizei kamen diese 15.000 Beamten auch zur neu geschaffenen Sicherheitspolizei. Von nun an gibt es in Österreich wie in vielen anderen EU Ländern nur noch die eine Polizei. Mit einheitlichen Uniformen und Rangabzeichen in ganz Europa.

## 7.7. Rechtliche Grundlage der Polizei in Österreich

Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) beinhaltet Befugnisse, Rechte und Pflichten der Sicherheitsbehörden. Das *Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei* wurde im Juli 2005 anlässlich der Zusammenlegung zur Bundespolizei grundlegend novelliert. Das SPG stellt die rechtliche Grundlage für die Sicherheitsbehörden und deren Organe dar. Außerdem regelt das SPG die Organisation und Aufgaben der Sicherheitsbehörden und des Wachkörpers Bundespolizei.

Das SPG gliedert sich in *9 Teile*, diese wiederum in *Hauptstücke* und weiters in *Abschnitte*. Die 9 Teile beschäftigen sich jeweils mit: <sup>233</sup>

1. Teil: Organisation der Sicherheitsverwaltung und Begriffsbestimmungen
2. Teil: Aufgaben
3. Teil: Befugnisse der Behörden und insbesondere der Polizei
4. Teil: Erkennungsdienst und Ermittlungsdienst
5. Teil: Haftvollzugsverwaltung
6. Teil: Strafbestimmungen
7. Teil: besonderer Rechtsschutz
8. Teil: Informationspflichten
9. Teil: Schlussbestimmungen

Wichtig ist auch die Struktur und Einrichtung der Sicherheitsdirektionen der Polizei. Sie ist auf der einen Seite im Bundes-Verfassungsgesetz (Artikel 78b) und auf der anderen im Sicherheitspolizeigesetz (§ 7) festgeschrieben.

Jedes einzelne Bundesland hat eine eigene Sicherheitsdirektion mit Sitz in der jeweiligen Landeshauptstadt. An ihrer Spitze steht eine Sicherheitsdirektion, der ein Sicherheitsdirektor vorsteht. Der Sicherheitsdirektion direkt unterstellt sind die Sicherheitsverwaltung sowie das jeweilige Landespolizeikommando. Bestellt wird der Sicherheitsdirektor eines Bundeslandes vom Bundesminister für Inneres in Absprache mit dem zuständigen Landeshauptmann.

---

<sup>233</sup> <http://www.ibiblio.org/ais/spg.htm>

Die Angelegenheiten des inneren Dienstes der Sicherheitsdirektionen werden von der Sicherheitsdirektion direkt erledigt. Auch die Besorgung der neuen personellen und dienstrechtlichen Agenden der in ihrem geographischen Kompetenzraum zuständigen Bundespolizeidirektionen. Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann der Bundesminister für Inneres derartige Angelegenheiten den Bundespolizeidirektionen mit Verordnung zur selbständigen Besorgung übertragen.<sup>234</sup>

Die Bundespolizei, die dem Bundesminister für Inneres unterstellt ist, ist nach der Polizeireform 2005 in ganz Österreich zuständig und ersetzt die bisherigen Wachkörper Bundesgendarmerie, Bundessicherheitswache und Kriminalbeamtenkorps. Auf Landesebene sind Landespolizeikommanden eingerichtet, diesen unmittelbar nachgeordnet sind eine entsprechende Anzahl von Bezirks- und Stadtpolizeikommanden. Die Kernaufgaben des Exekutivdienstes werden durch die diesen nachgeordneten Polizeiinspektionen vollzogen.

Der Personalstand der Bundespolizei beträgt ca. 23.000 Beamte, welche in ca. 1.000 Dienststellen ihren Dienst versehen. Zu ihr gehören laut Sicherheitspolizeigesetz:

*§ 5. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst.*

*(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind Angehörige*

*1. des Wachkörpers Bundespolizei,*

*2. der Gemeindewachkörper und*

*3. des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden, wenn diese Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.*

*(3) Der sicherheitspolizeiliche Exekutivdienst besteht aus dem Streifen- und Überwachungsdienst, der Ausübung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht und der Gefahrenabwehr mit den Befugnissen nach dem 3. Teil sowie aus dem Ermittlungs- und dem Erkennungsdienst.*

*(4) Der Streifendienst ist im Rahmen der Sprengel der Bundespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden sowie sprengelübergreifend innerhalb des Landes zu besorgen. Für den Funkstreifendienst sind die notwendigen Einsatzzentralen zu unterhalten, die rund um die Uhr über das öffentliche Fernsprechnet zum Ortstarif für Notrufe erreichbar sind.*

---

<sup>234</sup> <http://www.bmi.gv.at/cms/Sicherheitsdirektionen/>

*(5) Die Sicherheitsexekutive besteht aus den Sicherheitsbehörden und den diesen beigegebenen oder unterstellten Wachkörpern.*<sup>235</sup>

Neben der Bundespolizei gibt es in Österreich noch weitere 48 verschiedene Gemeindegewaltswachen, die auch gerne als Gemeindegewaltkörper, örtliche Sicherheits-, Gemeinde- oder Stadtpolizeien betitelt werden. Obwohl diese Gemeindegewaltswachen als Exekutivdienst formal den Bezirksverwaltungsbehörden beigeordnet sind, genießen sie in Wirklichkeit ihnen gegenüber dieselbe Unabhängigkeit wie die Bundespolizei. So untersteht die Gemeindepolizei meist dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde, dieser trifft Personalentscheidungen und kann Anweisungen geben. Durch die Sicherheitspolizeigesetznovelle von 1999 wurden die Kompetenzen der Gemeindegewaltswachen an jene der Bundespolizei angepasst. So war ihnen zum Beispiel vorher das Wegweisungsrecht in Fällen häuslicher Streitigkeiten verwehrt geblieben. Auch in diesen Tagen befinden sich das Gewaltmonopol des Staates und die Polizei in Österreich in einer „Krise“. Denn auch 2009 wird über Veränderungen und Erneuerungen im Exekutivbereich debattiert und diskutiert. Durch das neue Sicherheitspolizeigesetz und die ständigen Adaptierungen, sei es aus dem Grund der Harmonisierung auf europäischer Ebene oder durch neue Technologien hervorgerufen, ist eine ständige Weiterentwicklung unserer Sicherheitspolizei gewährleistet.

---

<sup>235</sup> Sicherheitspolizeigesetz: <http://www.ibiblio.org/ais/spg.htm>

## 8. Conclusio

Das Gewaltmonopol des Staates hat sich über die letzten Jahrhunderte hinweg ausdifferenziert und so die Grundlage für demokratische Gesellschaften geschaffen. Ohne den Staat würde es kein legitimes Gewaltmonopol in Europa geben, das uns jene niedrigen Gewaltniveaustatistiken ausweist. Dies bedurfte einer langen Reihe an Reformen, Revolutionen und Zivilisierungsprozesse im Denken von Norbert Elias. Also eine ausgewogene Balance an Selbstkontrolle und Fremdsteuerung eines jeden Bürgers.

Die Eindämmung und der Erfolg bei der Bekämpfung von Gewalt durch das legitime Gewaltmonopol ist methodisch am anschaulichsten mit den Hemizidraten <sup>236</sup> zu erklären. Das Gewaltniveau sinkt laut diesem Index seit 1600 ständig. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts, also dem Aufkommen von moderner Sicherheitspolizei, ist die Hemizidrate sogar auf 1.0 (= 1 Tötungsdelikt je 100.000 Einwohner eines Staates) gesunken. Ein Jahrhundert später ist sie sogar nur mehr halb so hoch. Seit diesem Zeitraum bleibt das individuelle Gewaltniveau in Europa bis in die 60er Jahre des letzten Jahrhunderts bei ca. 0,5 konstant. <sup>237</sup> Seither verzeichnen Länder wie z.B. Deutschland wieder einen Anstieg auf über 1,5. Ob diese Zahlen langfristig gesehen nicht in einer gewissen Schwankungsbreite liegen, wird in Zukunft noch zu klären sein. Jedoch sind die faktischen Unterschiede, zwischen den Ländern in denen sich ein staatliches, legitimes Gewaltmonopol in der Geschichte etabliert hat und jenen Ländern, in denen es sich nicht durchsetzen konnte, eklatant.

Das staatliche Gewaltmonopol ist derzeit in westlichen Demokratien nicht in Gefahr. Natürlich kann man dies nicht auf jeden sozialen Mikrokosmos anwenden z.B. einige Bereiche in den USA, die Banlieus in Frankreich oder „ethnische Parallelgesellschaften“ in Großstädten Europas. Diese fehlgeleitete Migration und nicht erfüllte Integration von Gastarbeitern, aber auch die Kriege in Ex- Jugoslawien und die Ostöffnung Europas, führten zu einer teils kritischen Stimmung in der Bevölkerung. Diese Herausforderungen muss ein modernes und menschenfreundliches Gewaltmonopol in Zukunft bewältigen. Denn in einer modernen, funktional differenzierten Gesellschaft ist das Zusammenleben von

---

<sup>236</sup> Anmerkung: Tötungsdelikte pro 100.000 Einwohner. Also Mord oder Totschlag.

<sup>237</sup> Vgl. Wimmer, Hannes: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien 2009, Seite 360 f.

Menschen mit den verschiedensten Weltbildern möglich und fördert die ökonomischen Fähigkeiten eines Staates.

Richten wir nun den Blick auf die völkerrechtliche Dimension des Gewaltmonopols und seiner Verfasstheit. In jüngster Zeit hat es auch hier zwei wichtige Entscheidungen betreffend der Souveränität des Monopols und der Durchsetzung von Gewalt für Nationalstaaten gegeben. Wie schon in der Arbeit erläutert ist das dezidierte Ausschließen von Gewalt und auch die Androhung von Gewalt in internationalen Beziehungen zu unterlassen. Natürlich ist das Recht auf Selbstverteidigung eines Staates von dieser Regel ( Art.2 Nr.4 UN-Charta) nicht betroffen. Leider ist dieser Gewaltbegriff der UN- Charta sehr eng gefasst und bezieht sich nur auf die Anwendung von militärischer Gewalt. Diese Regelung beinhaltet auch ein Interventionsverbot in innerstaatliche Konflikte. Somit haben diese Vorschriften keine innerstaatlichen Auswirkungen auf das Gewaltmonopol eines Staates, sondern bewegen sich nur im zwischenstaatlichen Raum.

Gerade aber die zweite Veränderung der jüngeren Zeit betrifft dieses Interventionsverbot. Immer öfter kommt es in den letzten Jahren zu humanitären Einsätzen mit militärischen Mitteln. Auch wenn diese Einsätze sehr umstritten sind, so sind sie doch auf Grund der UN- Konvention über den Völkermord aus dem Jahre 1948 möglich. Dort wo ein Gewaltmonopol die Menschenrechte kontinuierlich missachtet und systematisch für Unterdrückung der eigenen Bevölkerung sorgt, ist ein Eingreifen mit militärischen Mitteln auch in den souveränen Bereich eines Staates notwendig.

Eine weitere Einschränkung des Gewaltmonopols von Staaten ist durch die Schaffung von internationalen Strafgerichtsbarkeiten gegeben. Hier können nun Repräsentanten eines Staates ohne Immunität strafrechtlich verfolgt werden. Es entwickeln sich immer mehr Rechte, solche Personen ohne Rücksicht auf die Befindlichkeiten und Akzeptanz des jeweiligen Staates, dem sie angehören, diesem Strafgericht auszuliefern.

Dadurch wiederfährt dem staatlichen Gewaltmonopol eine supranationale Relativierung, die durch einen gewichtigen Punkt abgeschwächt wird. Nämlich, dass die UN- Behörden, Strafgerichtshöfe und andere Tribunale der internationalen

Organisationen über keine eigenständige Exekutive verfügen und sie sich somit wieder beim Gewaltmonopol des Staates bedienen müssen.<sup>238</sup>

Wenn man sich die vergangenen Entwicklungen rund um das staatliche Gewaltmonopol ansieht, dann kann man eine klare Tendenz hin zur Pluralisierung von Gewaltanwendern erkennen. Durch eine zunehmende Privatisierung von Gewalt und dem Druck der Globalisierung der auf das nationale staatliche Gewaltmonopol wirkt, wird es in Zukunft zu einer Häufung von privaten Sicherheitsfirmen und Schutzwachen. Zum einen aus Gründen der Verrechtlichung von Gewalttagenden auf europäischer Ebene im Bereich der polizeilichen und juristischen Zusammenarbeit und Verschränkung und zum anderen durch die Ökonomisierung von Sicherheit und den Kosten, welche ein Staat für die Gewährleistung dieser zu tragen hat. Es ist somit eine logische Konsequenz, dass jene Bürger, die ein höheres Sicherheitsbedürfnis verspüren dieses auch privat bezahlen müssen. Jedoch sind all diese oben genannten Aspekte kein tiefgreifender Grund von einer wirklichen Krise des Gewaltmonopols in westlichen Demokratien zu sprechen. Das supranationale Systeme nun den Staaten die Legitimation auf Ausübung des Gewaltmonopols mit Nachdruck streitig machen würden, ist nicht zu konstatieren. Viel mehr geht es um ein gemeinsames Interesse, das Gewaltniveau so niedrig wie möglich zu halten und internationale Kriminalität mit internationalen Mitteln und Behörden zu verfolgen. Was sich in der Praxis als sehr erfolgreich erweist. Man sollte nicht vergessen, dass gerade jener Bereich der Europäischen Union eine Erfolgsgeschichte beschreibt, welcher sich mit der Vergemeinschaftung von Justiz und Polizeithematiken beschäftigt. Ohne, dass die einzelnen staatlichen Gewaltmonopole darunter gelitten hätten oder es zu einer Transformation dieser Kompetenzebene, auf eine supranationale Ebene gekommen wäre. Schlüsselstelle und Schaltzentrale sind auch in einem Europa, das sich in Zeiten des Lissabonvertrages neu konzipiert hat, noch immer die einzelnen souveränen Nationalstaaten mit ihren legitimen Gewaltmonopolen.

---

<sup>238</sup> Vgl. Grimm, Dieter: Das staatliche Gewaltmonopol. In: Heitmeyer Wilhelm, Hagan John. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 2002, Seite 1308 f.

## 9. Literaturliste

- Anter, Andreas (1996): Max Webers Theorie des modernen Staates, Beiträge zur Politischen Wissenschaft Band 82; Duncker & Humboldt Verlag: 2. Auflage, Berlin
- Appelt, Birgit (1998): Nationalstaatliche Souveränität im Kontext der Globalisierung am Beispiel der Europäischen Union, Wien
- Bachmeier, Peter (2001): Erkenne dich selbst; Vom englischen Empirismus zu Kant und dem englischen Utilitarismus. Philosophiegeschichtlicher Abriss zum Problem der Selbsterkenntnis
- Berg, Heinrich (1799): Handbuch des Teutschen Polizeyrechts, Band 4. Hannover
- Borsi, Francesco (1975): Leon Battista Alberti. Das Gesamtwerk, Milano
- Böhme, Horst Wolfgang; Friedrich, Reinhard; Schock- Werner, Barbara (2004) (Hrsg.): *Wörterbuch der Burgen, Schlösser und Festungen*, Stuttgart
- Breuer, Stefan (1998): Der Staat- Entstehung, Typen, Organisationsstadien, Hamburg
- Brunner, Otto (1979): Land und Herrschaft. 6 Auflage; Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt
- Burkhardt, Johannes (1992): Der Dreißigjährige Krieg 1618–1648, Frankfurt am Main
- Buschmann, Arno (1994): Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten. Teil II: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806, 2. Auflage, Baden-Baden
- Dithmar, Justus Christoph (1731): Einleitung in die Oeconomischen-, Polizei- und Cameral- Wissenschaften, Frankfurt
- Duffy, M. (1985): The Military Revolution and the State 1500-1800
- Elias, Norbert (1982): Über den Prozess der Zivilisation. Band II. 8. Auflage: Frankfurt am Main, Suhrkamp
- Emmermann, Friedrich Wilhelm (1819): Die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates und seine Behörden, Wiesbaden
- Emmermann, Friedrich Wilhelm (1811): Über Polizei, Ihren Vollständigen Begriff und ihr eigenthümliches Verfahren, Dillenburg- Siegen

- Even, Pierre (2000): Dynastie Luxemburg-Nassau. Von den Grafen zu Nassau zu den Großherzögen von Luxemburg. Eine neunhundertjährige Herrschergeschichte in einhundert Biographien, Luxemburg
- Feld, M.D., (1977): The Structure of Violence: Armed Forces as Social System, London
- Gawlick, G. (1995): Empirismus, Stuttgart
- Grimm, Dieter (2002): Das staatliche Gewaltmonopol. In: Heitmeyer Wilhelm, Hagan John. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden
- Haidacher, Christoph (2004) Maximilian I. Der Kenotaph in der Hofkirche zu Innsbruck, Wien
- Held, David (1995): Democracy and the Global Order. From the Modern State to Cosmopolitan Governance, Cambridge
- Helmut, Gebhardt (2006): Die Etablierung der Österreichischen Polizei und Gendarmerie im 18. 19. Jahrhundert – Aspekte zu ihrer Rolle bei der Entwicklung von Staatsorganisation und Rechtsstaat. In: Helmut Gebhardt (Hrsg.): Polizei Recht und Geschichte, Graz
- Heller, Hermann (1979): Staatslehre, Tübingen
- Hintze, Otto (1981): Beamtentum und Bürokratie, Göttingen
- Hobbes, Thomas(2005): Leviathan, Meiner Verlag
- Hsu, Cho-youn (1965): Ancient China in Transition, Stanford
- John, Locke(1974): Über die Regierung, Reclam
- Knemeyer, Franz Ludwig (1967): Polizeibegriff in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts: Archiv für öffentliches Recht in Deutschland
- Levy, J.S. (1983): War in the Modern Great Power System, 1495-1975, Lexington
- Ludwig- Meyerhofer, Wolfgang (1998): Disziplin oder Distinktion? - Zur Interpretation der Theorie des Zivilisationsprozesses von Norbert Elias: aus: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Band 3., Köln
- Maier, Hans (1966): Die ältere deutsche Staats- und Verfassungslehre (Polizeiwissenschaft), Neuwied- Berlin
- Mayer- Tasch, Peter C. (1965): Thomas Hobbes Leviathan, Hamburg

- Meiner, Felix (1918): Thomas Hobbes- Grundzüge der Philosophie. Zweiter und dritter Teil: Lehre vom Menschen und Bürger, Leipzig
- Meyer, Georg P. (1976): Revolutionstheorien, in: Whler, Hans-Ulrich: 200 Jahre amerikanische Revolution und moderne Revolutionsforschung, Göttingen
- Neuhold, Christoph (1991): In: Hummer Hanspeter, Schreuer Waldemar (Hrsg.): Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Wien
- Oberhummer, Hermann (1937): Die Wiener Polizei. 200 Jahre Sicherheit in Österreich. 2 Band, Wien
- Oesterdiekhoff, W. Georg (2002): Die Entstehung des Staates in der Zivilisationstheorie von Norbert Elias und neuere Staatsentwicklungstheorien. In: Jutta Allmendinger (Hrsg.): Entstaatlichung und Soziale Sicherheit /Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig: Teil 2; Plenum X, Karlsruhe
- Parker, Geoffrey (1988): Die militärische Revolution, Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500 – 1800. Campus Verlag, Frankfurt/New York
- Parker, Geoffrey (1995): In Defence of The Military Revolution, In: Rogers, Clifford J. (Hrsg.): The military revolution debate. Readings on the Military Transformation of Early Modern Europe, Boulder
- Pehle, Hans (2005): Der „Rheinübergang“ des Schwedenkönigs Gustav II. Adolf. Ein Ereignis im Dreißigjährigen Krieg, Riedstadt
- Popitz, Heinrich (1992): Phänomene der Macht. Tübingen
- Reemtsma, Jan Philipp (2004): Vertrauen und Gewalt. In: Heitmeyer Wilhelm und Soefner Hanns-Georg (Hrsg.): Gewalt. Suhrkamp, Frankfurt am Main
- Repgan, K. (1985): Kriegslegitimationen in Alteuropa. Entwurf einer historischen Typologie, München
- Roberts, M. (1956): The Military Revolution, 1550-1660 – a Myth?, Belfast
- Sassen, Saskia (1996): Losing control? Sovereignty in an age of globalization, New York
- Schäfer, Edgar (1972): Die Polizei im Herzogtum Nassau, München
- Schmidt, Georg (1999): Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806; Beck Verlag, München
- Schnur, Roman (1962): Die französischen Juristen im konfessionellen Bürgerkrieg des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des modernen Staates; Duncker und Humblot, Berlin

- Segall, Josef (1914): Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnung von 1530, 1548 und 1577, Gießen
- Seth, Sanjay (1995): Nationalism in/and Modernity. In: Camilleri, Joseph A./Jarvis, Anthony P./Paolini, Albert J. (Hrsg.): The State in Transition. Reimagining Political Space, Boulder
- Sonnenfels, Josef (1798): Grundsätze der Policey, Handlung und Finanz, Wien
- Testi, Fulvio (1980): A Palace for a King. The Buen Retiro and the Court of Philip IV., New Haven
- Trotha, Trutz von (1994): Koloniale Herrschaft. Tübingen
- Vogt, Wolfgang (1967): Der Staat in der Soziallehre der Kirche, Bibliothek Ekklesia; Paul Pattloch Verlag, Aschaffenburg
- Voigt, Rüdiger (1993): Abschied vom Nationalstaat – Rückkehr zum Nationalstaat. In: Ders. (Hrsg.): Abschied vom Staat – Rückkehr zum Staat?, Baden - Baden
- Wagner, Eduard (1980): Tracht, Wehr und Waffen im dreissigjährigen Krieg
- Woyke, Wichard (1995): Handwörterbuch Internationaler Politik, Berlin
- Weber, Max (1972): Wirtschaft und Gesellschaft. Studienausgabe der 5. Auflage; Mohr Verlag, Tübingen
- Wimmer, Hannes (2000): Die Modernisierung politischer Systeme. Staat, Parteien, Öffentlichkeit, Wien / Köln / Weimar
- Wimmer, Hannes (2009): Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, Wien
- Wolzendorff, Kurt (1964): Der Polizeigedanke des modernen Staates, Aalen
- Zobel, Karolina (1952): Polizei, Geschichte und Bedeutungswandel des Wortes und seiner Zusammensetzung, München
- Zwanzig, Zacharias (1705): Theatrum praecedentiae, Berlin

## 9.1. Internetquellen

- <http://www.uni-muenster.de/FNZ-Online/recht/prozesse/unterpunkte/militaer.htm>  
Letzter Zugriff am 13.12. 2008 um 19:30 MEZ
- <http://www.lehrer.uni-karlsruhe.de/~za146/barock/30krieg.htm>  
Letzter Zugriff am 15.12. 2008 um 2:15 MEZ
- <http://www.trend.infopartisan.net/trd0202/t040202.html>  
Letzter Zugriff am 4.11.2008 um 17.34 MEZ
- <http://lexikon.calsky.com/de/txt/r/ro/rondell.php>  
Letzter Zugriff am 4.11.2008 um 17.34 MEZ
- <http://lexikon.calsky.com/de/txt/f/fe/festung.php#Erste%20Artilleriebefestigungen>  
Letzter Zugriff am 13.1.2009 um 18:34 MEZ
- [http://www.giga.or.at/others/krisis/r-kurz\\_kanonen-und-kapitalismus\\_folha.html](http://www.giga.or.at/others/krisis/r-kurz_kanonen-und-kapitalismus_folha.html)  
Letzter Zugriff am 4.11.2008 um 17:36 MEZ
- [http://www.foreignpolicy.com/story/cms.php?story\\_id=4350](http://www.foreignpolicy.com/story/cms.php?story_id=4350)  
Letzter Zugriff am 11.2.2009 um 20:45 MEZ
- [http://commons.wikimedia.org/wiki/Image:Vesting\\_index.jpg?uselang=de](http://commons.wikimedia.org/wiki/Image:Vesting_index.jpg?uselang=de)  
Letzter Zugriff am 13.2.2009 um 13:25 MEZ
- <http://www.un.org/children/conflict/pr/2008-05-31184.html>  
Letzter Zugriff am 11.2.2009 um 22:33 MEZ
- [http://www.soziologie.uni-halle.de/kreckel/lehre/ss04\\_zeitgeschichte\\_g12.pdf](http://www.soziologie.uni-halle.de/kreckel/lehre/ss04_zeitgeschichte_g12.pdf)  
Letzter Zugriff am 13.2.2009 um 22:07 MEZ
- <http://www.wien-vienna.at/geschichte.php?ID=680>  
Letzter Zugriff am 15.4.2009 um 18:30 MEZ
- <http://www.bmlv.gv.at/facts/geschichte/bgendarmerie/index.shtml>  
Letzter Zugriff am 20.4.2009 um 11:30 MEZ
- [http://www.bmlv.gv.at/facts/geschichte/pdfs/b\\_gendarmerie.pdf](http://www.bmlv.gv.at/facts/geschichte/pdfs/b_gendarmerie.pdf)  
Letzter Zugriff am 20.4.2009 um 11:40 MEZ

- [http://www.gendarmerie-aktiv.at/zeitung/200403\\_geschichte.html](http://www.gendarmerie-aktiv.at/zeitung/200403_geschichte.html)  
Letzter Zugriff am 20.4.2009 um 16:20 MEZ
- <http://www.ibiblio.org/ais/spg.htm>  
Letzter Zugriff am 20.4.2009 um 17:25 MEZ
- <http://www.idn.uni-bremen.de/cvpmm/content/elementarteilchenphysik/show.php?modul=26&ident=720&file=58>  
Letzter Zugriff am 22.4.2009 um 12:25 MEZ

## 9.2. Zeitschriften und Zeitungsberichte

- Boulding, K.E.: Twelve Friendly Quarrels with Johan Galtung. In: Gleditsch, N.P.; u.a.(1980): Johan Galtung. A Bibliography of his Scholarly and Popular Writings 1951-80. Oslo: PRIO.
- Brock, Lothar / Albert, Mathias (1995): Entgrenzung der Staatenwelt. Zur Analyse weltgesellschaftlicher Entwicklungstendenzen, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen: Heft Nr. 2
- Elwert, Georg (1997): Gewaltmärkte. Beobachtungen zur Zweckrationalität der Gewalt. In: Trutz von Trotha (Hrsg.): Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Sonderheft 37.
- Trotha, Trutz von (1987): Zwischen Streitanalyse und negativem Evolutionismus. In: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 86: 61-137
- Gebhardt, Helmut (2004): Die Geschichte von Österreichs Polizei und Gendarmerie. Sicherheitsmagazin Heft 3: Wien

### 9.3. Anhang

Auszug aus dem österreichischen Anti-Korruptionsgesetz <sup>239</sup>

§168d Strafgesetzbuch StGB ab 1.1.2008

§168d. Wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.**

§304 Strafgesetzbuch StGB ab 1.1.2008

Geschenkannahme durch Amtsträger oder Schiedsrichter

§304. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für eine Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit seiner Amtsführung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ein österreichischer Amtsträger oder Schiedsrichter, ein Amtsträger oder Schiedsrichter eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ein Gemeinschaftsbeamter, der außer dem Fall des Abs. 1 im Hinblick auf seine Amtsführung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(3) Übersteigt der Wert des Vorteils 3 000 Euro, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

§306a Strafgesetzbuch StGB ab 1.1.2008

Geschenkannahme durch Mitarbeiter und sachverständige Berater

§306a. (1) Wer als Mitarbeiter eines leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens die Geschäftsführung durch Auskünfte, Vorschläge oder Unterlagen regelmäßig beeinflusst und in dieser Eigenschaft für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung durch den leitenden Angestellten gerichtete Beeinflussung **für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt**, ist mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen**.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als gegen Entgelt tätiger sachverständiger Berater einen Beamten oder einen leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens bei der Führung der Amtsgeschäfte oder bei der Geschäftsführung durch Auskünfte, Vorschläge oder Unterlagen maßgebend beeinflusst und in dieser Eigenschaft für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes durch den Beamten oder einer Rechtshandlung durch den leitenden Angestellten gerichtete Beeinflussung für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt.

(3) Als öffentliches Unternehmen gilt jedes Unternehmen, das von einer oder mehreren Gebietskörperschaften selbst betrieben wird oder an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, jedenfalls aber jedes Unternehmen, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

(4) Unter leitenden Angestellten sind Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein maßgeblicher Einfluss zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis gleich.

---

<sup>239</sup> Siehe: <http://www.wien-konkret.at/wirtschaft/korruption/anti-korruptionsgesetz/>

**9.4. Tabelle : Kriminalstatistik** <sup>240</sup>**Kriminalstatistik - Jahresvergleich 1997 - 1999 - Aufklärungsquote**

<b>Strafbare Handlungen</b>	<b>Jahr 1997</b>	<b>Jahr 1998</b>	<b>Jahr 1999</b>
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	91,4%	91,1%	91,1%
davon Verbrechen	94,8%	93,0%	94,9%
davon Vergehen	91,4%	91,1%	91,1%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	34,7%	35,1%	36,0%
davon Verbrechen	25,2%	25,7%	27,3%
davon Vergehen	38,5%	38,9%	39,0%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	76,3%	78,4%	78,3%
davon Verbrechen	86,7%	87,9%	87,8%
davon Vergehen	67,0%	70,9%	71,4%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	50,2%	50,8%	51,4%
davon Verbrechen	29,8%	30,5%	32,0%
davon Vergehen	55,7%	56,2%	56,0%
Mord § 75	92,1%	97,5%	95,4%
Körperverletzung §§ 83, 84	86,5%	86,7%	86,0%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86	100,0%	93,3%	100,0%
Fahrlässige Körper- verletzung § 88	94,9%	94,4%	94,8%
Sachbeschädigung § 125	23,2%	22,9%	26,0%
Schwere Sachbeschädigung § 126	36,3%	32,1%	29,0%
Diebstahl § 127	26,7%	28,3%	26,8%
Schwerer Diebstahl § 128	30,0%	28,7%	28,5%
Diebstahl durch Einbruch § 129	19,0%	19,3%	19,9%
Raub §§ 142, 143	39,3%	42,8%	43,0%
Betrug §§ 146 - 148	92,8%	91,1%	93,5%
Beischlaf und Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207	88,8%	90,9%	92,8%

<sup>240</sup> <http://www.bmi.gv.at/kriminalstatistik/>

## 10. Abstract

Die Arbeit beschäftigt sich mit der Entstehung und Ausdifferenzierung des heutigen staatlichen Gewaltmonopols in westlichen Demokratien.

Mit einem systemtheoretischen Ansatz war es das Ziel der Arbeit, die Herausforderungen und Schwierigkeiten einer modernen Gesellschaft, die funktional differenziert ist, zu analysieren. Wie konnte sich der Staat als Gewaltmonopol etablieren? Welche Veränderungen in den Herrschafts- und Machtstrukturen waren dafür von Nöten? Welche Bedeutung hatte der Wandel und technische Fortschritt im Militär für das Entstehen von staatlichen Gewaltmonopolen?

Es werden in der Arbeit die einzelnen Schritte von der Entstehung des Beamtentums und deren Kompetenzen im Staat bis hin zur Ausdifferenzierung von Militär und Polizei angeführt. Einen sehr wichtigen Aspekt hierbei bildet das Kapitel über die Bürokratie und das Beamtentum, welches sich hauptsächlich mit der Analyse Otto Hintzes beschäftigt.

Ausgehend von der Annahme, dass sich das staatliche Gewaltmonopol im 21. Jahrhundert in einer Krise befinde, wie es Trutz von Trotha nennt, wird ein Bogen gespannt bis hin zur modernen Sicherheitspolizei und den Privatisierungstendenzen des staatlichen Gewaltmonopols in jüngster Zeit. Das von Hannes Wimmer erarbeitete Buch über Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, das mitten in meiner Analyse- und Recherchearbeit erschien, war mir bei der Erstellung und Beantwortung meiner Fragen bezüglich des staatlichen Gewaltmonopols eine große Hilfe. Da in der Politikwissenschaft die Staatsforschung vor allem aber die Forschung über das legitime staatliche Gewaltmonopol in westlichen Demokratien und sein enormer sozialisierender Faktor, wie ihn Max Weber nennt, noch immer ein schlecht gehütetes Stiefkind der nationalen wie internationalen Politikwissenschaft ist, soll diese Diplomarbeit einen kleinen Beitrag dazu leisten, dem Gewaltmonopol weitaus mehr Beachtung aber auch Bedeutung zu schenken. Vor allem im Hinblick auf die schwierigen Situationen in weiten Teilen der Welt. Denn Frieden, Sicherheit und Wohlstand sind nur dann auf Dauer möglich, wenn sich ein legitimes Gewaltmonopol in einer Gesellschaft entwickelt hat.

## 11. Persönliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig verfertigt habe und dass die verwendete Literatur bzw. die verwendeten Quellen von mir korrekt und in nachprüfbarer Weise zitiert worden sind. Mir ist bewusst, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Regeln mit Konsequenzen zu rechnen habe.

PLONER PHILIPP

Nachname, Vorname (in Blockschrift)

14.12.2009

Datum

Unterschrift

## 12. Lebenslauf

### Persönliche Informationen:

- Philipp, Peter Ploner
- Nationalität: Österreich, Europa
- Alter: 27 Jahre
- Geburtsort: Lienz

### Ausbildung:

- 1989 – 1993 Volksschule Lienz Süd I
- 1993 – 1997 Hauptschule Egger-Lienz
- 1997 – 2001 Private Höhere Technische Lehranstalt
- 2004 Studium der Politikwissenschaften
- 2009 NLP Akademie in Wien

### Berufserfahrung:

- Wahlkampf 2003 – zum Tiroler Landtag
- Wahlkampf 2004 – Lienzer Gemeinderat
- Wahlkampf 2006 – Nationalratswahlen, zuständig für das Land Wien
- 2007 – 2009 – Generalsekretär der Katholischen Hochschuljugend Österreich
- Seit 2009 in der PR- Beratung als Geschäftsführer tätig